

DISSERTATION

Titel der Dissertation

**„Das Verhältniswahlssystem und seine demokratiepolitische Effizienz in
Österreich –
ein Vergleich zwischen Mehrheitswahl – und Verhältniswahlssystemen an den
Beispielen Österreich und Großbritannien“**

Verfasserin

Mag. Alexandra Russ

angestrebter akademischer Grad
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, im Dezember 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 092 300
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Politikwissenschaft
Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Peter Gerlich

Für Andreas, Emily und Benjamin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1. TEIL: Die Theorie der Demokratie	12
1. Begriffsdefinitionen	13
1.1. Demokratie	13
1.2. Verhältnis- und Mehrheitswahlsystem	17
2. Demokratieformen	19
2.1. Die Konkurrenzdemokratie	19
2.2. Die Konkordanzdemokratie	20
2.3. Österreich von der Konkordanz- zur Konsensusdemokratie	21
2.4. Spieltheorie in der Konkordanzdemokratie	22
3. Demokratiemodelle	25
1.2. Das Konsensus-Model nach Lijphart	25
1.3. Das Westminster-Model nach Lijphart	32
4. Die österreichischen Wahlen nach Majoritätsprinzip	38
4.1. Das Wahlsystem	38
4.2. Die Einteilung der Wahlkreise	39
4.3. Die Wahlkarten – ein Sonderfall	41
4.4. Die Nationalratswahl 2002	43
4.4.1. Die Analyse des Wahlergebnisses 2002	51
4.5. Die Nationalratswahl 2006	53
4.5.1. Die Analyse der Nationalratswahl 2006	60
4.6. Die Nationalratswahl 2008	61

4.6.1. Die Analyse der Nationalratswahl 2008	70
5. Die Expertenmeinungen zum Majorzwahlrecht	73
5.1. Die Reduktion der Abgeordneten auf 83	74
5.2. Die Wahlkreiseinteilung	75
5.3. Nachwahlen	75
5.4. Die Abgeordneten	76
5.5. Zusammenfassung	77
2. TEIL: Die Diskussion einer Wahlrechtsreform im Spiegel der Presse	79
1. Einleitung	80
2. Das Modell des minderheitenfreundlichen Mehrheitswahlrechts	80
3. Das minderheitenfreundliche Mehrheitswahlrecht mit Koalitionszwang	83
4. Das Verhalten des Wählers	83
5. Die Stellung der Parteien zu einer Wahlreform	85
5.1. ÖVP	86
5.2. SPÖ	89
5.3. FPÖ	94
5.4. DIE GRÜNEN	95
6. Frauen in Mehrheitswahlssystemen	97
7. Eine Änderung des Wahlrechts?	100
8. Aufhebung der Wahlrechtsreformen von 1970 und 1992?	102

3. TEIL: Das Wahlrecht Österreichs aus empirisch-historischer Sicht 104

1. Die Bundesverfassung der 1.Republik	105
1.1. Der Entwurf Kelsens	105
1.2. Die Wahlordnungen 1923 und 1929	108
2. Die zweite Republik	109
2.1. Die Wiedererrichtung der Republik	109
2.2. Die Wahlrechtsreformen 1970 und 1992	110
2.3. Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007	111
3. Das österreichische Verhältniswahlrecht und seine Funktionen	113
3.1. Die Einteilung der Wahlkreise	113
3.2. Die Mandatsverteilung	114
3.3. Das Vorzugstimmensystem	116
3.4. Neuwahlen	116

4. TEIL: Das Wahlrecht Großbritanniens aus empirisch-historischer Sicht 118

1. Einleitung	119
2. Die historische Entwicklung des Wahlrechts	119
2.1. Die Wahlreform 1832	120
2.2. Die zweite Wahlreform 1832	122
2.3. Die dritte Wahlreform 1867	122
2.4. The Representation of the People Act 1918	123
2.5. Die Entwicklung ab 1948	124

3. Das Wahlsystem	126
3.1. Die Wahlkreise	126
3.2. Die Abgeordneten	127
3.3. Die Wahlbeteiligung	128
3.4. Neuwahlen	129
3.5. Frauen im Unterhaus	130
4. Die politischen Parteien Großbritanniens	132
4.1. Conservative Party	133
4.2. Labour Party	135
4.3. Liberal Party	136
5. Das Problem relativer Mehrheiten in Mehrheitswahlsystemen	138
6. Das Zweiparteiensystem	140
7. Die Diskussion über eine Änderung des Wahlrechts	144
8. Vorschläge für alternative Wahlsysteme	147
8.1. The Alternative Vote System	148
8.2. The Supplementary System	148
8.3. The Additional Member System	149
 5.TEIL: Zusammenfassung	 150
1. Die Wahlsysteme der EU-Länder im Vergleich	151
2. Zentrale Erkenntnisse	155

Einleitung

Die Diskussion über das Wahlrecht ist in Österreich so alt wie unser Wahlrecht selbst. Als 1918 von der konstituierenden Nationalversammlung *das Gesetz zur Wahlordnung beruhend auf der Verhältniswahl* (siehe Kap.VI.) erlassen wurde, gab es bereits Diskussionen über Majorz und Proporz. Der damalige Staatskanzler Karl Renner und der Rechtswissenschaftler Hans Kelsen waren die Architekten des B-VG. Kelsen erhielt 1918 von Renner den Auftrag eine Verfassung zu entwerfen mit den Direktiven eine parlamentarische Demokratie und einen Bundesstaat, in dem die zentralen Organe wichtige Kompetenzen haben. Auch der Föderalismus sollte ein wichtige Grundlage für die Verfassung sein. Kelsen war, wie Renner, ein Befürworter des Proporzsystems. Der Grundsatz der Verhältniswahl fand somit Einzug zunächst in die provisorische Bundesverfassung, danach in den Artikel 26 B-VG.

Warum wird aber seit Jahrzehnten immer wieder nach einer Wahl diskutiert, ob nicht das Wahlrecht reformbedürftig sei und man eines schaffen sollte, mit dem regierungsfähige Mehrheiten gebildet werden könnten?

Meist sind es die Parteien selbst, die in Konvents, Arbeitsgruppen und Think Tanks versuchen radikale und mal weniger radikale Lösungen für eine Wahlrechtsreform zu finden. Die Gründe sind meist egoistischer Natur, weil das letzte Wahlergebnis nicht zufrieden stellend war oder die beiden Großparteien aus Mangel an Alternativen für eine weitere Legislaturperiode an einander gebunden sind. Oder wie es Peter Diem und Heinrich Neisser bereits in ihrem 1969 veröffentlichten Werk „Zeit zur Reform“ forderten, *ein System staatlicher Machtzuteilung zu schaffen, das Lähmungserscheinungen im politischen Prozess ausschließt.*¹

¹ http://www.oktogon.at/Zeit_zur_Reform/Inhalt.html

Seit 2007 hat die Diskussion neuen Aufwind bekommen. Mehrere hundert Zeitungsartikel sind zu diesem Thema erschienen und es wurde eine Initiative von namhaften Persönlichkeiten gegründet, die ein Mehrheitswahlrecht fordert.² Angeführt vom ehemaligen Nationalratspräsidenten Heinrich Neisser und der Autorin Trautl Brandstaller hat sich die Initiative als Personenkomitee zusammengeschlossen, um der stärksten Partei die absolute Mehrheit zu ermöglichen, stabile und handlungsfähige Regierungen hervorzubringen und eine stärkere Personalisierung des Wahlrechts durchzusetzen.³

Die ÖVP hat im Ergebnisbericht ihrer Perspektivengruppe 2007 eine Änderung des Wahlrechts hin zu einem Mehrheitswahlrecht gefordert⁴ und damit als erste große Partei laut über eine Wahlrechtsreform nachgedacht.

Die großen Koalitionen (und zuvor die Konzentrationsregierungen) nach 1945 waren vom Volk so gewollt, weil sie Sicherheit gaben. Es wurde kompromissbereit regiert und der Proporz blühte auf. In der Wiederaufbauzeit nach dem zweiten Weltkrieg – insbesondere vor dem Hintergrund der politischen Situation in der Ersten Republik – hatte der konkordanzdemokratische Zugang seine Berechtigung.⁵ Die Alleinregierungen der 1960er und 1970er Jahre waren fast schon ein Majorzsystem. Einmal schlug das politische Pendel nach rechts aus (ÖVP Alleinregierung von 1966-1970) und ab 1970 nach links (SPÖ Alleinregierung von 1970 bis 1983). Danach begann die lange Phase der großen Koalition. Diesmal war die Situation etwas verschärft, weil es nicht mehr darum ging das Land wieder aufzubauen, sondern das Wohlstandsniveau zu halten. Die Parteien mussten mehr ihr Profil schärfen als es in der Nachkriegszeit notwendig war.

² www.mehrheitswahl.at [23.3.2010]

³ Aus dem Manifest der Initiative Mehrheitswahl (www.mehrheitswahl.at)

⁴ Ergebnisbericht Perspektivengruppe ÖVP

⁵ Poier in: Stichwort Wählen, S. 253

Mit der Wende 2000 brach eine neue Koalitionsära an. Die kleine Koalition erforderte keine zähen Verhandlungen⁶ und ließ der ÖVP als großem Partner die Möglichkeit ihre Anliegen durchzusetzen.

Als die Wahlergebnisse 2006 wieder nur eine große Koalition zuließen, begann die Diskussion über eine Wahlrechtsreform erneut. In diese Diskussion brachten sich Politiker fast aller Parteien ein. Die Oppositionsparteien halten von einer Reform in ein mehrheitsbildendes Wahlrecht naturgemäß wenig (siehe Kap.V).

Ist es das Wahlrecht, das schuld am Stillstand und am immer wiederkehrenden Proporz ist? Kann eine Änderung des Wahlrechts in eine mehrheitsfreundliche Richtung die Politik beschleunigen und die Glaubwürdigkeit von Politikern stärken? Und würde eine Reform den Wählerwillen demokratischer wider spiegeln als es beim Verhältniswahlrecht der Fall ist?

Fragen, denen ich in dieser Arbeit nachgehen möchte.

Das Hauptargument der Majorz-Befürworter sind die stabilen politischen Regierungsverhältnisse, die eine Einparteiregierung mit sich bringen würde. Aber schafft ein Mehrheitswahlssystem tatsächlich klare Verhältnisse?

In dieser Arbeit wird gezeigt, dass es auch bei einem reinen Mehrheitswahlssystem Koalitionen bedarf, weil es keine eindeutigen Mehrheiten gibt.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile, wovon sich der erste Teil sich mit Demokratietheorien beschäftigt, der zweite Teil mit der Auswertung der Nationalratswahlen 2002, 2006 und 2008 nach einem Mehrheitswahlrecht nach dem Vorbild Großbritanniens und mit der öffentlichen Diskussion, die über eine Änderung des Wahlrechts in Österreich geführt wird und der dritte Teil beschäftigt sich der Historie des Wahlrechts der beiden Länder.

Die Untersuchung der Wahlsysteme bezieht sich ausschließlich auf Österreich und Großbritannien.

⁶ Nachdem am 21.Jänner 2000 die Regierungsverhandlungen zwischen SPÖ und ÖVP scheitern, nehmen ÖVP und FPÖ am 22.Jänner (ohne Auftrag des Bundespräsidenten) Regierungsverhandlungen auf. Am 31.Jänner haben sie sich auf ein Regierungsprogramm geeinigt und am 4.Februar wird die neue Regierung angelobt.

Der letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Historie des Verhältniswahlrechts in Österreich und des Mehrheitswahlrechts in Großbritannien. Die beiden Systeme werden im Hinblick auf ihre Entwicklung in den Bereichen des Frauenanteils, der Wahlbeteiligung, der Neuwahl und der Entwicklung und Beständigkeit kleinerer Parteien miteinander verglichen.

In der vorliegenden Arbeit geht es darum zu untersuchen, ob eine Änderung des Wahlsystems in Österreich von einem Verhältniswahlrecht in ein Mehrheitswahlrecht stabilere politische Verhältnisse schaffen würde. Zu diesem Zweck wird das österreichische Wahlsystem historisch-empirisch auf seine Entstehung 1919, auf die Regierungszusammensetzungen beziehungsweise Alleinregierungen, die Häufigkeit von Neuwahlen und vor allem das soziopolitische Umfeld, das das Wahlsystem umgibt, untersucht. Letztere wird mittels Medienanalyse und Experteninterviews gemacht und bezieht sich auf die Zeit von 1945 bis heute. Von der Medienanalyse sind die politischen Parteien SPÖ, ÖVP, FPÖ und DIE GRÜNEN und die überparteiliche Plattform *Initiative Mehrheitswahl* erfasst. Alle anderen Parteien wie BZÖ und Liberales Forum sind mangels Stellungnahmen oder Lebensdauer nicht Teil der Studie.

Neben dem historisch-empirischen Ansatz werden die Nationalratswahlen 2002, 2006 und 2008 nach einem Mehrheitswahlrecht ausgewertet und analysiert. Zu diesem Zweck wird Österreich in 83 Einerwahlkreise eingeteilt und nach den Wahlergebnissen dieser drei Wahlen ausgezählt. Die Resultate werden auf mögliche Koalitionen oder Alleinregierungen untersucht und interpretiert.

Wie bereits erwähnt können Wahlsysteme entscheidenden Einfluss auf das Wahlverhalten und die Regierungsbildung haben. Die zweite Partei kann auf Grund des Wahlsystems weniger Stimmen, aber dafür mehr Mandate haben als die Siegerpartei oder aber kleineren Parteien wird wegen Aussichtslosigkeit erst gar keine Stimme gegeben. Die Frage, welches Wahlsystem ein anderes Wahlsystem auf Österreich haben könnte, wird in dieser Arbeit nachgegangen.

electoral systems matter.

1.TEIL:
DIE THEORIEN DER DEMOKRATIE

1.BEGRIFFSDEFINITIONEN

1.1. Demokratie

Es ist völlig unbestritten, dass Österreich und Großbritannien Demokratien im herkömmlichen Sinn mit freien und fairen Wahlen sind. In dieser Arbeit wird auch nicht beurteilt, welches Land demokratischer ist, da beide Länder in ihrem Demokratiegehalt keine großen Unterschiede aufweisen. Es gibt in beiden Ländern vom Volk direkt oder indirekt gewählte Vertreter, die verschiedenen Parteien angehören. Jeder darf frei seine Meinung äußern und sich mit einem politischen Gegner, der nicht der Regierungspartei angehört, organisieren. Beide Länder sind keine totalitären Regime und weitestgehend frei von Korruption.

Diese Untersuchung bezieht sich auf die Wahlsysteme dieser beiden Länder und wie demokratiepolitisch effizient sie sind und vor allem was ein Wechsel des Wahlsystems für die (demokratisch) gewachsene Struktur in Österreich bedeuten würde.

Der Unterschied der Länder wird zunächst an Hand ihrer verschiedenen Demokratieformen aufgezeigt. Großbritannien ist geprägt von der Mehrheitsregel und dem Wettbewerb der politischen Parteien und daher eine Konkurrenzdemokratie, Österreich war in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg mehr oder weniger auch ein kooperierendes Zweiparteiensystem mit einem Verhältniswahlrecht und eine Konkordanzdemokratie. Der Wechsel Österreichs von einer Konkordanz zu einer Konsensdemokratie wird später noch erörtert.

Die Diskussion um eine Wahlrechtsreform wird oft mit einer Politikverdrossenheit der Wähler begründet, weil die Wahlen nicht den gewünschten Ausgang nehmen oder nicht die gewünschten Koalitionen zustande kommen oder gar keine Wahl lassen.

Für den rumänischen Politikwissenschaftler Ivan Krastev ist Demokratie untrennbar mit einer freien Marktwirtschaft verbunden. Und so wie der unzufriedene Konsument Beweis und Bedingung für das Funktionieren des Marktes sei, so sei der unzufriedene Wähler Beweis für das Funktionieren der Volksherrschaft:

„Democracies are not and cannot be satisfaction machines. But what democracies do offer dissatisfied citizens is the satisfaction of having the right to do something about their dissatisfaction.“⁷

Wenn man die Schwarz-Blau Koalition aus dem Jahr 2000 heranzieht, wurde oft von einer vom Volk nicht gewünschten Koalition gesprochen, weil vom Volk nicht gewählt. Das heißt mit anderen Worten einer undemokratischen Koalition. Es stellt sich die Frage, ob ein reformiertes Verhältniswahlrecht oder Majorzwahlrecht demokratischer und für die Wähler (und vor allem die Parteien) mehr zufrieden stellende Ergebnisse bringen würde als unser herkömmliches Wahlrecht.

Dazu muss der Begriff Demokratie definiert werden.

Sir Karl Popper hat bereits in seinem Werk „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band I Der Zauber Platons“ die Frage aufgeworfen, *wie können wir politische Institutionen so organisieren, dass es schlechten oder inkompetenten Herrschern unmöglich ist, allzu großen Schaden anzurichten?*⁸

Als *Demokratie* definiert Popper eine Regierung, derer man sich ohne Blutvergießen, zum Beispiel auf dem Weg über allgemeine Wahlen, entledigen kann.⁹ Alles andere ist nach seiner Definition *Tyrannie*. Auch spricht er sich, Jahrzehnte später, offen gegen den Proporz aus.

Aber der Proporz, und damit die Vielzahl der Parteien, wirkt sich womöglich noch schlimmer aus für die so wichtige Entlassung einer Regierung durch Volksentscheid, also zum Beispiel durch Neuwahl des Parlaments - erstens, da man weiß, daß es viele Parteien gibt und daher

⁷ <http://www.iwm.at/> [10.02.2010]

⁸ Popper: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, S.145

⁹ Popper: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, S.149

*kaum erwarten kann, daß eine der vielen Parteien die absolute Mehrheit erreichen wird. Wenn daher diese Erwartung eintrifft, so hat sich eben der Volksentscheid gegen keine der Parteien ausgesprochen. Keine der Parteien wurde entlassen, keine der Parteien wurde verurteilt.*¹⁰

Popper befürwortet die Einmannwahlkreise, wie in Großbritannien, denn ob ein Kandidat einer Partei angehört oder nicht, wird offiziell von den Wählern nicht zur Kenntnis genommen. Dem einzelnen wird eher zugetraut, dass er seine Wahlversprechen hält, da er nur den Wählern, nicht aber der Partei verantwortlich ist. Der Proporz stellt für Popper die Partei viel zu sehr in den Vordergrund. Dieser sehr eng gefasste Demokratiebegriff wird in dieser Arbeit nicht als Definition verwendet.

Wählt man nach einem Verhältniswahlrecht, so kann auch eine Partei, die nicht Wahlsieger ist, eine Regierung bilden, wenn sie im Parlament eine Mehrheit findet. Der Wahlsieger hingegen muss dann die Oppositionsrolle übernehmen, obwohl, allem Anschein nach, das Volk die Siegerpartei in der Regierung sehen wollte. Aber wie hoch ist der Sieg einer Partei bei einem Verhältniswahlrecht? Und ist es Demokratie, wenn jede Partei nach einer Wahl regieren darf, egal ob sie Sieger oder Verlierer ist?

Bei den Nationalratswahlen 2002 gewann die ÖVP mit 42,30 %, 2006 die SPÖ mit 35,3% und 2008 ebenfalls die SPÖ mit 29,3%. Besonders bei den Ergebnissen 2006 und 2008 kann nicht von der Mehrheit der Bevölkerung gesprochen werden und daher auch nicht von einem klaren Ergebnis. Der Sieg mit relativer Mehrheit ist im Verhältniswahlssystem kein Garant für einen Führungsanspruch. Der Vorsitzende der mandatstärksten Partei wird vom Bundespräsidenten mit der Bildung einer Koalition beauftragt, aber das bedeutet nicht, dass diese Partei Mitglied einer Regierung wird. 1999 gewann die SPÖ mit 33,2% die Wahl vor der FPÖ und knapp gefolgt von der ÖVP an dritter Stelle. Nach gescheiterten

¹⁰ Der Spiegel vom 3.8.1987

Sondierungsgesprächen zwischen SPÖ und ÖVP entschloss sich die ÖVP, entgegen der vorherigen Ankündigung als Dritter in Opposition zu gehen, zu einer Koalition mit der FPÖ. Die SPÖ war als mandatstärkste Partei nun für die nächsten sechs Jahre in der Opposition.

In einem klassischen Mehrheitswahlsystem, wie es in Großbritannien angewendet wird, wäre so eine Situation nicht möglich gewesen. Es zählt bereits die einfache Mehrheit als absoluter Sieg. Der Grundsatz „First-Past-The-Post“, also die relative Stimmenmehrheit in einem Wahlkreis zu haben, reicht für einen Kandidaten, um ein Mandat zu erhalten. Ein Kandidat kann gewählt, aber auch abgewählt werden und hat dann auch keinen Anspruch auf ein Mandat oder gar eine Regierungsbeteiligung.

Aus Poppers Sicht reicht das Merkmal des Abwählens für eine Demokratie schon aus.

Es stellt sich die Frage, ob man mit Demokratie den Willen der Mehrheit der Bürger oder ob man damit den Willen so vieler Bürger wie möglich meint. Die Mehrheitsdemokratie definiert Demokratie als Regierung, die von der Majorität der Wähler gewählt wurde und die allen Wählern verantwortlich ist. In der Konsensusdemokratie wird Demokratie als Maximierung von genau diesen Mehrheiten definiert, die sich nicht nur auf eine beschränkt.¹¹

Der Begriff Demokratie ist in dieser Arbeit ein weit gefasster, der sich auf eine Herrschaftsform, in der die Macht vom Volk ausgeht und von diesem legitimiert wird, bezieht. Die engere Definition von Demokratie hat jede Demokratieform, die Mehrheits- und die Konsensusdemokratie, selbst.

Es wird in dieser Arbeit die Frage erörtert, welche Auswirkungen eine Änderung des Wahlrechts auf ein Land, in diesem Fall Österreich, haben könnte und wie diese Änderung demokratisch gewachsene Strukturen beeinflussen könnte.

¹¹ Vgl. Lijphart, Arendt(1999).: Patterns of democracy, S.2

1.2. Verhältnis- und Mehrheitswahlsystem

Die Definition der beiden Systeme ist, abhängig von der Sprache, unterschiedlich. Vor allem der deutsch- und der englischsprachige Raum haben verschiedene Auffassungen von Mehrheits- und Verhältniswahlsystemen.

Im Englischen wird unterschieden zwischen plurality system und proportional representation. Der Begriff Mehrheitswahl bezieht sich auf das first past the post system wie es in Großbritannien praktiziert wird.

In Großbritannien liegt ein engeres Verständnis vor, bedingt durch die starke Assoziation der Verhältniswahl mit einem konkreten Wahlsystem, dem *single transferable vote* (siehe Kap. VII.), wie es in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert wird. Die personalisierte Verhältniswahl wird hingegen auf der Insel unter dem Begriff *additional member system* geführt, wobei zum Ausdruck gebracht wird, dass zusätzlich zu den Mandaten, die in Einerwahlkreisen vergeben werden, noch weitere Mandate hinzutreten.¹²

Bei beiden Wahlsystemen gibt es viele verschiedene Modelle, die in dieser Arbeit nicht alle erwähnt werden. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem österreichischen Verhältniswahlrecht und dem britischen Mehrheitswahlrecht. Andere Wahlsysteme werden zwar angesprochen und in die Medienanalyse einbezogen, aber wenn von Verhältnis – oder Mehrheitswahlrecht gesprochen wird, bezieht es sich ausschließlich auf die Systeme Österreichs und Großbritanniens.

Bei relativer Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen wird nach Majorz entschieden und die Repräsentationsvorstellung der Mehrheitswahl angestrebt. Bei Verhältniswahl in großen Wahlkreisen wird nach Proporz entschieden und eine proportionale Vertretung der politischen Parteien im Parlament anvisiert.¹³ Für Nohlen führt ein Verhältniswahlsystem in kleinen

¹² Nohlen, Dieter(2009): Wahlrecht und Parteiensystem, S. 131 und siehe auch Kap.VII. 3.

¹³ Nohlen, Dieter(2009): Wahlrecht und Parteiensystem, S.143

Wahlkreisen zum Repräsentationsprinzip der Mehrheitswahl, da in den kleinen Wahlkreisen nur wenige Mandate vergeben werden, die wiederum die großen Parteien fördern.

Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Systemen liegt darin, dass beim Verhältniswahlrecht Listen gewählt werden und der Wählerwille so proportional wie möglich wieder gespiegelt werden soll und beim Mehrheitswahlrecht Personen gewählt werden, die die (absolute oder relative) Mehrheit für sich gewinnen können.

2. DEMOKRATIEFORMEN

Wie ein Wahlsystem bewertet wird hängt immer von der demokratietheoretischen Sicht des Betrachters ab. Vor allem der historisch-empirische Hintergrund eines Landes ist ausschlaggebend für die Festlegung auf ein Wahlrecht. Die Historie der Wahlsysteme wird im dritten Teil der Arbeit ausführlich behandelt.

Österreich und Großbritannien werden an Hand von Merkmalen einer Demokratieform zugeordnet. Zunächst werden die Formen der Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie analysiert.

2.1. Konkurrenzdemokratie

Vor allem die angelsächsischen Länder haben eine lange konkurrenzdemokratische Tradition. Sowohl Amerikaner als auch Engländer haben dieses System, das die Mehrheitsregel bevorzugt, immer verteidigt, da die Demokratie auch in der kritischen Zwischenkriegszeit nicht zusammengebrochen ist. Die Hauptargumente der Befürworter einer Konkurrenzdemokratie sind jedenfalls die Stabilität einer Regierung und ein mehr oder weniger regelmäßiger Machtwechsel. Die Nachteile einer Konkurrenzdemokratie sind der große Spielraum, über den die Mehrheit verfügt, weiters die Unfähigkeit die Verlierer einer Wahl zu integrieren und der fehlende Minderheitenschutz.

2.2. Die Konkordanzdemokratie

Als Konkordanzdemokratie wird ein politisches System jedoch in der Regel nur bezeichnet, wenn „wichtige Entscheidungsprozesse auf der Ebene der Zentralregierung formal oder durch informelle Prozeduren außerparlamentarischer Verständigung von der Maxime des gütlichen Einvernehmens beherrscht sind“ (Lehmbruch 1992: 208).¹⁴

Diese Form der Demokratie steht weniger für Wettbewerb, denn für Verhandlung. Sie sucht den Weg des Aushandelns und versucht politische Minderheiten am Willensbildungsprozess zu beteiligen. Die Konkordanzdemokratie erfordert eine Machtteilung, dh sie setzt sie als gegeben voraus. Der Unterschied zur Konsensdemokratie ist, dass diese nach einer Einigung, einem Konsens strebt, ihn aber nicht als gegeben voraussetzt.

Die Konkordanzdemokratie bevorzugt im Gegensatz zur Konkurrenzdemokratie ein Verhältniswahlrecht, setzt es aber nicht voraus. Kolumbien und Libanon haben beispielsweise beide eine Konkordanzdemokratie, aber trotzdem ein Mehrheitswahlsystem.

Die Theoretiker¹⁵ der Konkordanzdemokratie verstehen diese Form der Demokratie nicht mit dem Ziel Einstimmigkeit oder vollinhaltlichen Konsens herzustellen, sondern es soll zu einem Verhandlungsprozess zwischen den Gruppen kommen, um auch Minderheiten in diesen Prozess zu integrieren. Um diesen Minderheiten aber keinen Vetospielraum zu lassen und durch kalkulierte Kooperationsverweigerung Entscheidungsprozesse zu blockieren, schlägt Lehmbruch vor, durch 1) Konsensregeln, die das Mehrheitsprinzip überlagern (beispielsweise Vereinbarungen darüber, dass in stark kontroversiellen Fragen einmütig beschlossen werden muss), 2) spezielle institutionelle Vorkehrungen, die es einschränken (z.B. das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten), 3) durch paritätische oder proportionale Besetzung wichtiger Positionen im politischen Entscheidungsprozess, sei es durch entsprechende Wahlvorschriften

¹⁴ Schmidt, Manfred G.: Demokratietheorien, S. 310

¹⁵ Zu den Vertretern der Konkordanzdemokratie zählen ua Arend Lijphart und Gerhard Lehmbruch

(z.B. verfassungsmäßiger Regierungsproporz) oder durch informelle Übereinkunft (freiwilliger Proporz).¹⁶

Diese Einigung wird in der Konkordanzdemokratie nicht gefordert, sondern sie wird vorausgesetzt, anders als in der Konsensdemokratie, die auf eine Einigung erst hin arbeitet. Österreich hat in seiner Demokratieform seit Beginn der zweiten Republik eine Wandlung durchgemacht, die auf eine besondere Situation zurückzuführen ist.

2.3. Österreich von der Konkordanz- zur Konsensdemokratie

In Österreich herrschte seit Beginn der zweiten Republik eine Verhandlungs- oder Proporzdemokratie. Sie war für die tiefe Spaltung zwischen Rot und Schwarz, die noch in der ersten Republik in den Februarkämpfen 1934 ihren Höhepunkt fand, das meist geeignete Mittel, um einen Konsens zwischen beiden Parteien herzustellen. Eine Antwort auf die Frage, warum eine Konkordanzdemokratie gewählt wurde und dieses Konfliktmanagement funktioniert, ist dass die rivalisierenden politischen Lager mit keinen sicheren Mehrheiten rechnen konnten. In Österreich hatte man sowohl 1919 als auch 1945, als das zweite Mal die Republik gegründet wurde und das Verhältniswahlssystem eingeführt wurde, keine Erfahrung mit Mehrheitssystemen. Aber das Risiko, dass die jeweils andere Partei den alleinigen Regierungsanspruch stellt, war zu groß. Deshalb entschied man sich für eine Konkordanzdemokratie.

Am Beginn der zweiten Republik war Österreich eine Konkordanzdemokratie, da eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Großparteien ÖVP und SPÖ vorausgesetzt wurde. Die FPÖ bzw. vormals VDU wurde in Verhandlungen nicht eingebunden. Erst nach der langen

¹⁶ Lehmbruch, Gerhard in Michalsky, Helga(Hrsg.). Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen, S. 13

Phase der Alleinregierungen entwickelte sich Österreich hin zu einer Konsensusdemokratie, die auch durch den Aufschwung der FPÖ und der Grünen neue Koalitionsmöglichkeiten bot und eine Machtteilung der großen Parteien nicht mehr voraussetzte.

Eine Konkordanzdemokratie ist in Ländern mit ethnischen Konflikten besser geeignet einen Konsens herzustellen als eine Konkurrenzdemokratie, die solche Konflikte noch schüren würde. Nun gab es zwar in Österreich keine ethnischen Konflikte, aber der Klassenkampf spaltete das Land. Deshalb war dieser Interessenausgleich in Österreich nach dem zweiten Weltkrieg notwendig, da die Gräben zwischen SPÖ und ÖVP noch tief waren, aber von der Bevölkerung eine friedliche Kooperation erwünscht war. Die Konkordanz- oder auch Proporzdemokratie wurde zum Synonym für diese Kooperationen und Tauschgeschäfte der „rot-schwarzen Koalition“ in den Jahren 1945 bis 1966. Proporz wird seit damals in Österreich mit „rot-schwarzem Postenschacher“ verbunden. Österreich ist heute eine föderalistische Konsensusdemokratie

2.4. Die Spieltheorie in der Konkordanzdemokratie

Der historische Hintergrund des österreichischen Wahlrechts wird eingehend in Kapitel VI. behandelt. Doch für das Gesamtbild der Konkordanzdemokratie in Österreich ist es nicht nur wichtig zu fragen, *warum* in der Verfassung eine Konsensusdemokratie und nicht eine Konkurrenzdemokratie festgelegt wurde, sondern es ist ebenso wichtig zu fragen, *wie* sich diese Form der Demokratie weiter entwickelt hat und ob dies ein Grund dafür ist, warum die Diskussion über eine Änderung des Wahlrechts so intensiv geführt wird. Dies wird versucht mit der Spieltheorie zu beantworten.

Lehmbruch vergleicht die beiden Demokratieformen, Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie, mit dem Gefangenendilemma.¹⁷ Die beiden in Einzelhaft sitzenden Komplizen haben die Wahl mit der Anklagebehörde zu kooperieren und ihren Partner zu verraten, um straffrei auszugehen oder sie haben die Wahl sich zur Komplizenschaft untereinander zu entscheiden und nur ein geringes Strafmaß zu erhalten. Die Kooperation mit der Behörde ordnet Lehmbruch der Mehrheitsregel zu, da eine Seite gewinnt und eine Seite verliert („Nullsummenspiel“) und die Komplizenschaft untereinander der Konkordanzstrategie, da beide Seiten verhältnismäßig wenig verlieren und durch die Kooperation untereinander mehr gewinnen („Nicht-Nullsummenspiel“). Demnach ist das britische Parlament ein Nullsummenspiel und das österreichische ein Nicht-Nullsummenspiel.

Die österreichischen Parteien hatten ebenfalls die Wahl alles auf eine Karte, die Mehrheitsregel, zu setzen oder miteinander zu kooperieren. Die tiefen Gräben zwischen ÖVP und SPÖ, die bei den Februarkämpfen 1934 ihren Höhepunkt fanden, waren auch nach dem zweiten Weltkrieg noch nicht geschlossen, aber die Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929 der ersten Republik wurde auch in der zweiten Republik wieder belebt und somit auch das Verhältniswahlrecht, um so der Gefahr, die gegnerische Partei könnte alleine regieren, zu entgehen. Die Entscheidung zur Kooperation, trotz der großen Differenz der Interessen, setzte sich in Österreich in der Sozialpartnerschaft fort.

Robert Axelrod hat das Gefangenendilemma spieltheoretisch weiter entwickelt und festgestellt, dass es dann zu einer dauerhaften Kooperation zwischen den Beteiligten kommen kann, wenn die Spieler immer gleich sind und das Spiel immer wieder von Neuem spielen. Er hat dies anhand der Stellungskriege des ersten Weltkriegs untersucht.

¹⁷ Lehmbruch, Gerhard in Michalsky, Helga(Hrsg.). Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen, S. 15

„Als sich aber der Frontverlauf stabilisierte (Anm. nach Ausbruch des Krieges 1914), entstanden zwischen den Truppen entlang der Front spontan Situationen, in denen auf gegenseitige Angriffe verzichtet wurde.“¹⁸

Hier hatten es die Soldaten in der Regel immer mit denselben Soldaten der gegnerischen Seite zu tun. Man hielt sich kampfbereit, aber man tat einander nicht weh, da man wusste, noch einige Zeit miteinander leben zu müssen. *Leben und leben lassen* lautete die Devise. Das bedeutet, wenn sich die Spieler in diesem Gefüge nicht ändern, kann dies zu einer dauerhaften und stabilen Kooperation führen. Erst als der Krieg wieder zu einem Bewegungskrieg wurde, zählte es nur noch den Feind zu treffen und diese stillschweigende Vereinbarung war aufgehoben.

Wenn man diese Theorie auf Österreich anwendet, hat das System der Kooperation einerseits bis zu den Alleinregierungen ab 1966 sehr gut funktioniert und ab der Wiederauflage der großen Koalition 1986. Die großen Parteien arbeiten lieber gemeinsam und kooperieren so gut es geht, als dass sie in offene Konkurrenz zueinander treten und einen Machtverlust riskieren.

¹⁸ Axelrod, Robert.(2000) Die Evolution der Kooperation, S.70

3. DEMOKRATIEMODELLE

3.1. Das Konsensus-Model nach Lijphart

Für diese Untersuchung ist es zunächst wichtig den Unterschied zwischen Mehrheits- und Konsensusdemokratie zu skizzieren, um die beiden Wahlmodelle zuordnen zu können.

Arendt Lijphart hat in seinem Buch „Patterns of Democracy“ 36 demokratische Staaten untersucht und ihre unterschiedlichen Demokratiestrukturen eingeordnet mit besonderer Unterscheidung zwischen Mehrheits- und Konsensusdemokratie und der Differenzierung zwischen dezentralisierten, föderalistischen und zentralisierten, einheitsstaatlichen Demokratien. Nach Lijpharts Einordnung ist Österreich eine *föderalistische Konsensusdemokratie* und Großbritannien eine *einheitsstaatliche Mehrheitsdemokratie*.¹⁹

Diese Unterscheidung ist besonders dann wichtig, wenn die Frage der Änderung des Wahlsystems in beiden Ländern diskutiert wird. Diese Arbeit wird zeigen, dass die Demokratieform und Struktur eines Landes untrennbar mit dem Wahlsystem verbunden ist und dass eine Änderung auch eine Strukturänderung des ganzen Landes erforderlich macht. Das soll an Hand der Konsensus- und Mehrheitsmerkmale, die eine Demokratie haben muss, aufgezeigt werden.

Die Konsensusdemokratie hat nach Lijphart 10 Merkmale, die sie charakterisieren:

1. Aufteilung der Exekutivmacht auf eine Koalition von Parteien,
2. Kräftegleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative,
3. Vielparteiensystem ,
4. Verhältniswahlrecht,

¹⁹ Lijphart, Arendt: Patterns of Democracy, S.42 ff

5. Korporatistisches System der Staat-Verbände-Beziehungen,
6. Föderalistischer, dezentralisierter Staatsaufbau,
7. Zweikammersystem mit zwei gleich starken Kammern,
8. Eine nur schwer zu verändernde geschriebene Verfassung, deren Änderung die Zustimmung sehr großer Mehrheiten voraussetzt,
9. Weit ausgebaute richterliche Nachprüfung der Gesetzgebung und
10. Eine autonome Zentralbank.

1. Aufteilung der Exekutivmacht auf eine Koalition von Parteien. Die Machtaufteilung hatte in Österreich nach 1945 lag zwischen SPÖ und ÖVP. Sie regierten in dieser Zeit mit einem Stimmenanteil von fast 90%. Nach einer langen Periode von 17 Jahren Alleinregierungen, gibt es seit 1983 ausschließlich kleine oder große Koalition, weil sie notwendige Voraussetzung für eine arbeitsfähige Regierung sind. Große Koalitionen können seit ihrer Wiederauflage 1986 nicht mehr auf eine so große Mehrheit stützen. Zum Wandel der Koalitionen und der Entwicklung Österreichs von einer Konkordanz- zu einer Konsensdemokratie siehe Kapitel 2.3.

2. Das Kräftegleichgewicht zwischen Exekutive und der Legislative. das Verhältnis zwischen Bundesregierung und Parlament ist in Österreich schwankend. Am Beginn der zweiten Republik und von 1986 bis 1994 war die große Koalition mit einer zwei Drittel Mehrheit ausgestattet und konnte ohne Zustimmung des Parlaments Bundesverfassungsgesetze beschließen. Seit dem Verlust der Zweidrittelmehrheit kann die Koalition nur noch Gesetze mit einfacher Mehrheit ohne Zustimmung der anderen Parteien beschließen. Für

Bundesverfassungsgesetze müssen auch Oppositionsparteien überzeugt werden.²⁰ Aber auch mit einfachen Gesetzen kann eine Menge bewirkt werden.²¹ Sie unterliegt vor allem der Kontrolle einer starken Opposition und ist bei Verfassungsgesetzen auf deren Zustimmung angewiesen. Mit abnehmender Zustimmung zu einer großen Koalition wird das Kräfteverhältnis zwischen Legislative und Exekutive ausgeglichener.

3. *Das Vielparteiensystem* war bis 1986 eigentlich nicht existent. Die beiden großen Parteien SPÖ und ÖVP teilten sich die Macht auf und die FPÖ war mit 5 bis 6% immer gerade noch im Nationalrat vertreten. Mit dem Einzug der Grünen in den Nationalrat hatte es seit 1945 eine neue Partei²² geschafft sich politisch Gehör zu verschaffen und durch den Aufschwung der FPÖ unter Jörg Haider wurde diese für die Großparteien eine ernst zu nehmende Konkurrenz. Österreich hat mit durchschnittlich vier Parteien, die im Parlament vertreten sind ein Vielparteiensystem.

4. *Das Verhältniswahlrecht.* Der Grund für dieses Vielparteiensystem ist natürlich das Verhältniswahlrecht, das es den kleineren Parteien ermöglicht in das Parlament einzuziehen.(siehe Kapitel VI.)

5. *Das Korporatistische System der Staat-Verbände Beziehungen:* Das System in Österreich, die Zusammenarbeit der Sozialpartner, hat in den letzten Jahren an Bedeutung verloren. Beginnend in den 1960er Jahren war die Zusammenarbeit der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehr stark und hatte in der Bevölkerung große Zustimmung.

²⁰ siehe auch Zustimmung zum EU-Reformvertrag von Lissabon (151 Ja und 27 Nein-Stimmen)

²¹ siehe Pensionsreform oder Universitätsreform der kleinen Koalition ÖVP-FPÖ

²² Die FPÖ bildete sich aus dem VDU und war somit keine neue Partei, ebenso die Kommunisten, die aber bereits zwei Jahre nach Kriegsende nicht mehr vertreten waren.

Die Posten werden von SPÖ und ÖVP besetzt und sind ein außerparlamentarischer Dialog, der auf einen Konsens zwischen den Interessenverbänden gerichtet ist.

Für Lijphart sind die drei wesentlichen Elemente der Korporation:

1. eine dreiteilige Verständigung (Regierung und die beiden Interessenvertretungen),
2. wenige und dafür große Interessensvertretungen,
3. und die Wichtigkeit dieser höchsten Interessenverbände

Alle drei Elemente treffen auf die österreichische Sozialpartnerschaft zu und machen sie zu einem wichtigen Instrument in der Politik, obwohl außerparlamentarisch agiert wird.

Erst mit der Kritik des linken (Grünen) und rechten Flügels (FPÖ, vor allem Jörg Haider), die dem so genannten Proporz den Kampf angesagt hatten, begann die (Oppositions-)Politik wegen der mangelnden Transparenz und dem „Postenschacher“ die Sozialpartnerschaft zu hinterfragen. Die Bedeutung der Sozialpartnerschaft ist bis heute hoch und Teil des österreichischen Systems.

6. Föderalistischer, dezentralisierter Staatsaufbau. Österreich wurde 1919 als föderalistischer Staat gegründet und Artikel 2 des Bundesverfassungsgesetzes von 1920 in der Fassung von 1929 bestimmt:

„(1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern:

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.“

7. *Starkes Zweikammersystem.* Die siebente Voraussetzung der zwei gleich starken Kammern scheint in Österreich nicht erfüllt. Die erste Unverhältnismäßigkeit zwischen den beiden Kammern ist die Anzahl der Mitglieder. Der Bundesrat hat, im Verhältnis zum Nationalrat mit 181 Mitgliedern, mit 62 Mitgliedern um zwei Drittel weniger. Die zweite Unverhältnismäßigkeit ist die Wahl der Mitglieder. Die Bundesratsmitglieder werden von den Landtagen nach jeder Landtagswahl verhältnismäßig beschickt und nicht wie das Parlament direkt vom Volk gewählt. Drittens dauern die Legislaturperioden in den Landtagen zwar genauso lange (oder länger) als im Nationalrat²³, aber die Intervalle sind nicht gleichlaufend.

Die Stärken und Schwächen eines Zweikammersystems misst Lijphart an drei Kriterien²⁴:

1. die gesetzmäßige Kraft, die beide Kammern haben,
2. die Wahl der Mitglieder,
3. und ob die Wahl der Mitglieder so festgelegt ist, dass es zu einer Überrepräsentation von Minderheiten kommt.

Der österreichische Bundesrat hat dann ein vermeintlich starkes Recht, wenn dort eine andere Mehrheit herrscht als im Nationalrat. Dann können Beschlüsse der Bundesregierung vom Bundesrat durch ein suspensives Veto aufgeschoben werden. Aber durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beharrungsbeschluss des Nationalrates kann auch dieses Veto überwunden werden. Im Prinzip kann der Bundesrat Beschlüsse der Bundesregierung auf bestimmte Zeit blockieren, er kann sie aber nicht verhindern.

Die Wahl der Mitglieder ist sehr unterschiedlich, da die Landtage nach jeder Landtagswahl den Bundesrat beschicken und der Nationalrat direkt vom Volk gewählt wird. Lijphart

²³ Der Nationalrat und die Landtage werden alle fünf Jahre gewählt, außer der oberösterreichische Landtag wird nur alle sechs Jahre gewählt.

²⁴ Lijphart, Arendt: Patterns of Democracy, S.205ff

bezeichnet an Hand dieser ersten beiden Kriterien Zweikammersysteme als *symmetrisch* oder *asymmetrisch*.

„Symmetrical chambers are those with equal or only moderately unequal constitutional powers and democratic legitimacy. Asymmetrical chambers are highly unequal in these respects.“²⁵

Nach dieser Analyse ist das österreichische Zweikammersystem ein asymmetrisches, da es ungleiche politische Macht hat und demokratisch nicht in derselben Weise legitimiert ist wie die erste Kammer.

Die Besetzung der zweiten Kammer durch die Beschickung von den Landtagen ist allerdings proportional, da diese genau dem Verhältnis der Bevölkerung der Länder entspricht. Es wird hier kein Wahlmodus angewendet, der speziell Minderheiten bevorzugt. Auf Grund dieser Tatsache ist der österreichische Bundesrat in Lijpharts Statistik im Grade der Ungleichheit so niedrig eingestuft, dass von einer Kongruenz mit der ersten Kammer gesprochen werden kann.²⁶

Die Existenzberechtigung des Bundesrates und seine Abschaffung werden oft diskutiert, aber die Befürworter argumentieren, dass das Charakteristikum eines Bundesstaates ein Zweikammersystem ist, auch wenn es eine mehr oder weniger zahnlose Institution ist.

8. *Eine nur schwer zu verändernde geschriebene Verfassung, deren Änderung die Zustimmung sehr großer Mehrheiten voraussetzt.* Österreich hat eine geschriebene Verfassung, das B-VG, das bei Änderungen eines Gesetzes eine qualifizierte Mehrheit erfordert, dh ein Präsenzquorum von der Hälfte der Abgeordneten und Konsensquorum von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung ist nur möglich, wenn eine große Koalition über eine Zweidrittelmehrheit verfügt oder die Regierung eine Oppositionspartei auf ihre Seite bringen kann.

²⁵ Lijphart, Arendt: Patterns of Democracy, S.206

²⁶ Lijphart, Arendt: Patterns of Democracy, S.209

9. Weit ausgebauter richterlicher Nachprüfung der Gesetzgebung. In Österreich werden Gesetze auf Antrag vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft und wenn nötig aufgehoben. Der VfGH ist in dieser Form seit 1920 als Nachfolger des Reichsgerichts mit erweiterten Kompetenzen tätig.

10. Eine autonome Zentralbank. Seit der Einführung des Euro ist die österreichische Nationalbank nach Abtretung wesentlicher Kompetenzen an Europäische Zentralbank (EZB) per Definition in die vorliegende Systematik nicht mehr einzuordnen. Die EZB wird nun als Zentralbank für Österreich betrachtet. Diese erfüllt das Merkmal der Autonomie und Unabhängigkeit.

3.2. Das Westminster-Model nach Lijphart

Wie schon der Name²⁷ sagt ist das Model nach dem britischen Parlament benannt, das bei Lijphart auch als das Original bezeichnet wird. Die Konkurrenzdemokratie steht im Gegensatz zur Konsensdemokratie für einen Wettbewerb und für die Mehrheitsregel im politischen System. Das Mehrheitswahlrecht ist, wie auch in Großbritannien, ein Merkmal. Arendt Lijphart hat für die Konkurrenz- oder Mehrheitsdemokratie 10 Voraussetzungen festgelegt:

1. Konzentration der Exekutivmacht in den Händen einer allein regierenden Mehrheitspartei
2. Dominanz der Exekutive über die Legislative,
3. Zweiparteiensystem oder ein nach der Zahl der wichtigen Parteien ihm nahe stehender Typus,
4. Mehrheitswahlrecht,
5. Pluralistisches Interessengruppensystem,
6. Unitarischer und zentralisierter Staat,
7. Einkammersystem,
8. Eine mit einfacher Mehrheit veränderbare Verfassung oder das Fehlen einer geschriebenen Verfassung,
9. Letztentscheidungsrecht der Legislative über die Konstitutionalität der Gesetzgebung und
10. Eine von der Exekutive abhängige Zentralbank.²⁸

1. Konzentration der Exekutivmacht in den Händen einer allein regierenden Mehrheitspartei.

In Großbritannien sind Koalitionen etwas Ungewöhnliches und auch nicht notwendig. Die

²⁷ Siehe Lijphart, Arendt(2008): Patterns of Democracy

²⁸ Lijphart, Arendt(1999), S. 10ff

Macht konzentriert bei einer Partei, die auch den Premierminister und alle anderen Regierungsmitglieder stellt. Bei der Wahl 2010 musste man allerdings vom reinen Westminster-Model abkommen, da keine Partei die absolute Mehrheit erreichen konnte (Siehe Kap. VII.). Erstmals seit 1974 gab es ein „hung Parliament“, das eine Koalition erforderlich machte. Damals gewann die Labour Party zwar die Mehrheit an Stimmen, nicht aber die Mehrheit der Sitze. Die Labours bildeten eine Minderheitsregierung, die baer nur eine paar Monate hielt. Neuwahlen waren die Folge und Labour konnte seinen Vorsprung auf eine absolute Mehrheit ausbauen. Durch Nachwahlen („By-Elections“) verloren die Labours ihre 1976 wieder und bildeten erneut eine Minderheitsregierung mit Unterstützung der Liberals. Diese hielt bis zur Wahl 1979, bei der die Konservativen die absolute Mehrheit errangen und diese auch für 13 Jahre behielten.

Die (relativen) Wahlsieger 2010, die Konservativen, und die Liberaldemokraten haben nach kurzen Verhandlungen eine Koalition gebildet und teilen sich nun die Sitze in der Regierung.

2. Dominanz der Exekutive über die Legislative. In Großbritannien wird die Regierung von der Siegerpartei bestellt und das Unterhaus kann diese mit Mehrheit bestätigen. Die Regierung ist dem Unterhaus gegenüber sehr dominant, da nur eine Partei mit absoluter Mehrheit regiert. Anders als in Konsensusdemokratien, wo meist Koalitionen regieren, die vor jeder Entscheidung zuerst eine Einigung mit ihrem Partner erzielen müssen und dann noch bei Entscheidungen, bei denen eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist, sich mit der Opposition einigen zu müssen. Das einzige Mal als das Kabinett in Großbritannien geschwächt war zur Zeit der Minderheitsregierung der Labours 1974 als viele Anfragen der Regierung vom Parlament abgelehnt wurden, da das Kabinett über keine Mehrheit verfügte. Eine ähnliche Situation könnte mit der neuen Koalition auf die Briten in Zukunft auch zukommen, wenn sich die beiden Koalitionspartner nicht einigen können und sich wechselnde Mehrheiten bilden.

3. *Zweiparteiensystem.* Seit 1945 haben sich die Labours und die Konservativen in der Regierung abgewechselt. Seit der letzten Wahl ist das Zweikammernsystem etwas aufgeweicht. Die Liberal Democrats, die bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine der beiden Großparteien war, haben sich wieder zu einem ernst zu nehmenden Gegner der beiden jetzigen Großparteien, Konservativen und Labours, entwickelt und sind nun seit den 1920er Jahren erstmals wieder in einer Regierung. Bis zur Wahl 2010 hatten die Liberal Democrats zwar einen hohen Stimmenanteil, aber nur einen sehr geringen Mandatsanteil (siehe Kap. VII., Tabelle 5), da sie als kleine bis mittlere Partei bei einem Mehrheitswahlrecht immer benachteiligt wurden. Bei der letzten Wahl hatten die Liberal Democrats sogar einen leichten Mandatsverlust, dafür aber einen Stimmenzuwachs. Sie sind für viele Wähler der Kompromiss zwischen den Konservativen, die eher die rechte Hälfte der Wähler bedienen und den Labours, die den linken Teil abdecken. Die Liberal Democrats nehmen eine zentrale Position ein.²⁹ Sie profitieren heute vom Verlust beider Großparteien, die alleine keine Mehrheit (Konservative 47,0% und Labours 39,6% der Mandate) zustande bringen und sind nun das Zünglein an der Waage. Im Vergleich mit Österreich waren die Verhandlungen zwischen den Liberal Democrats und den Konservativen in Großbritannien sehr kurz und führten zu einer Koalition. Es wird wohl vom Erfolg oder Misserfolg dieser Zusammenarbeit abhängen, ob diese Koalition eine Fortsetzung finden wird oder muss und ob Großbritannien vom klassischen Zweiparteiensystem abgekommen ist oder ob die Wähler doch klare Verhältnisse präferieren und ihre Stimme nur den Großparteien geben, da sie die Stimme für kleine Parteien für eine verlorene Stimme halten.

4. *Mehrheitswahlrecht.* Das System des relativen Mehrheitswahlrechts in Einerwahlkreisen (First Past The Post System) wird in Großbritannien seit dem 19. Jahrhundert angewendet (zur

²⁹ Lijphart, Arendt (1999). Patterns of Democracy, S. 14

Entwicklung des Wahlrechts in Großbritannien siehe auch Kap.VII. 1.1.). Dieses System bevorzugt die großen Parteien und benachteiligt die kleinen, tendiert aber dazu klare Verhältnisse zu schaffen. Aber wie bereits 1974 und jetzt 2010 zu sehen ist, schützt auch ein Mehrheitswahlrecht nicht vor unklaren Mehrheiten und Koalitionsbildungen. Die Mehrheiten, die das System hervorbringt sind auch keine absoluten in Stimmen, sondern immer nur relative. Jede Partei, die seit 1945 die Wahl gewonnen hatte, hatte nie mehr als 47% der Stimmen, aber trotzdem die absolute Mehrheit an Sitzen. Bei der Wahl 2005 erhielten die Labours 35,3% der Stimmen und 55,2% der Sitze im Unterhaus. Diese große Disproportionalität entsteht nur bei einem relativen Mehrheitswahlrecht.

„All of these majorities have been what Douglas W. Rae (1967,74) aptly calls „manufactured majorities“ – majorities that are artificially created by the electoral system out mere pluralities of the vote.“³⁰

Zur Reformdiskussion über die Änderung des Wahlrechts siehe Kap.VII.3.

5.Pluralistisches Interessengruppensystem. Das Westminster-Model ist auf Wettbewerb und Konflikt gerichtet. Dieses System gilt auch für die Interessensgruppen, die nicht in großen und wenigen Vertretungen zusammenfasst sind, sondern es ist ein System des free-for-all-pluralism. Das heißt es gibt viele verschiedene Interessensgruppen, die sehr unkoordiniert und auch untereinander wettbewerbsorientiert Druck auf die Regierung ausüben.

6.Unitarischer und zentralisierter Staat. Großbritannien ist ein zentralistischer Einheitsstaat mit dem Parlament als höchste Instanz. Schottland, Nordirland und Wales haben eigene Parlamente, der größte Teilstaat England aber nicht. Die lokalen Regierungen haben wichtige Aufgaben wie Verantwortung für Polizei, Sicherheit und Ordnung, Bauangelegenheiten und vieles mehr. Die so genannten Counties und sonstigen Gebietskörperschaften wirken zwar

³⁰ Lijphart, Arendt(1999). Patterns of Democracy, S. 15

autonom, sie erhalten vom zentralen Parlament nur zweckgebundene Zuschüsse und sind somit finanziell abhängig.

7.Einkammersystem. Das Vereinigte Königreich weicht in diesem Merkmal vom Westminster-Model ab, da das Parlament aus zwei Kammern besteht: dem *House of Commons* (Unterhaus) und dem *House of Lords* (Oberhaus). Die Mitglieder des Unterhauses werden direkt vom Volk gewählt, von den 734 Mitgliedern des Oberhauses sind 24 kirchliche und 708 weltliche Mitglieder. Die kirchlichen blieben so lange im Amt so lange sie ihr Amt in der Kirche ausüben, die weltlichen stammen aus dem Adel und sind auf Lebenszeit bestellt und wird bei Ableben weiter vererbt. Das Oberhaus hat nicht die Macht den Gesetzgebungsprozess des Unterhaus zu stoppen, es kann ihn nur maximal ein Jahr verzögern. Die ganze Macht liegt also beim Unterhaus und daher ist das Zweikammersystem Großbritanniens de facto ein Einkammersystem.

8.Eine mit einfacher Mehrheit veränderbare Verfassung oder das Fehlen einer geschriebenen Verfassung. Großbritannien hat keine geschriebene Verfassung wie Österreich, das heißt es gibt kein einheitlich geschriebenes Dokument, das alle Verfassungsbestimmungen enthält. Stattdessen gibt es mehrere Dokumente, die verschiedenste Bereiche abdecken. Als grundlegendstes Verfassungsdokument wird die *Magna Charta* von 1215 bezeichnet, die die Kontrolle der Zentralgewalt enthält³¹. Neben der Cromwell-Verfassung von 1653, die die Grundzüge der Machtverteilung, die Minderheiten- und Grundrechte und die Regeln zur Konfliktlösung regelt gibt es noch die Bill of Rights von 1689 und die verschiedenen Parliament Acts.

9.Letztentscheidungsrecht der Legislative über die Konstitutionalität der Gesetzgebung. Da es keine eigene Verfassung gibt, fehlt es auch an einer übergeordneten Instanz die

³¹ siehe Hübner, Emil(1999). Das politische System Großbritanniens: „Kein freier Mann soll ergriffen, gefangen genommen, aus seinem Besitz vertrieben, verbannt oder in irgendeiner Weise zugrunde gerichtet werden, noch wollen Wir gegen ihn vorgehen oder ihm nachstellen lassen, es sei denn auf Grund eines gesetzlichen Urteils seiner Standesgenossen und gemäß dem Gesetz des Landes.“

Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu überprüfen. Das Parlament ist in diesem Fall die höchste Instanz. Seit dem Beitritt zur Europäischen Union (damals noch Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) hat das Parlament nicht mehr die höchste Autorität und Souveränität, da EU-Recht Primärrecht ist und der Europäische Gerichtshof den nationalen Gerichten und Parlamenten übergeordnet ist.

10. Eine von der Exekutive abhängige Zentralbank. . Da Großbritannien nicht der EURO-Zone beigetreten ist und das Pfund behalten hat, ist die Bank of England weiterhin zuständig für die Währungsstabilität. Die Zentralbank agiert nicht unabhängig, sondern steht unter der Kontrolle der Regierung.

Großbritannien erfüllt nahezu alle Merkmale des Westminster-Modells, also einer Mehrheitsdemokratie und ist nach Lijphart ein zentralistischer Einheitsstaat. Bei einer Änderung des Wahlrechts würde eine Änderung dieser grundlegenden Merkmale unausweichlich sein.

4. DIE ÖSTERREICHISCHEN WAHLEN NACH MAJORITÄTSPRINZIP

4.1. Das Wahlssystem

Im Folgenden wird ein Mehrheitswahlmodell präsentiert, das von bereits vorliegenden Wahlergebnissen ausgeht und realistisch zur Anwendung kommen könnte. Es muss auf die föderalistische Einteilung des Landes Rücksicht genommen werden, da sich bei einer Wahlreform die Wähler nicht von ihren Wahlgewohnheiten und den historisch gewachsenen Wahlgebieten trennen sollten.

Ein Mehrheitswahlrecht erfordert also eine Neueinteilung der Wahlkreise. Die Einteilung Österreichs in neun Bundeswahlkreise und 43 Regionalwahlkreise ist auf ein Verhältniswahlrecht mit drei Ermittlungsverfahren ausgerichtet und für ein Mehrheitswahlrecht nicht geeignet.

In diesem Modell werden 83 Abgeordnete in genau so vielen Wahlkreisen gewählt. Der Föderalismus erschwert die Einteilung, da historisch gewachsene Gebiete und vor allem Bundesländer nicht geteilt werden dürfen bzw. sollten, da mE jeder Wähler von einem Abgeordneten „seines“ Bundeslandes vertreten werden will, der sich für die regionalen Interessen einsetzt. Eine Einteilung ist auch deshalb schwer zu treffen, weil die Wahlkreise annähernd gleich groß sein sollen.

In einem Land, das zentralistisch organisiert ist, wie Großbritannien ist die Einteilung leichter zu vollziehen, da nur die Grenzen der vier Wahlbezirke (Wales, England, Schottland und Nordirland) berücksichtigt werden müssen.

4.2. Die Einteilung der Wahlkreise

Die Wahlkreiseinteilung gehört zu den politisch umstrittensten Themen bei der Diskussion um ein neues Wahlrecht. Größe und Bevölkerungsanzahl der Wahlkreise sind oft für eine Wahl entscheidend. In diesem Beispiel wird keine Neueinteilung vorgenommen, sondern auf eine bereits ausgearbeitete zurückgegriffen.

Bereits in den 1960er Jahren hat der Statistiker Herbert Maurer einen Vorschlag gebracht wie Österreich in 83 Einerwahlkreise eingeteilt werden kann, ohne historisch gewachsene Grenzen zu durchschneiden oder Bezirke oder Bundesländer zu trennen. Es wurden die Bevölkerungszahlen an Hand der Volkszählung von 2001 angepasst. Dort wo Großstädte wie Linz oder Graz geteilt werden mussten werden die für diese zwei Wahlkreise zu vergebenden Mandate an die Partei vergeben, die in beiden Wahlkreisen zusammen die relative Stimmenmehrheit hat. Eine Teilung kann insofern nicht vorgenommen werden, da die vorliegenden Ergebnisse der Nationalratswahlen sich auf die bestehende Einteilung beziehen und nicht umgelegt werden können auf die Einteilung Maurers.

Maurer sah ein Mischsystem vor, dass die Regionalisierung und Personalisierung des österreichischen Wahlsystems fördern sollte. 83 Abgeordnete werden in Einerwahlkreisen gewählt und die restlichen 100 nach dem bisherigen Wahlrecht.³² Der Wähler gibt pro Wahlkreis zwei Stimmen ab, wobei eine für die Partei ist, die nach dem bisherigen System (damals noch in zwei Ermittlungsverfahren) ausgezählt wird und die zweite für den Kandidaten direkt abgegeben wird. Diese beiden Stimmen müssen aber nicht für dieselbe Partei abgegeben werden.

Jede Partei stellt pro Wahlkreis zwei Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auf. Als gewählt gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen, dessen Partei auch in dem Wahlkreis die

³² Diem-Neisser: Zeit zur Reform (3.43)

relative Mehrheit hat. Die anderen erhalten gemäß den von ihnen errungenen Stimmen auf der Wahlkreisliste einen Listenrang. Bei diesem System muss nicht nur die Person die relative Stimmenmehrheit haben, sondern auch die Partei, um das Mandat zu erhalten.

In dieser Arbeit wird für die Nationalratswahlen 2002, 2006 und 2008 ein reines Mehrheitswahlrecht nach britischem Vorbild gewählt. Deshalb wird die Einteilung Österreichs in 83 Wahlkreise nur für die Stimmauszählung nach einem relativen Mehrheitswahlrecht herangezogen. Die Einteilung ist mE die einzige, die gerecht erscheint, was Bezirks- und Bundesländergrenzen betrifft. Eine weitere „Zerkleinerung“ Österreichs ist kaum möglich, wenn die Wahlkreise annähernd gleich groß sein sollten, deshalb fällt die Abgeordnetenzahl auch sehr niedrig aus und die Wahlkreisgröße höher.

4. 3. Die Wahlkarten – ein Sonderfall

Auf Grund der Wahlkreiseinteilung nach Maurer können die Wahlkartenstimmen der Wahlkreise 9A und 9B nicht eindeutig zugeordnet werden. Es erfolgt eine Gesamterfassung der in diesen beiden Wahlkreisen den Parteien SPÖ und ÖVP zuzuordnenden, gültigen Wahlkartenergebnissen. Eine genaue Zuordnung der Wahlkarten auf die einzelnen Wahlbezirke ist nicht möglich, da die Wahlkarten in andere Sprengel eingeteilt sind. Wien wird aufgeteilt in Wien Innen-Süd, Wien Innen-West, Wien Innen-Ost, Wien Süd, Wien Süd-West, Wien Nord-West. Die Auswertung der Wahlergebnisse bezieht sich daher immer auf Ergebnisse ohne Wahlkarten. Die Wahlkarten selbst wurden nur dann berücksichtigt wenn sie Einfluss auf das Ergebnis haben.

Wenn die Ergebnisse der Wahlkarten dem Ergebnis der am Wahltag abgegebenen Stimmen entsprachen, dh dass sie äquivalent waren und es zu keinem groben Unterschied gekommen ist, wurden sie nicht berücksichtigt.

Einzig bei der Nationalratswahl 2002 hatte die SPÖ im Wahlsprengel der Bezirke 5, 6, 7, 8 die relative Stimmenmehrheit erhalten und hätte somit das Mandat gewonnen. Die in Frage kommenden Wahlkarten der Wahlkreise 9A und 9B weisen eine Mehrheit zugunsten der ÖVP aus. Im Wahlkreis 9A, 9B betreffend die Bezirke 1,3 und 4 besteht nach Auszählung der ordentlichen Stimmen eine Mehrheit der ÖVP. Demnach kommt es jedenfalls zu keiner Mandatsverschiebung. Im Wahlkreis 9A, 9B betreffend die Bezirke 5,6,7 und 8 werden die Wahlkartenergebnisse betreffend die SPÖ und die ÖVP gemittelt (50%). Die danach den Großparteien zuzuordnenden Stimmen haben eine Verschiebung des Mandates von der SPÖ zur ÖVP zur Folge.

Bei den Wahlkarten hatte die SPÖ 5.923 Stimmen, die ÖVP 8.971 Stimmen. Errechnet man nun den Mittelwert des Wahlkartenwertes, entfallen die Wahlkarten auf die Großparteien wie folgt: SPÖ 2.966 Stimmen, ÖVP 4.485 Stimmen. Bei den gültig abgegebenen Stimmen

erreichte die SPÖ 20.672 Stimmen und die ÖVP 19.431 Stimmen. Somit wäre die SPÖ stimmenstärkste Partei und hätte das Mandat. Rechnet man nun die Wahlkarten dazu, ergibt das für die SPÖ 23.638 Stimmen und für die ÖVP 23.916 Stimmen. Das Mandat wandert also von der SPÖ zur ÖVP mit einer knappen Stimmenmehrheit von nur 78 Stimmen. Dieser Fall ist allerdings die einzige Ausnahme in der vorliegenden Betrachtung.

4.4. Die Nationalratswahl 2002

Tabelle 4.4.

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbez.	Wahlber.	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Wien		1.548.357									
12 Mandate ³³											
1	1.Innere Stadt 4.Wieden 3. Landstraße	126.691	106.391	63.904	21.990	22.620	4.649	13.114		1.531	41.284
2	5.Margareten 6.Mariahilf 7.Neubau 8.Josefstadt	127.327	88.273	62.336	20.672	19.431 ³⁴	4.367	16.322		1.544	42.905
3	9. Alsergrund 18.Währing 19.Döbling	148.587	107.880	79.930	25.557	31.903	5.532	15.236		1.702	48.027
4	2.Leopoldstadt 20.Brigittenau	167.182	106.381	73.502	35.132	18.662	6.612	11.101		1.995	38.370
5	10. Favoriten	147.636	106.285	74.844	40.546	18.252	7.205	6.765		2.076	34.298
6	11. Simmering	76.899	55.361	39.177	22.180	9.253	3.385	3.309		1.050	16.997
7	12.Meidling 13.Hietzing	127.842	93.725	68.585	27.940	23.892	5.495	9.608		1.650	40.645
8	14.Penzing 15.Rudolfsheim- Fünfhaus	143.064	97.125	68.771	29.756	20.679	5.769	10.813		1.754	39.015
9	16.Ottakring 17.Hernals	133.739	87.594	62.393	27.213	18.385	5.350	9.932		1.513	35.180
10	21. Floridsdorf	128.228	96.088	69.839	37.032	18.249	5.843	6.696		2.019	32.807
11	22. Donaustadt	136.444	100.403	74.656	38.994	19.471	5.984	8.139		2.068	35.662

³³ für den Wahlbezirk Wien sind 12 Mandate zu vergeben

³⁴ die Wahlkartenauswertung siehe Punkt 4.3.

12	23. Liesing	84.718	64.815	50.004	22.684	16.153	3.822	6.164		1.181	27.320
Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbez.	Wahlber.	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Gesamt		1.548.357	1.110.321	787.941							
	Mandate				10	2					

Niederösterreich		1.554.480									
<i>20 Mandate</i>											
1	Sankt Pölten	51.073	36.937	30.746	15.584	10.035	1.811	2.792		524	15.162
2	Sankt Pölten-Land	93.309	69.257	59.190	20.992	29.008	4.290	4.163		737	30.182
3	Krems Krems Land	83.201	59.802	50.446	16.238	26.938	3.468	3.152		650	23.508
4	Mödling	106.374	79.476	66.036	22.079	29.767	4.701	8.411		1.078	36.269
5	Baden	126.892	90.862	75.635	32.694	29.375	6.220	6.234		1.112	42.941
6	Wien-Umgebung	101.998	75.597	62.779	25.640	24.377	4.943	6.893		926	37.139
7	Mistelbach	72.726	55.301	47.808	14.866	26.854	3.050	2.561		477	20.954
8	Korneuburg	67.981	51.517	43.507	15.205	21.040	3.039	3.591		632	22.467
9	Hollabrunn	50.070	38.596	32.776	10.195	18.624	2.096	1.558		303	14.152
10	Gänserndorf	88.475	66.097	56.248	24.053	24.068	4.155	3.212		760	32.180
11	Tulln	64.600	48.008	41.334	13.276	21.573	3.039	2.876		570	19.761
12	Amstetten	109.183	81.165	70.145	23.767	37.055	4.361	4.296		666	33.090
13	Melk Lilienfeld	102.371	76.628	65.932	24.616	32.833	4.406	3.306		771	33.099
14	Gmünd Waidhofen an der Thaya	68.247	53.146	45.055	16.283	23.510	3.005	1.805		452	21.545
15	Horn Zwettl	77.498	59.266	51.118	12.206	33.215	3.106	2.145		446	17.903
16	Scheibbs Waidhofen/Ybbs	53.146	39.605	34.292	10.002	19.843	2.030	2.058		359	14.449
17	Neunkirchen	85.769	65.026	55.270	24.500	22.988	3.825	3.359		598	30.770

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbez.	Wahlber.	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
18	Wiener Neustadt	39.652	28.155	22.855	11.619	7.291	1.685	1.863		397	11.236
19	Wiener Neustadt-Land	71.909	52.930	45.372	18.615	20.515	3.241	2.478		523	24.857
20	Bruck/Leitha	40.006	30.176	25.699	11.257	10.782	1.927	1.409		324	14.442
Gesamt		1.554.480	1.157.547	982.243							
	Mandate				6	14					
Oberösterreich		1.365.145									
<i>12 Mandate</i>											
1	Linz 1 ³⁵	89.528									
2	Linz 2	100.000	136.449	103.495	48.849	30.251	10.436	12.163		1.796	54.646
3	Linz-Land	129.059	94.012	77.683	34.932	26.952	7.912	6.746		1.141	42.751
4	Schärding und Ried im Innkreis	115.199	84.140	68.808	18.262	35.519	10.322	3.997		708	33.289
5	Braunau am Inn	95.189	68.887	54.117	17.463	25.391	6.981	3.559		723	28.726
6	Wels und Wels Land	121.627	84.492	68.736	27.575	25.798	8.475	5.890		998	41.161
7	Eferding und Grieskirchen	72.818	68.106	57.154	18.096	28.180	6.551	3.685		642	28.974
8	Vöcklabruck	126.599	91.660	75.013	26.834	32.861	8.258	6.027		1.033	42.152
9	Perg und Freistadt	127.963	93.604	80.865	30.131	38.832	5.795	5.340		767	42.033
10	Urfahr-Umgebung und Rohrbach	135.651	100.599	84.710	24.067	45.735	6.613	7.334		961	38.975

³⁵ Die Wahlbezirke Linz I und II werden gemeinsam ausgewertet, da keine Teilung vorgenommen werden konnte. Es werden beide Wahlkreise gemeinsam ausgewertet und die stärkste Partei erhält zwei Mandate.

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbez.	Wahlber.	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
11	Steyr und Steyr-Land	96.705	71.230	58.887	25.186	22.913	5.519	4.506		763	33.701
12	Kirchdorf/Krems und Gmunden	154.807	112.703	92.237	36.452	37.683	9.812	7.109		1.181	54.554
Gesamt		1.365.145	1.005.882	821.705							
	Mandate				5	7					
Salzburg		523.043									
<i>4 Mandate</i>											
1	Salzburg Stadt	150.378	100.082	70.911	22.794	27.741	8.167	10.894		1.315	43.170
2	Salzburg-Umgebung	135.104	96.256	78.384	20.205	40.499	8.521	7.888		1.271	37.885
3	Hallein St.Johann im Pongau u Tamsweg	153.437	106.405	86.710	28.782	41.829	9.336	5.721		1.042	44.881
4	Zell am See	84.124	58.860	47.449	16.861	22.098	4.967	2.960		563	25.351
Gesamt		523.043	361.603	283.454							
	Mandate					4					
Tirol		684.270									
<i>8 Mandate</i>											
1	Innsbruck	117.916	83.320	61.783	18.048	24.156	6.044	11.837		1.698	37.627
2	Innsbruck-Land	154.940	110.618	88.926	22.787	44.581	8.527	11.061		1.970	44.345
3	Kitzbühel	59.191	42.236	32.927	7.845	18.235	3.770	2.573		504	14.692

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbez.	Wahlber.	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
4	Kufstein	98.497	65.170	51.938	12.831	26.475	6.688	4.760		1.184	25.463
5	Imst	52.658	36.947	29.030	6.758	16.914	2.547	2.340		471	12.116
6	Schwaz	76.281	52.748	40.998	10.268	21.889	4.413	3.535		893	19.109
7	Landeck + Reutte	74.383	51.542	40.856	10.023	23.916	2.935	3.289		693	16.940
8	Lienz	50.404	37.518	28.869	4.560	18.790	3.132	2.056		331	10.079
Gesamt		684.270	480.099	375.327							
	Mandate					8					
Vorarlberg		370.362									
<i>4 Mandate</i>											
1	Bregenz	125.235	81.030	64.243	11.852	34.266	7.792	8.431		1.902	28.075
2	Bludenz	62.601	41.721	33.728	8.409	15.975	4.432	3.760		1.152	16.601
3	Dornbirn	80.996	51.338	40.614	8.188	19.189	6.147	5.868		1.222	20.203
4	Feldkirch	101.530	63.213	50.286	10.047	23.915	6.724	7.758		1.842	24.529
Gesamt		370.362	237.302	188.871							
	Mandate					4					

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbez.	Wahlber.	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Steiermark		1.250.559									
<i>11 Mandate</i>											
1	Graz 1 ³⁶	152.852									
2	Graz 2	100.000	182.121	130.210	41.089	52.270	13.469	18.836		4.546	77.940
3	Graz-Umgebung	137.449	101.184	82.306	29.928	36.505	8.501	5.800		1.572	45.801
4	Hartberg Feldbach Fürstenfeld	157.979	120.598	101.335	24.955	62.416	9.017	3.957		990	38.919
5	Mürzzuschlag Bruck an der Mur	107.934	84.666	69.213	38.099	21.023	5.522	3.472		1.097	31.114
6	Liezen Gröbming Bad Aussee	116.738	61.699	49.378	20.323	21.066	5.219	2.217		553	28.312
7	Leoben + Knittelfeld	97.428	76.553	61.337	32.451	19.407	5.379	2.780		1.320	28.886
8	Judenburg Murau	79.690	61.368	49.737	20.248	21.579	5.285	1.869		756	28.158
9	Voitsberg Weiz	139.595	108.398	89.196	33.594	40.685	9.138	4.499		1.280	48.511
10	Deutschlandsberg	61.498	47.631	38.273	14.409	17.900	3.818	1.654		492	20.373
11	Leibnitz Radkersburg	99.396	75.882	61.143	18.787	33.255	5.884	2.478		739	27.888
Gesamt		1.250.559	920.100	732.128							
	Mandate				2	9					

³⁶ Wie bei Linz werden die Wahlkreise Graz I und II zusammengerechnet, da keine Teilung gemacht werden konnte.

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbez.	Wahlber.	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Kärnten		562.464									
<i>7 Mandate</i>											
1	Klagenfurt	92.404	68.928	52.181	18.152	17.051	11.309	4.748		921	34.029
2	Klagenfurt-Land	56.391	43.261	33.900	12.828	10.945	7.571	2.100		456	21.072
3	Sankt Veit an der Glan	58.742	44.484	35.411	13.932	10.408	9.437	1.241		393	21.479
4	Völkermarkt Wolfsberg	100.186	76.281	60.400	25.695	18.182	13.015	2.825		683	34.705
5	Villach Feldkirchen	88.567	65.361	50.209	20.674	13.368	12.564	2.864		739	29.535
6	Villach-Land	64.698	49.144	38.916	16.947	9.768	9.675	1.955		571	21.969
7	Spittal an der Drau Hermagor	101.476	76.495	59.381	20.526	19.795	15.990	2.357		713	38.855
Gesamt		562.464	423.954	330.398							
	Mandate				7						
Burgenland		279.715									
<i>5 Mandate</i>											
1	Eisenstadt Eisenstadt Umgebung	51.968	38.708	33.646	15.171	14.275	2.000	1.942		258	18.475
2	Neusiedl am See + Rust	53.976	41.762	36.241	16.932	14.707	2.741	1.585		276	19.309
3	Mattersburg + Oberpullendorf	75.542	58.085	50.611	24.460	20.676	2.928	2.194		353	26.151
4	Oberwart	53.278	41.632	35.245	16.904	14.463	2.282	1.387		209	18.341
5	Güssing Jennersdorf	44.951	35.597	30.251	12.332	14.724	1.888	1.125		182	15.527
Gesamt		279.715	215.784	185.994	85.799	78.845	11.839	8.233		1.278	97.803
	Mandate				4	1					

Republik Österreich		Einwohner	Wahlbe- rechtigte	Gültige Stimmen ³⁷	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
		8.138.395	5.912.592	4.688.061							
	83 Mandate zu vergeben				33	50					

³⁷ Die abgegebenen gültigen Stimmen ohne Wahlkarten

4.4.1. Die Analyse des Wahlergebnisses 2002

4.4.1.1. Die Mandatsverteilung

Die Wahl 2002 hat ein sehr eindeutiges Ergebnis gebracht. Es sind nur zwei Parteien im Parlament vertreten. Die ÖVP hat mit 50 Mandaten die absolute Mandatsmehrheit und die SPÖ ist eindeutig in der Opposition. Die kleinen Parteien haben keinen Wahlkreis für sich entscheiden können und den Einzug ins Parlament nicht geschafft.

Die Mehrheiten sind in den meisten Wahlkreisen sehr eindeutig. Nur in elf von 83 Wahlkreisen liegen ÖVP und SPÖ knapp bei einander. In Wien hat im Wahlkreis 2 die SPÖ 1241 Stimmen Vorsprung vor der ÖVP, die aber durch die Wahlkartenauswertung den Wahlkreis noch gewinnen konnte. Durch die Wahlkarten kann aber die ÖVP noch die Mehrheit erreichen und somit das Mandat holen. Ebenso im Wiener Wahlkreise 1 liegen ÖVP und SPÖ nur 630 Stimmen auseinander, in Niederösterreich im Wahlbezirk 10 trennen die beiden Großparteien gar nur 15 Stimmen voneinander.

In keinem Wahlkreis können weder die Grünen noch die FPÖ auch nur annähernd die Mehrheit erreichen. Bei diesem Mehrheitswahlmodell würde die Parteienlandschaft auf zwei Großparteien reduziert werden.

4.4.1.2. Stimmenverluste 2002

Durch den erdrutschartigen Sieg der ÖVP ist es in vielen Wahlkreisen zu sehr eindeutigen Ergebnissen gekommen. In 25 Wahlkreisen ist der Stimmenverlust niedriger als die Höhe der Stimmen, die die Siegerpartei erhalten hat. Das bedeutet, dass bei dieser Wahl ungewöhnlich viele Wähler für dieselbe Partei gestimmt haben.

4.5. Die Nationalratswahl 2006

Tabelle 4.5.

Bundes- land	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahlber.	Gültige Stimmen.	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Wien		1.548.357									
12 Mandate											
1	1.Innere Stadt, 4.Wieden, 3. Landstraße	126.691	94.001	57.613	15.903	18.911	5.896	13.686	940	2.277	38.702
2	5.Marg, 6.Mariah, 7.Neubau, 8.Josefst	127.327	91.398	56.946	13.090	18.584	5.306	16.862	873	2.231	38.362
3	9. Alsergrund, 18.Währing, 19.Döbling	148.587	109.668	72.247	23.341	21.589	6.973	16.536	1.234	2.574	48.906
4	2.Leopoldstadt, 20.Brigittenau	167.182	108.782	67.100	10.925	30.484	9.768	11.629	1.276	3.018	36.616
5	10. Favoriten	147.636	111.098	70.234	10.116	35.106	14.091	6.752	1.391	2.778	35.128
6	11. Simmering	76.899	56.102	35.898	4.667	18.675	7.131	3.183	677	1.565	17.223
7	12.Meidling, 13.Hietzing	127.842	95.373	62.918	16.522	23.964	8.466	10.454	1.101	2.411	38.954
8	14.Penzing, 15.Rudolfsheim- Fünfhaus	143.064	99.899	63.455	13.065	26.013	9.016	11.601	1.127	2.633	37.442
9	16.Ottakring, 17.Hernals	133.739	91.654	57.991	11.484	24.053	8.320	10.801	1.022	2.311	33.938
10	21. Floridsdorf	128.228	99.376	65.462	10.402	32.171	11.514	6.952	1.450	2.973	33.291
11	22. Donaustadt	136.444	105.524	71.082	11.340	34.571	11.647	8.695	1.407	3.422	36.511
12	23. Liesing	84.718	67.471	47.305	10.741	20.145	6.571	6.939	943	1.966	27.160
GESAMT		1.548.357	1.130.346	728.251							
	Mandate				1	11					

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahlbe- rechtigte	Gültige Stimmen	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Nieder österreich		1.554.480									
20 Mandate											
1	Sankt Pölten	51.073	38.165	29.546	7.526	14.208	3.089	2.974	656	1.093	15.338
2	Sankt Pölten-Land	93.309	72.513	58.637	23.237	20.428	6.116	5.190	1.297	2.369	35.400
3	Krems Krems Land	83.201	61.364	49.397	21.994	15.888	4.510	4.048	1.157	1.800	27.403
4	Mödling	106.374	83.218	64.058	23.338	20.468	5.962	10.418	1.425	2.447	40.720
5	Baden	126.892	96.031	74.351	21.670	31.305	8.549	7.752	1.910	3.165	43.046
6	Wien-Umgebung	101.998	80.088	61.680	18.222	24.112	6.808	8.470	1.612	2.456	37.568
7	Mistelbach	72.726	57.266	47.103	21.976	15.084	4.319	3.095	929	1.700	25.127
8	Korneuburg	67.981	54.736	43.356	16.909	14.759	4.384	4.704	927	1.673	26.447
9	Hollabrunn	50.070	39.455	32.289	15.858	10.238	2.580	1.974	555	1.084	16.431
10	Gänserndorf	88.475	69.828	55.818	18.976	23.266	6.126	3.813	1.354	2.283	32.552
11	Tulln	64.600	50.601	41.072	17.484	13.338	4.036	3.688	911	1.615	23.588
12	Amstetten	109.183	84.659	69.466	30.548	23.447	6.380	5.151	1.692	2.248	38.918
13	Melk Lilienfeld	102.371	79.048	64.717	26.975	24.337	5.748	4.011	1.381	2.265	37.742
14	Gmünd Waidhofen an der Thaya	68.247	53.465	43.157	19.485	15.873	3.163	2.246	959	1.431	23.672
15	Horn Zwettl	77.498	60.563	50.205	28.787	12.307	3.706	2.960	939	1.506	21.418
16	Scheibbs Waidhofen/Ybbs	53.146	40.960	33.560	16.701	9.829	2.461	2.543	800	1.226	16.859
17	Neunkirchen	85.769	66.563	53.154	17.674	22.875	5.878	3.617	1.213	1.897	30.279
18	Wiener Neustadt	39.652	29.243	21.618	4.961	10.427	2.601	2.060	591	978	11.191
19	Wiener Neustadt-Land	71.909	55.564	44.807	16.387	17.751	4.816	2.899	1.130	1.824	27.056
20	Bruck/Leitha	40.006	31.529	25.333	8.729	10.965	2.580	1.664	481	914	14.368
GESAMT		1.554.480	1.204.859	963.324							
	Mandat				12	8					

Bundes-Land	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahlbe- rechtigte	Gültige Stimmen	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Ober österreich		1.365.145									
<i>12 Mandate</i>											
1	Linz 1 ³⁸	89.528									
2	Linz 2	100.000	139.974	96.501	21.451	44.211	11.383	13.228	2.483	3.745	52.290
3	Linz-Land	129.059	98.618	75.919	20.562	33.286	9.552	7.598	2.023	2.898	42.633
4	Schärding Ried im Innkreis	115.199	86.882	65.315	28.724	16.731	11.355	4.596	1.848	2.061	36.591
5	Braunau am Inn	95.189	71.701	50.280	20.325	15.513	6.906	3.707	1.800	2.029	14.442
6	Wels Wels Land	121.627	88.505	66.909	19.806	25.868	10.069	6.630	2.176	2.360	41.041
7	Eferding Grieskirchen	72.818	70.921	55.412	22.846	17.147	7.629	4.617	1.279	1.894	32.566
8	Vöcklabruck	126.599	95.783	72.781	26.173	25.356	9.680	6.813	1.938	2.821	46.608
9	Perg Freistadt	127.963	97.975	80.401	32.485	30.126	7.473	6.467	1.523	2.327	47.916
10	Urfahr-Umgebung Rohrbach	135.651	105.315	83.259	38.089	23.679	7.664	8.961	1.979	2.887	45.170
11	Steyr Steyr-Land	96.705	73.667	56.495	17.697	23.641	6.351	5.235	1.576	1.995	32.854
12	Kirchdorf an der Krems Gmunden	154.807	117.006	89.373	30.432	34.033	10.478	8.465	2.356	3.609	55.340
GESAMT		1.365.145	1.046.347	792.645							
	Mandate				6	6					

³⁸ Die Wahlbezirke Linz 1 und 2 werden gemeinsam ausgewertet. Die stimmenstärkste Partei erhält 2 Mandate

Bundes-land	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahlbe- rechtigte	Gültige Stimmen	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Salzburg		523.043									
<i>4 Mandate</i>											
1	Salzburg Stadt	150.378	102.015	63.405	19.634	18.183	8.427	11.769	2.247	3.145	43.771
2	Salzburg-Umgebung	135.104	101.738	74.709	32.412	17.184	9.399	9.656	2.501	3.557	42.297

3	Hallein St.Johann im Pongau Tamsweg	153.437	110.932	82.950	34.046	25.805	10.676	6.636	2.474	3.313	48.904
4	Zell am See	84.124	61.253	44.830	17.893	15.535	4.869	3.262	1.223	2.048	26.937
GESAMT		523.043	375.938	265.894							
	Mandat				4	-					
Tirol		684.270									
<i>8 Mandate</i>											
1	Innsbruck	117.916	85.670	55.787	16.764	14.817	7.064	12.088	1.811	3.243	39.023
2	Innsbruck-Land	154.940	117.691	83.602	34.033	20.270	9.399	11.701	2.624	5.575	49.569
3	Kitzbühel	59.191	43.793	29.999	14.958	6.578	3.233	2.626	947	1.657	15.041
4	Kufstein	98.497	69.013	48.935	21.007	11.601	6.339	4.761	2.082	3.145	27.928
5	Imst	52.658	39.399	26.950	13.314	5.857	2.595	2.570	949	1.665	13.636
6	Schwaz	76.281	55.499	37.368	17.345	9.146	4.205	3.482	1.152	2.038	20.023
7	Landeck Reutte	74.383	53.842	37.377	20.021	8.414	2.715	3.057	981	2.189	17.356
8	Lienz	50.404	38.673	26.173	14.429	4.372	2.667	2.568	965	1.172	11.744
GESAMT		684.270	503.580	346.191							
	Mandat				8	-					

Bundes-Land	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl-Berechtigte	Gültige Stimmen	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Vorarlberg		370.362									
<i>4 Mandate</i>											
1	Bregenz	125.235	84.923	56.664	26.609	9.689	5.918	8.231	1.743	4.474	30.055
2	Bludenz	62.601	43.602	29.558	12.105	6.961	3.126	3.551	1.045	2.770	17.453
3	Dornbirn	80.996	54.553	34.499	13.214	6.222	4.976	5.939	1.029	2.119	20.285
4	Feldkirch	101.530	67.443	44.258	17.497	8.133	4.502	7.958	1.621	4.547	26.761
GESAMT		370.362	250.521	164.979							
	Mandat				4						
Steiermark		1.250.559									
<i>11 Mandate</i>											
1	Graz 1 ³⁹	152.852									
2	Graz 2	100.000	183.789	119.905	37.924	36.698	14.300	20.763	4.228	5.992	81.981
3	Graz-Umgebung	137.449	107.542	80.685	28.964	29.471	9.719	6.673	2.898	2.960	51.214
4	Hartberg Feldbach Fürstenfeld	157.979	124.337	97.790	51.591	25.219	10.679	4.621	3.054	2.626	46.199
5	Mürzzuschlag Bruck an der Mur	107.934	84.701	64.093	16.038	34.338	6.667	3.181	1.394	2.475	29.755

³⁹ Die Wahlbezirke Graz 1 und 2, werden gemeinsam ausgewertet. Die stimmenstärkste Partei erhält 2 Mandate

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl- berechtigte	Gültige Stimmen	OVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
6	Liezen Gröbming Bad Aussee	116.738	62.924	46.818	17.307	19.370	4.918	2.352	1.341	1.530	27.448
7	Leoben Knittelfeld	97.428	76.221	56.928	14.591	29.841	5.325	2.581	1.547	3.043	27.087
8	Judenburg Murau	79.690	61.704	47.081	17.715	19.663	4.265	1.863	1.746	1.829	27.418
9	Voitsberg Weiz	139.595	111.653	85.265	32.785	32.582	8.969	4.834	2.892	3.203	52.480
10	Deutschlandsberg	61.498	48.743	36.573	14.776	14.474	3.113	1.741	1.293	1.176	21.797
11	Leibnitz Radkersburg	99.396	78.486	58.786	27.386	19.426	5.484	2.904	1.935	1.651	31.400
GESAMT		1.250.559	940.100	693.924							12.432
	Mandat				6	5					
Kärnten		562.464									
<i>7 Mandate</i>											
1	Klagenfurt	92.404	70.528	48.753	10.137	15.351	3.533	5.931	11.786	2.015	33.402
2	Klagenfurt-Land	56.391	45.101	32.837	7.011	11.171	2.153	2.771	8.464	1.267	21.666
3	Sankt Veit an der Glan	58.742	45.577	33.532	7.069	12.414	2.606	1.533	8.982	928	21.118
4	Völkermarkt Wolfsberg	100.186	77.385	57.561	11.747	21.992	3.805	3.270	14.964	1.783	35.569
5	Villach Feldkirchen	88.567	67.174	47.051	8.799	17.889	3.961	3.177	10.945	2.280	29.162
6	Villach-Land	64.698	50.399	36.530	6.196	14.881	2.634	2.318	8.894	1.607	21.649
7	Spittal an der Drau Hermagor	101.476	77.756	56.580	14.257	18.327	4.144	2.710	15.455	1.687	38.253
GESAMT		562.464	433.920	312.844							200.819
	Mandat				-	7					

Bundes-Land	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahlbe Rechtigte	Gültige Stimmen	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Grüne	BZÖ	Rest	Verfall
Burgenland		279.715									
<i>5 Mandate</i>											
1	Eisenstadt Eisenstadt Umgebung	51.968	40.408	33.266	11.928	14.564	2.912	2.385	518	959	18.702
2	Neusiedl am See Rust	53.976	43.494	35.750	12.446	16.495	3.265	1.971	636	937	19.255
3	Mattersburg Oberpullendorf	75.542	59.814	50.019	17.162	23.382	4.631	2.539	701	1.604	26.637
4	Oberwart	53.278	42.450	34.605	12.142	16.385	2.919	1.657	680	822	18.220
5	Güssing Jennersdorf	44.951	36.115	29.244	12.292	11.947	2.141	1.485	635	744	16.952
GESAMT		279.715	222.281	182.884	65.970	82.773	15.868	10.037	3.170	5.066	99.766
	Mandate										
					1	4					
Republik Österreich		8.138.395	6.107.892	4.450.936							
	83 Mandate zu vergeben				42	41					

4.5.1. Die Analyse des Wahlergebnisses 2006

4.5.1.1. Die Mandatzuteilung

Aus dieser Wahl gehen beide Großparteien nahezu gleich stark hervor. Die ÖVP hat knapp mit einem Mandat Vorsprung die absolute Mehrheit erreicht. Diese Mehrheit ist allerdings nicht sehr stabil. Fehlt auch nur ein Abgeordneter bei einer Abstimmung im Parlament ist die ÖVP gleich auf mit der SPÖ oder in der Minderheit. Diese Situation würde etwa dem „minderheitenfreundlichen Mehrheitswahlrecht“ des Politikwissenschaftlers Claus Poier entsprechen, auf das im 2. Teil unter Punkt 2. der Arbeit näher eingegangen wird.

Die kleinen Parteien haben auch bei dieser Wahl in keinem Wahlkreis ein Mandat erreicht und sind nicht im Parlament vertreten.

Da nur zwei Parteien im Parlament vertreten sind, gibt es nur die Möglichkeit der Zusammenarbeit der beiden großen Parteien. Und das müssen sie auch, denn mit einem Mandat Vorsprung hat die ÖVP keine Möglichkeit auch auf nur einen Abgeordneten zu verzichten. Trotz Mehrheitswahlrecht sind hier die Verhältnisse so unklar, dass keine Partei alleine regierungsfähig ist.

IV. 2. 2. Stimmenverluste 2006

In acht Wahlkreisen (Wien 5, Niederösterreich 15, Oberösterreich 5, Tirol 7 und 8, Steiermark 4, 5 und 8) sind die Stimmenverluste niedriger als die Siegerpartei Stimmen gewonnen hat. In allen anderen Wahlkreisen ist der Stimmenverlust viel höher als die gezählten Stimmen.⁴⁰ Bei dieser Wahl würde die ÖVP mit 34,22% der Stimmen 50,6% der Mandate erhalten. Die SPÖ hätte 35,71% der Stimmen, also einen Vorsprung, aber nur 49,4% der Mandate. Da es nur eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien geben könnte, ist diese Differenz unerheblich. ÖVP und SPÖ wären in diesem Fall Regierung und Opposition auf einmal. Sie müssten einerseits gemeinsam arbeiten, sich aber auch gegenseitig kontrollieren.

⁴⁰ bei gezählten Stimmen sind diejenigen gemeint, die für die Siegerpartei abgegeben wurden.

4.6. Die Nationalratswahl 2008

Tabelle 4.6.

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl berechtigte	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	Grüne	FPÖ	BZÖ	Rest	Verfall
Wien		1.548.357									
<i>12 Mandate</i>											
1	1.Innere Stadt, 4.Wieden, 3. Landstraße	126.691	93.083	63.790	17.030	15.291	14.117	8.691	2.678	5.983	46.760
2	5.Marg, 6.Mariah, 7.Neubau,8.Josefst	127.327	92.179	62.763	16.378	12.103	17.533	7.804	2.390	6.555	45.230
3	9. Alsergrund, 18.Währing, 19.Döbling	148.587	111.318	80.048	19.992	22.332	16.743	10.337	3.384	7.260	57.716
4	2.Leopoldstadt, 20.Brigittenau	167.182	110.370	72.162	27.505	8.726	12.236	15.119	3.209	5.367	44.657
5	10. Favoriten	147.636	114.291	76.358	32.800	7.476	7.003	21.711	3.498	3.870	43.558
6	11. Simmering	76.899	59.389	40.478	17.448	3.525	3.342	11.975	2.067	2.121	23.030
7	12.Meidling, 13.Hietzing	127.842	97.580	68.458	22.280	14.828	10.446	12.873	3.058	4.973	46.178
8	14.Penzing, 15.Rudolfsheim-Fünfhaus	143.064	102.227	68.984	23.842	11.036	12.144	13.503	3.140	5.319	45.142
9	16.Ottakring, 17.Hernals	133.739	93.197	62.916	21.736	9.992	11.435	12.385	2.746	4.622	41.180
10	21. Floridsdorf	128.228	103.029	72.157	29.563	8.017	7.042	19.442	4.011	4.082	42.594
11	22. Donaustadt	136.444	111.417	79.824	31.897	8.949	8.780	20.415	4.722	5.061	47.927
12	23. Liesing	84.718	70.042	52.303	19.046	8.903	6.823	11.022	2.916	3.593	33.257
	GESAMT	1.548.357	1.158.122	800.241	279.517	131.178	127.644	165.277	37.819	58.806	517.229
	Mandate				10	1	1				

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl berechtigte	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	Grüne	FPÖ	BZÖ	Rest	Verfall
Niederösterreich		1.554.480									
<i>20 Mandate</i>											
1	Sankt Pölten	51.073	39.274	30.489	12.128	6.568	2.808	5.683	1.748	1.554	18.361
2	Sankt Pölten-Land	93.309	75.879	62.743	18.353	20.496	5.027	11.466	4.281	3.120	42.247
3	Krems Krems Land	83.201	63.778	52.261	14.465	19.549	3.955	8.624	3.054	2.614	32.712
4	Mödling	106.374	86.609	69.660	18.511	20.415	10.248	10.917	4.529	5.040	49.245
5	Baden	126.892	101.099	80.117	27.008	18.392	7.519	17.067	5.731	4.400	53.109
6	Wien-Umgebung	101.998	84.844	67.720	22.189	15.993	8.298	12.856	4.289	4.095	45.531
7	Mistelbach	72.726	59.904	50.138	13.759	19.713	3.258	8.785	2.632	1.991	30.425
8	Korneuburg	67.981	57.709	46.844	13.236	15.163	4.744	8.365	2.824	2.512	31.681
9	Hollabrunn	50.070	40.959	33.505	9.254	14.269	1.992	5.080	1.652	1.258	19.236
10	Gänserndorf	88.475	73.548	60.007	21.267	16.364	3.673	12.754	3.486	2.463	38.740
11	Tulln	64.600	53.749	44.509	12.147	15.682	3.744	8.034	2.693	2.209	28.827
12	Amstetten	109.183	88.546	74.017	20.577	26.545	5.478	12.616	5.415	3.386	47.472
13	Melk Lilienfeld	102.371	82.149	68.275	21.001	23.593	3.918	12.266	4.428	3.069	44.682
14	Gmünd Waidhofen an der Thaya	68.247	55.029	44.911	14.066	17.811	2.359	6.775	2.385	1.515	27.100
15	Horn Zwettl	77.498	62.659	52.248	10.993	26.209	2.893	7.357	2.913	1.883	26.039

Bundes-Land	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl- berechtigte	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	Grüne	FPÖ	BZÖ	Rest	Verfall
16	Scheibbs Waidhofen/Ybbs	53.146	42.510	35.683	8.869	14.507	2.439	5.355	2.714	1.799	21.176
17	Neunkirchen	85.769	68.619	56.020	20.300	14.913	3.294	11.418	3.701	2.394	35.720
18	Wiener Neustadt	39.652	30.245	22.438	8.598	4.123	1.893	4.963	1.578	1.283	13.840
19	Wiener Neustadt-Land	71.909	57.966	47.670	15.604	13.807	2.750	10.015	3.326	2.168	32.066
20	Bruck/Leitha	40.006	32.958	26.933	9.837	7.324	1.665	5.335	1.722	1.050	17.096
GESAMT		1.554.480	1.258.033	1.026.188	312.162	331.436	81.955	185.731	65.101	49.803	655.305
	Mandat				8	12					
Oberösterreich		1.365.145									
<i>12 Mandate</i>											
1	Linz 1 ⁴¹	89.528									
2	Linz 2	100.000	142.125	103.647	40.297	17.101	14.361	18.457	7.824	5.607	63.350
3	Linz-Land	129.059	103.473	83.211	30.480	17.042	8.473	16.024	7.375	3.817	52.731
4	Schärding + Ried im Innkreis	115.199	90.256	70.422	15.453	24.053	5.114	16.882	5.909	3.011	46.369
5	Braunau am Inn	95.189	74.829	54.957	14.130	16.235	4.338	11.804	6.034	2.416	38.722

⁴¹ Die Wahlbezirke Linz 1 und 2, werden gemeinsam ausgewertet. Die stimmenst. Partei erhält 2 Mandate

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl berechtigte	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	Grüne	FPÖ	BZÖ	Rest	Verfall
6	Wels + Wels Land	121.627	92.169	72.202	23.226	15.826	6.886	15.519	7.536	3.209	48.976
7	Eferding + Grieskirchen	72.818	74.122	59.545	15.552	19.165	5.066	11.900	5.270	2.592	40.380
8	Vöcklabruck	126.599	100.100	79.900	21.941	21.402	7.264	17.941	7.344	4.008	57.959
9	Perg + Freistadt	127.963	103.038	86.067	26.926	27.268	7.101	14.521	6.901	3.350	58.799
10	Urfahr-Umgebung + Rohrbach	135.651	110.692	90.491	21.769	32.058	9.992	14.093	8.038	4.541	58.433
11	Steyr + Steyr-Land	96.705	76.116	60.984	21.384	14.699	5.619	10.199	6.237	2.846	39.600
12	Kirchdorf an der Krems + Gmunden	154.807	121.518	95.957	30.885	24.643	9.280	16.487	9.564	5.098	65.072
GESAMT		1.365.145	1.088.438	857.383	262.043	229.492	83.494	163.827	78.032	40.495	570.391
	Mandat				7	5					
Salzburg		523.043									
<i>4 Mandate</i>											
1	Salzburg Stadt	150.378	103.618	70.019	17.065	16.420	12.671	12.045	7.223	4.595	52.954
2	Salzburg-Umgebung	135.104	107.135	84.325	15.958	27.077	10.696	15.029	10.591	4.974	57.248
3	Hallein St.Johann im Pongau Tamsweg	153.437	115.794	91.759	23.417	27.713	7.354	17.003	12.220	4.052	64.046
4	Zell am See	84.124	63.598	49.050	14.123	14.610	3.476	8.300	6.210	2.331	34.440
GESAMT		523.043	390.145	295.153	70.563	85.820	34.197	52.377	36.244	15.952	208.688
	Mandate				1	3					

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl berechtigte	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	Grüne	FPÖ	BZÖ	Rest	Verfall
Tirol		684.270									
<i>8 Mandate</i>											
1	Innsbruck	117.916	87.834	59.594	11.901	12.784	11.252	10.401	4.244	9.012	46.810
2	Innsbruck-Land	154.940	123.828	89.340	16.201	25.724	10.841	15.709	7.991	12.874	63.616
3	Kitzbühel	59.191	45.629	31.796	5.786	11.220	2.471	5.096	3.505	3.718	20.576
4	Kufstein	98.497	72.513	51.701	9.641	15.658	4.303	10.164	6.061	5.874	36.043
5	Imst	52.658	41.710	27.418	4.467	9.849	2.357	4.644	2.611	3.490	17.569
6	Schwaz	76.281	58.148	39.157	7.304	12.909	3.080	6.756	4.106	5.002	26.248
7	Landeck Reutte	74.383	56.204	36.580	6.520	14.090	3.003	5.398	3.075	4.494	22.490
8	Lienz	50.404	40.094	27.103	3.771	10.699	2.342	3.668	3.647	2.976	16.404
GESAMT		684.270	525.960	362.689	65.591	112.933	39.649	61.836	35.240	47.440	249.756
	Mandat					8					
Vorarlberg		370.362									
<i>4 Mandate</i>											
1	Bregenz	125.235	89.003	62.835	8.188	22.746	9.856	9.242	7.754	5.049	40.089
2	Bludenz	62.601	45.395	32.225	5.755	9.712	4.391	5.293	4.406	2.668	22.513
3	Dornbirn	80.996	57.153	38.714	5.353	10.777	6.940	7.175	5.055	3.414	27.937
4	Feldkirch	101.530	71.158	49.564	6.724	14.332	9.841	8.012	6.298	4.357	35.232
GESAMT		370.362	262.709	183.338	26.020	57.567	31.028	29.722	23.513	15.488	125.771
	Mandat					4					

Bundes-Land	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl- berechtigte	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	Grüne	FPÖ	BZÖ	Rest	Verfall
Steiermark		1.250.559									
<i>11 Mandate</i>											
1	Graz 1 ⁴²	152.852									
2	Graz 2	100.000	189.925	133.050	29.873	30.356	25.000	20.391	16.034	11.396	102.694
3	Graz-Umgebung	137.449	113.264	88.605	23.993	21.203	8.010	17.025	13.255	5.119	64.612
4	Hartberg Feldbach Fürstenfeld	157.979	129.093	103.196	21.017	39.597	5.661	19.143	13.495	4.283	63.599
5	Mürzzuschlag Bruck an der Mur	107.934	86.252	67.661	29.482	11.537	3.781	13.128	6.515	3.218	38.179
6	Liezen Gröbming Bad Aussee	116.738	64.536	49.661	16.803	13.102	3.001	8.150	5.996	2.609	32.858
7	Leoben Knittelfeld	97.428	77.376	60.374	25.548	10.646	3.105	10.954	6.957	3.164	34.826
8	Judenburg Murau	79.690	62.973	50.136	16.687	12.987	2.307	7.685	8.369	2.101	33.449
9	Voitsberg Weiz	139.595	115.581	90.894	26.570	24.166	6.011	16.436	12.969	4.742	64.324
10	Deutschlandsberg	61.498	50.459	39.338	12.357	10.892	2.103	6.158	6.163	1.665	26.981
11	Leibnitz Radkersburg	99.396	81.471	62.624	16.804	20.602	3.262	10.427	8.292	2.600	42.022
	GESAMT	1.250.559	970.930	745.539	219.134	195.088	62.241	129.497	98.682	40.897	503.544
	Mandate				7	4					

⁴² Die Wahlbezirke Graz 1 und 2 werden gemeinsam ausgewertet. Die stimmenst. Partei erhält 2 Mandate

Bundesland	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl berechtigte	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	Grüne	FPÖ	BZÖ	Rest	Verfall
Kärnten		562.464									
<i>7 Mandate</i>											
1	Klagenfurt	92.404	73.010	52.565	12.526	7.669	6.475	3.933	19.173	2.789	33.392
2	Klagenfurt-Land	56.391	46.967	36.248	9.824	5.267	2.837	2.494	13.948	1.878	22.300
3	Sankt Veit an der Glan	58.742	46.864	35.692	10.330	5.284	1.721	3.461	13.866	1.030	21.826
4	Völkermarkt Wolfsberg	100.186	79.621	61.546	18.530	8.872	2.894	3.993	24.707	2.550	36.839
5	Villach Feldkirchen	88.567	69.604	52.112	15.378	6.327	3.658	4.293	20.146	2.310	31.966
6	Villach-Land	64.698	52.484	40.653	13.012	4.717	2.355	2.976	15.792	1.801	24.861
7	Spittal an der Drau Hermagor	101.476	80.084	61.829	16.403	11.291	2.951	4.652	24.151	2.381	37.678
GESAMT		562.464	448.634	340.645	96.003	49.427	22.891	25.802	131.783	14.739	208.862
	Mandat										
Burgenland		279.715									
<i>5 Mandate</i>											
1	Eisenstadt Eisenstadt Umgebung	51.968	42.348	35.500	13.805	10.344	2.536	5.501	1.804	1.510	21.695
2	Neusiedl am See Rust	53.976	45.392	37.762	15.254	10.709	2.147	6.432	2.015	1.205	22.508
3	Mattersburg Oberpullendorf	75.542	61.866	52.276	22.243	14.497	2.651	7.991	2.333	2.561	30.033
4	Oberwart	53.278	43.666	36.031	14.854	10.111	1.774	6.346	1.985	961	21.177
5	Güssing Jennersdorf	44.951	36.866	30.283	10.886	10.181	1.614	4.731	2.025	846	19.397
	GESAMT	279.715	230.138	191.852	77.042	55.842	10.722	31.001	10.162	7083	114.810
	Mandate				5						

Bundes land	Politischer Bezirk	Einwohner/ Wahlbezirk	Wahl berechtigte	Gültige Stimmen	SPÖ	ÖVP	Grüne	FPÖ	BZÖ	Rest	Verfall
Republik Österreich		8.138.395	6.333.109	4.803.028							
	Mandate				38	37	1	-	7		

4.6.1. Die Analyse des Wahlergebnisses 2008

4.6.1.1. Mandatsverteilung 2008

Das Wahlergebnis 2008 bringt zum ersten Mal eine vielfältige Parteienlandschaft hervor. Das Besondere an diesem Ergebnis ist, dass zum ersten Mal vier Parteien im Parlament vertreten wären. Das BZÖ hat in Kärnten in jedem Wahlkreis die relative Mehrheit erreicht und ist mit sieben Mandaten in den Nationalrat eingezogen. Die Grünen hätten erstmals den Sprung mit einem Mandat (Wahlkreis Wien 2) geschafft. Damit sind sie zwar kein ernsthafter Koalitionspartner, aber eine Verstärkung für das linke Lager, das möglicherweise unter einer SPÖ-Führung eine Allianz gegen Schwarz-Orange bilden könnte.

Die beiden Großparteien liegen wieder sehr knapp bei einander. Seit der Wahl 2006 mussten aber beide massive Stimmenverluste hinnehmen. Das hat zu der Situation geführt, dass weder SPÖ noch ÖVP alleine eine regierungsfähige Mehrheit im Parlament haben. Die notwendigen 42 Mandate für eine absolute Mehrheit können nur durch eine Koalition zustande kommen. Nach britischem Vorbild würde es sich dabei um ein „hung Parliament“ handeln, dass nicht handlungsfähig ist, eine Situation, die bei der letzten Wahl 2010 eingetreten ist. Dieses Ergebnis beweist, dass auch ein Mehrheitswahlrecht nicht immer ein eindeutiges Ergebnis liefert und eine stabile Regierung hervorbringt.

Das BZÖ wäre, ähnlich wie die Liberal Democrats in Großbritannien, bei Koalitionsverhandlungen das Zünglein an der Waage. Da Rot-Grün zusammen nur 38 Mandate hätten, wäre eine Schwarz-Orange Koalition, die zusammen 44 Mandate hätten, die wahrscheinlichste Variante. Natürlich ist auch Rot-Orange, die zusammen sogar 45 Mandate hätten, eine Möglichkeit, die nicht ausgeschlossen werden darf.

Das BZÖ würde seine Machtkarte mit Sicherheit ausspielen und sich die Rolle als kleiner Koalitionspartner mit vielen Forderungen abkaufen lassen. Das BZÖ hat ausschließlich im

Bundesland Kärnten Wahlkreise gewonnen und ist somit auch eine (geografisch) nationale Partei, die die Interessen ihres Bundeslandes in den Vordergrund stellen würde.

Hier wird das Mehrheitswahlrecht mE ad absurdum geführt. Wie in der vorliegenden Studie ersichtlich wurden keine klaren politisch stabilen Verhältnisse geschaffen. In abermals langwierigen Koalitionsverhandlungen müsste ein Kompromiss über ein Regierungsprogramm erzielt werden. Ein spezifisches Wahl- oder Parteiprogramm kann abermals nicht umgesetzt werden. Bei Scheitern der Umsetzung oder der gesamten Regierung könnte die Verantwortung wieder auf den Koalitionspartner übergewälzt werden. Die Vorteile des Mehrheitswahlrechts wären somit völlig außer Kraft gesetzt.

4.6.1.2. Stimmenverluste 2008

Bei dieser Wahl sind die Stimmenverluste sehr hoch. Nur in einem Wahlkreis (Niederösterreich 15) waren die verloren gegangenen Stimmen weniger⁴³ als die der stimmenstärksten Partei. Bei der Wahl 2002 war der Verfall noch in 25 Wahlbezirken niedriger.

Das bedeutet, dass bei dieser Wahl in vielen Bezirken drei Parteien nahezu gleich stark waren. In Innsbruck (Tirol 1) war die ÖVP mit 12.784 stimmenstärkste Partei, gefolgt von der SPÖ mit 11.901 und der FPÖ mit 11.252 Stimmen. In Graz-Umgebung (Steiermark 3) gewann die SPÖ mit 23.993 Stimmen, die ÖVP erreichte 21.203 und die FPÖ 17.025 Stimmen. Das hat zur Folge, dass die Wahl 2008 zum einen ein ungewöhnlich vielfältiges Ergebnis hat, was die Parteien betrifft, aber zum anderen ein sehr knappes Ergebnis, da die Summe der verloren gegangenen Stimmen im Gegensatz zu den vorangegangenen Wahlen sehr hoch ist.

⁴³ SPÖ: 26.209, verfallene Stimmen: 26.039

2008 wurden 63% der Stimmen (3.154.356) nicht gezählt, 2006 waren es 51% (2.310.987) und 2002 waren es 52% (2.438.105).

Fast eine Million Stimmen mehr als 2006 und 2002 wären 2008 verfallen und somit auch nicht im Parlament vertreten gewesen.

5. EXPERTENMEINUNGEN ZUM MAJORZWahlMODELL

Es wurden sechs Experten befragt, wie ihrer Meinung und Einschätzung nach der Erfolg oder Misserfolg dieses Wahlmodells zu bewerten ist.

Die Experten sind:

1. Mag. Robert Stein, Leiter der Abteilung für Wahlanliegenheiten im Innenministerium,
2. Dr. Werner Zögernitz, Leiter des Instituts für Parlamentarismus und Demokratieforschung,
3. Dr. Peter Pointner, stv. Klubdirektor der SPÖ, zuständig für Verfassung, Inneres, Föderalismus und Wahlrecht,
4. Dr. Franz Vranitzky, Bundeskanzler von 1986-1997,
5. Dr. Johannes Schnizer, SPÖ-Leiter des Entschädigungsfonds und Beauftragter zur Erarbeitung eines reformierten Wahlmodells,
6. Prof. Herwig Hösele, ehem. Leiter der Landeshauptleute Krainer und Klasnic, Mitbegründer der Initiative Mehrheitswahlrecht.

Dieses klassische Mehrheitswahlmodell in Anlehnung an das britische System ist bei keinem der Experten⁴⁴ auf Zustimmung gestoßen. Zu klein die Zahl der Abgeordneten, zu groß die Wahlbezirke.

⁴⁴ Die zitierten Experteninterviews sind als Tonträger und Gesprächsprotokolle jederzeit bei der Autorin einsehbar.

5.1. Die Reduktion der Abgeordneten auf 83

Dr. Schnizer, Verfassungsexperte der SPÖ und in den 1990er Jahren selbst mit der Ausarbeitung eines Mehrheitswahlmodells beauftragt, ist gegen eine Reduktion der Abgeordneten, da dies einer *„stärkeren Wählerbindung an den Abgeordneten direkt diametral entgegenläuft.[...] Das würde zur Folge haben, dass ein Abgeordneter in den ländlichen Bereichen Bezirke von der Größenordnung im Schnitt von 1000 km² zu betreuen hat. [...] Dann bestimmen immer weniger Personen, die nur ihre persönliche Legitimation haben, die Politik der Partei. Wenn es dann wenigstens viele sind, ist es repräsentativer.“*

Der Leiter des Instituts für Parlamentarismus Dr. Zögernitz (ÖVP) sieht Österreich in der Abgeordnetenanzahl im Mittelfeld Europas. *„Schweden hat sehr viele. Die haben nur ein bisschen mehr Einwohner und zwei Mal so viel Abgeordnete wie Österreich⁴⁵. Also wir liegen im Mittelfeld. Ich kann nicht sagen, ob es zu viele oder zu wenige sind. Ich glaube, die Zahl ist gerade angemessen.“* Tatsächlich ist die Reduktion der Abgeordneten auf 83 ein massiver Eingriff in die Repräsentativität der Bürger.

Dr. Pointner, stellvertretender Klubdirektor der SPÖ, hält die Größe 183 für eine gute Zahl für Österreich. *„Ich bin dafür, dass der Parlamentarismus gestärkt wird, und nicht geschwächt. Und wenn ich ihn personell schwäche, schwäche ich ihn auch tatsächlich. Wenn man sagt, die Kontakte zwischen Bürgern und Abgeordneten sind nicht ausreichend [...] müssen sie eher ihre Kontakte noch mehr intensivieren, so dass die Bürger wirklich das Gefühl haben, dass Abgeordnete Ansprechpartner sind, wenn sie was brauchen.“*

⁴⁵ Institut für Parlamentarismus(2009): „Größe der nationalen Parlamente in den EU-Staaten“

5. 2. Die Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreiseinteilung stößt verständlicherweise bei allen Experten auf Widerspruch. Für den Leiter der Abteilung für Wahlanglegenheiten im Innenministerium, Mag. Robert Stein, *„werden historisch gewachsene Gebiete auseinander gerissen und nicht zusammengehörige zusammengefasst. Es kommt immer darauf an, wie ein Wahlkreis segmentiert ist, da es auch innerhalb eines Wahlkreises Tendenzen gibt.“*⁴⁶

Im vorliegenden Modell war auch genau das die Schwierigkeit. In den Städten Linz und Graz konnte keine Teilung vorgenommen, da die vorliegende Stimmauszählung sich nur auf die Städte insgesamt bezogenen. Laut Wahlkreiseinteilung waren sie aber in zwei Bezirke aufgeteilt. Würde man in Linz die Grenze von Nord nach Süd verlaufen lassen, würde es zu einem starken Gefälle kommen. Einmal würde man rote Hochburgen durchschneiden, dann wieder schwarze. Ebenso verhält es sich mit Graz. Das war auch das Hauptproblem bei vorangegangenen Entwürfen aus den Parteien. Die Anzahl und der Verlauf der Wahlkreise stieß beim Gegner immer auf Ablehnung, weil er sich benachteiligt fühlte. Die Partikularinteressen der Parteien wären der Stolperstein für jede Neueinteilung Österreichs in Wahlkreise.

5. 3. Nachwahlen

Eine weitere Schwäche eines Mehrheitswahlsystems, die nicht außer Acht gelassen werden darf, sind Nachwahlen. Altbundeskanzler Vranitzky meint dazu:

„Und wir sehen jetzt gerade in Großbritannien wie ein Regierungschef, der formell auf eine gar nicht so schlechte Mehrheit im Unterhaus zurückgreifen kann, aber eigentlich schon

⁴⁶ Interview vom 12.3.2009

ziemlich unpopulär ist. Da kommt noch das englische System der Nachwahlen dazu, selbst eine bequeme Mehrheit kann im Laufe der Zeit sowohl durch die Nachwahlen als auch durch die öffentliche Meinung verlieren.“⁴⁷

Scheidet ein Abgeordneter aus seinen Funktionen vor Ablauf der Legislaturperiode aus, so könnte dieses Mandat nicht einfach weiter gegeben werden, sondern es müssten in diesem Wahlkreis Nachwahlen stattfinden. Diese Wahlen sind in Großbritannien oft ein Stimmungsbarometer für die Öffentlichkeit, und meist verliert die Regierungspartei bei diesen Nachwahlen. Es besteht die Gefahr, dass diese Wahlen eine Oppositionspartei gewinnt und eine schon knappe Regierungsmehrheit dadurch schwanken könnte. Daraus würde wieder eine Unsicherheit entstehen und in letzter Konsequenz Neuwahlen in allen Wahlkreisen. In Großbritannien sind die so genannten „by-elections“ oft wichtiger als die landesweiten Wahlen.

Österreich hat in diesem Modell einen anderen Wahlquotienten als Großbritannien. Dort kommen auf einen Abgeordneten ca. 67 000 Wähler, in Österreich ca.100 000 Wähler. Deshalb gibt es weniger Abgeordnete und knappere Mehrheiten, die leichter zu kippen wären.

5. 4. Die Abgeordneten

Ein großer Unterschied zwischen Österreich und Großbritannien ist, wie schon in Punkt 3. erörtert, die unterschiedliche Strukturierung des Landes. Da Großbritannien zentralistisch organisiert ist, sind die Abgeordneten zugleich Landeshauptmann, Bundesratsabgeordneter und Landtagsabgeordneter in einer Person. Der Wahlquotient liegt derzeit bei ca 69.000, wird aber alle 8 bis 12 Jahre durch Volkszählung angepasst wird.

⁴⁷ Vranitzky im Interview am 9.12.2009

Falls es in Österreich zu einer Wahlrechtsänderung kommen sollte, werden wohl trotzdem die föderalistischen Strukturen beibehalten werden. Deshalb wird der Wahlkreisabgeordnete in seiner Vertretung von den Landtagsabgeordneten unterstützt. Auch das könnte zu Kompetenzstreitigkeiten führen, vor allem wenn die Abgeordneten von Wahlkreis und Ländern aus unterschiedlichen Fraktionen kommen.

5. 5. Zusammenfassung

Dieses fiktive Wahlmodell sollte zeigen, dass eine Änderung in ein Mehrheitswahlrecht nicht ein Allheilmittel für aktuelle Probleme sein kann und die Demokratie dadurch großen Schaden nehmen würde. Natürlich würde so ein strenges Mehrheitswahlrecht von keiner Fraktion befürwortet werden, da weit lockerere Modelle diskutiert werden. Aber hat man bei einer Verfassungsänderung des Artikels 26 das Ziel das Wort Verhältniswahl zu streichen, so ist dieses Mehrheitswahlrecht die Grundlage für alle anderen Modelle. Es würde nicht nur zu einer Verfassungsänderung, sondern zu einer Strukturänderung Österreichs kommen und diese Änderungen würden die Demokratie in Frage stellen. Denn es ist nicht das eine oder andere Wahlrecht demokratischer oder gerechter, sondern es ist die Struktur eines Landes, die mit dem einen oder anderen Wahlrecht gewachsen ist. Ein Aufbruch dieses Systems wäre undemokratisch, da bereits etablierte und von der Bevölkerung gewollte Parteien von der politischen Bildfläche verschwinden würden und manche in einer anderen Form in einer anderen Partei wieder auftauchen würden, die aber für den Wähler nicht dieselbe Partei wäre wie die alte und daher nicht wählbar.

Diese starken Verzerrungen und das Auslöschen von bereits vorhandenen Parteien wird allgemein als undemokratisch eingestuft und kann auch durch ein abgeschwächtes Mehrheitswahlsystem, das minderheitenfreundlich ist, nicht weggedacht werden.

2.TEIL: DIE WAHLRECHTSREFORM IM SPIEGEL DER PRESSE

1. EINLEITUNG

Wie schon im vorangegangenen Kapitel angesprochen, wurden zu dem Thema „Mehrheitswahlrecht“ Experten aus den verschiedensten Bereichen befragt. Die Interviews beinhalten sowohl Meinungen zu dem eben beschriebenen Wahlmodell, zu eigenen Modellen und zum Modell des minderheitenfreundlichen Mehrheitswahlrechts des Politikwissenschaftlers Klaus Poier. Es wurde auch über eine grundsätzliche Wahlrechtsänderung wie zum Beispiel die Aufhebung der Wahlrechtsreformen von 1970⁴⁸ und 1992⁴⁹ diskutiert.

2. Das Modell des minderheitenfreundlichen Mehrheitswahlrechts

Entwickelt wurde dieses Modell nach italienischem und französischem Vorbild im Jahre 1998 im Auftrag der steirischen Volkspartei des Landtags von dem Politikwissenschaftler Klaus Poier. Anstoß war eine neuerliche Diskussion über ein Mehrheitswahlrecht. Da zu diesem Zeitpunkt fünf Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne und das Liberale Forum) im Nationalrat vertreten waren, suchte man nach einem Modell, das die kleinen Parteien nicht automatisch ausschließen würde.

Der steirische Politikwissenschaftler schlug vor, die Partei, die bei der Wahl die relative Mehrheit erreicht, mit einer absoluten Mandatsmehrheit auszustatten, das heißt diese Partei bekommt 50% der Mandate plus eins. Die restlichen Mandate werden wie im

⁴⁸ Erhöhung der Abgeordnetenzahl von 165 auf 183

⁴⁹ Einführung des 3. Ermittlungsverfahrens

Verhältnisswahlrecht nach dem d'Hondtschen Verfahren aufgeteilt.⁵⁰ Damit war das Ziel des Mehrheitseffekts und der Repräsentativität aller Parteien erfüllt.

Für die aktuelle Mandatsaufteilung (2008) im Nationalrat hätte das folgende Auswirkungen:

SPÖ: 92 (statt 57),
ÖVP: 37 (statt 51),
FPÖ: 25 (statt 34),
BZÖ: 15 (statt 16),
Grüne: 14 (statt 20)⁵¹

So wäre die stimmenstärkste Partei mit einer regierungsfähigen Mehrheit ausgestattet und die kleineren Parteien wären zwar reduziert, aber immer noch vertreten. Wie sieht dieses Konzept realpolitisch aus?

Für den Altbundeskanzler Vranitzky kommt es weniger auf das eine Stimmeplus an:

„Wir landen bei einem alten Grundsatz, dass Systeme nicht handelnde Personen ersetzen können. Ich könnte mir vorstellen, wenn ein Regierungschef, der es auf Grund eines Mehrheitswahlrechts geworden ist, trotz allem auf pflegliche Beziehungen wert legt, mit den Parlamentariern, mit den Oppositionsparteien etc., wenn er sich in gewisser Hinsicht einbindet in Informationsflüsse, dass das zur Stabilität beitragen könnte. Wenn er sich aber verhält wie ein Elefant im Porzellanladen, wird es Misstrauensanträge hageln. Ein Misstrauensantrag ist ein Instrument. Dann muss er sich gegenüber einer interessierten Öffentlichkeit verteidigen bzw. Rede und Antwort stehen.“

Eine Mehrheit mit einem Stimmplus ist keine besonders stabile Mehrheit. Pointner von der SPÖ sagt dazu, dass *„es für die Abgeordneten einen immensen Druck bedeutet. Wenn einer*

⁵⁰ Poier, Klaus(2001): Minderheitenfreundliches Mehrheitswahlrecht

⁵¹ Nach dem Austritt des Kärntner BZÖ aus dem BZÖ und dem Versuch der Gründung eines eigenen Klubs (dazu sind fünf Abgeordnete notwendig), sind drei Abgeordnete aus dem BZÖ-Klub ausgeschieden. Zwei weitere wurden entweder ausgeschlossen (Erich Tadler im Jänner 2010) oder sind selbst ausgetreten (der Obmann des BZÖ Tirols Gerhrad Huber). Diese Abgeordneten können in der Berechnung nicht berücksichtigt werden, da sie keinem Parlamentsklub angehören.

*einmal dagegen stimmt oder krank ist, hat man plötzlich keine Mehrheiten mehr.“*⁵² Eine weitere Kritik an dem Modell lautet, dass der Mandatsverlust für die kleinen Parteien mehr Einschnitte bedeuten würde als zuerst angenommen. Das Modell Poier [...] lässt sie (Anm. die Oppositionsparteien) unter die Zahl von 20 Abgeordneten fallen. Damit können sie beispielsweise keine namentlichen Abstimmungen⁵³ mehr verlangen und keine Prüfungsaufträge an den Rechnungshof erteilen.⁵⁴

Bei dem Poier'schen Modell handelt es sich nicht um ein Mehrheitswahlrecht im eigentlichen Sinn. Nach der Definition von Mehrheitswahlrecht wird dabei eine Person direkt gewählt, wie etwa bei der österreichischen Bundespräsidentenwahl, und keine Liste. Hier wird ein Mischwahlsystem kreiert, bei dem einer wahlwerbenden Partei die Stimme gegeben wird. Die Stimmauszählung erfolgt dann nach Majorz-Regeln. Poier begründet die Bezeichnung damit, dass der Wahlforscher Dieter Nohlen nur dann von einem Mehrheitswahlsystem spricht, wenn die dahinter stehende Repräsentationsidee der der Mehrheitswahl entspricht, nämlich: Wenn das Ziel des Wahlsystems ist, einer Partei (in der Regel der stärksten Partei) eine absolute Mehrheit an Mandaten einzuräumen, auch wenn (oder gerade wenn) sie keine absolute Mehrheit an Stimmen hat.⁵⁵

Der Mehrheitseffekt ist die Grundlage für die Bezeichnung seines Wahlmodells. Von vielen Experten wird es trotzdem für ein verzerrtes Verhältniswahlmodell gehalten. Für Schnizer von der SPÖ stimmt es *„mit keinem legitimationstheoretischen Anspruch der beiden Wahlsysteme überein und er spricht von einem minderheitenfeindlichen Proportionalwahlrecht, bei dem es nicht um die Mehrheit im Nationalrat geht, sondern es geht um die Mehrheit der Stimmen, die eine Person bekommt.“*⁵⁶

⁵² Interview vom 9.11.2009

⁵³ FN 9 in Pointner in: Stichwort wählen, S.271

⁵⁴ Pointner in: Stichwort Wählen, S. 271

⁵⁵ Poier, Klaus: Stichwort Wählen, S. 255

⁵⁶ Interview mit Dr. Schnizer am 3.12.2009

3. Das Modell des minderheitenfreundlichen Wahlrechts mit Koalitionszwang

Aufgrund der Kritik am Poier'schen Modell, die kleinen Parteien würden über kurz oder lang nicht fortbestehen, entwickelte der Präsident des Bundesrates a.D. Prof. Herwig Hösele ein Submodell.

Die stimmenstärkste Partei sollte nicht die 50% der Mandate erhalten plus eins, sondern 50% minus eins. Damit wäre der Sieger verpflichtet sich einen Koalitionspartner zu suchen. Und das wäre mit Sicherheit eine kleine Partei, da sich die beiden Großparteien nicht zusammenschließen würden, wenn dazu kein Anlass besteht. Es würde aber wieder zu Koalitionsverhandlungen kommen, die Kompromisse verlangen würden. Es wäre sicher die repräsentativere Variante, aber das Ziel konfliktfreie und stabile Regierungsverhältnisse vorzufinden, wäre jedenfalls verfehlt.

4. Das Verhalten des Wählers

Das Wählerverhalten ist eine unbekannte Variable, die weder kalkulierbar noch vorhersehbar ist. Es können nur Parallelen zu anderen Wahlsystemen, wie dem britischen, gezogen werden und über eine Entwicklung spekuliert werden.

Bei allen Modellen des Mehrheitswahlrechts (auch seinen Submodellen) handelt es sich um eine Stärkung des Siegers auf Kosten der kleineren Parteien. Ihre Marginalisierung oder völlige Auslöschung muss in Kauf genommen werden, wenn man stabile Verhältnisse haben will. Es stellt sich natürlich die Frage, ob der Wähler auf Dauer eine Partei wählen will, die nie die Chance haben wird in die Regierung zu kommen. Auch bei dem Modell des minderheitenfreundlichen Mehrheitswahlrechts könnten zwar kleine Parteien mitregieren,

aber der Wähler wird sich in erster Linie überlegen: „Will ich eine Rote oder eine Schwarze Mehrheit im Parlament?“ und seine Stimme nicht einer Oppositionspartei geben. Der Wähler wird sich eher an der Machtpartei orientieren, die seinen Idealen am nächsten kommt. Das wird für FPÖ-Wähler die SPÖ sein, für Grün-Wähler die SPÖ und die ÖVP und für das BZÖ eher die ÖVP. Keiner wählt auf Dauer eine aussichtslose Partei.

In Großbritannien (siehe Teil 4) gibt es mehr oder weniger zwei Parteien, die sich in der Regierung abwechseln, das sind Labour- und Conservative Party. Die Koalition, die Konservative und Liberal Democrats nach der Wahl 2010 gebildet haben, ist absolut unüblich und hat es seit 1974 auch nicht gegeben.

In Österreich würden die beiden Leading Parties ÖVP und SPÖ heißen. Die kleineren Parteien Großbritanniens wie die BNP (British National Party) und die Liberal Democrats, die bei den Wahlen 2005 22,1% der Stimmen erhielten, aber aufgrund der Wahlarithmetik nur 9,6% der Sitze.⁵⁷

Ein rationaler Wähler entscheidet zunächst, welche Partei ihm nach seiner Meinung die größten Vorteile bieten wird. Dann versucht er abzuschätzen, ob diese Partei überhaupt Aussicht hat, die Wahl zu gewinnen. Das tut er, weil seine Stimme im Rahmen eines Auswahlprozesses wirken soll, nicht als Ausdruck seiner politischen Präferenz.⁵⁸

Nimmt man dieses rationale Verhalten des Wählers von Downs an, so hätten die kleinen Parteien keine Überlebenschance in einem Mehrheitswahlmodell.

⁵⁷ siehe S.140, Tabelle 5.

⁵⁸ Downs, Anthony: Ökonomische Theorie der Demokratie, S. 47

5. Die Stellung der Parteien zu einer Wahlreform

Nach den Zeiten der Alleinregierungen (1966-1970 und 1970-1983) wurde der Wille bekundet etwas am Wahlsystem zu ändern. Zwischen 1987 und 1992 wurden im Auftrag der Parlamentsklubs verschiedene Wahlmodelle durchgerechnet.

Die SPÖ legte einen Entwurf mit 100 Einerwahlkreisen vor, die restlichen 83 sollten nach Verhältniswahlrecht gewählt werden. Aufzeichnungen über einen ÖVP Vorschlag gibt es leider keine mehr. Gescheitert sind schließlich alle Modelle an der Einteilung der Wahlkreise, da sich jeder vom anderen in seinem System übervorteilt fühlte. Auch in den eigenen Gremien fanden die Vorschläge keine Unterstützung, da auf der Bundesliste mehr Mandate vergeben wurden und die Regionalabgeordneten um ihre Mandate in den Einerwahlkreisen selbst hätten kämpfen müssen. Somit war der Wunsch nach einer Veränderung nur so groß, als das Nationalratswahlgesetz 1992 um das 3.Ermittlungsverfahren ergänzt wurde (siehe 3.Teil Punkt 3.2.)

5.1. ÖVP

Die steirische ÖVP hat bereits 1998 als Vorschlag für eine Wahlrechtsreform das minderheitenfreundliche Mehrheitswahlrecht von Poier vorgeschlagen.⁵⁹ Dies befürworteten in den folgenden Jahren auch Andreas Khol⁶⁰, Norbert Leser⁶¹ und Martin Bartenstein.⁶²

Das Wahlergebnis 2006 ließ keine andere Möglichkeit als nach sechs Jahren kleiner Koalition mit der ÖVP als Seniorpartner, nun eine Neuauflage der großen Koalition zu machen, diesmal mit der ÖVP als Juniorpartner. Die Wahlen waren allerdings so knapp ausgegangen⁶³, dass sich die ÖVP nicht mit der Rolle des kleinen Partners abfinden konnte und wollte. Die ÖVP legte wert darauf als gleich berechtigter Partner in die Verhandlungen zu gehen. Die Folge waren wieder zähe Koalitionsverhandlungen, jedoch mussten beide zu einem Ergebnis kommen, da es dieses Mal keine Alternative gab. Rechnerisch wäre auch eine Dreier-Koalition (ÖVP-FPÖ-BZÖ) in Frage gekommen, da das dritte Lager aber so zerrüttet war, wurde diese Konstellation ausgeschlossen. Die Lage spitzte sich zu, als die ÖVP die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit unterbrach. Der Grund war ein von der SPÖ initiiertes Untersuchungsausschuss, der den Ankauf der 18 Eurofighter überprüfen sollte und der Bankenuntersuchungsausschuss zu BAWAG, Hypo Alpe Adria und AMIS, der im November 2006 eingesetzt wurde. Unterstützt haben diese Ausschüsse die FPÖ und die Grünen. Als die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, dauerte es noch zwei Monate bis am 11. Jänner das Kabinett Gusenbauer angelobt werden konnte. Aus diesem Anlass mehrten sich die Stimmen nach einer Wahlrechtsreform in Richtung Mehrheitswahlrecht und es schlossen sich die Befürworter zu einer Plattform zusammen.

⁵⁹ APA (3.10.1998)

⁶⁰ Die Presse (25.11.2006)

⁶¹ Der Standard (4.11.2006)

⁶² Kleine Zeitung (28.11.2007)

⁶³ SPÖ: 35,3%, ÖVP: 34,3%

Die Initiative Mehrheitswahl ist zwar eine parteiunabhängige Plattform, doch sind ehemals hochrangige ÖVP Spitzenfunktionäre Mitglieder. Der ehemalige 2. Nationalratspräsident Heinrich Neisser ist Vorsitzender, zu den Mitgliedern zählen unter anderem Erhard Busek, Franz Fischler und Gerd Bacher. Sie alle fordern eine Wahlrechtsreform.

2007 wurde, nach der Neuauflage der Großen Koalition, in der ÖVP eine Perspektivengruppe unter der Leitung von Josef Pröll eingerichtet. In ihrem Ergebnisbericht waren sie zu dem Schluss gekommen, dass über ein Mehrheitswahlrecht nachgedacht und diskutiert werden muss:

Politik lebt von der Wahl. Wahlen entscheiden über Demokratie und Zukunft. Wir setzen auf mehr Beteiligung und Dialog auch bei Wahlen. [...]Die zunehmende Nichtbeteiligung an Wahlen macht uns Sorgen. Die Partei der Nichtwählerinnen und Nichtwähler ist nicht unser Ideal von Demokratie. Deshalb müssen wir über klare Mehrheitsverhältnisse im Parlament jenseits großer Koalitionen nachdenken, denn durch das bestehende Wahlrecht erzwungene Koalitionen können die Demokratie mehr schädigen als sichtbare Richtungsentscheidungen bei Wahlen. Eine Debatte über die verschiedenen Optionen des Mehrheitswahlrechts ist eröffnet. Wir setzen auch auf mehr direkte Demokratiebeteiligung. Die Direktwahl von Kandidatinnen und Kandidaten und die Abstimmung bei wichtigen Fragen fördern das Vertrauen und die Beteiligung an Politik.⁶⁴

Der damalige Vizekanzler und ÖVP-Obmann Wilhelm Molterer übte sich bei der Präsentation des Papiers aber gleich in Zurückhaltung. Eine Diskussion über ein Mehrheitswahlrecht ist gut, aber er wollte sich nicht festlegen, ob es zu einer tatsächlichen Umstellung des Wahlsystems kommen würde.⁶⁵

Das Kabinett Gusenbauer hielt nur 18 Monate und im September 2008 wurde neu gewählt.

⁶⁴ perspektiven für Österreich – perspektiven für die Menschen. die övp denkt vor, S. 7

⁶⁵ Die Presse vom 2.10.2007

Noch bevor diese Regierung scheiterte, bekam die Diskussion neuen Auftrieb. Ex EU-Kommissar Franz Fischler lobte Umweltminister- und Perspektivengruppenleiter Pröll, mit den Vorschlägen den inhaltlichen Spagat „zwischen Visionärem auf der einen Seite und Parteiprogrammtauglichkeit auf der anderen Seite geschafft zu haben.“⁶⁶ Der damalige Umweltminister Pröll sprach sich für ein klassisches Mehrheitswahlrecht aus. Er halte nichts von einem „Hybrid-Modell zwischen Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht, da das zu knapp an der Kante ist. Der Grundsatz „Klarheit durch Mehrheit“ ist dabei schon wieder gefährdet.“⁶⁷

Davor machte bereits der damalige Minister Bartenstein weitere Vorstöße in Richtung Mehrheitswahlrecht. Ein System wie es Großbritannien hat, wäre zu radikal, ihm schwebte ein minderheitenfreundliches Mehrheitswahlrecht vor. Eine Wahlrechtsreform wollte er bis 2010 durch bringen, man wolle nicht auf noch eine Große Koalition warten.“⁶⁸

Im Vorfeld dieser Neuwahl erreichte die Diskussion ihren vorläufigen Höhepunkt. Qualitätsmedien wie die Presse⁶⁹, der Standard⁷⁰ und das Profil⁷¹ unterstützen den Reformwillen und den Versuch verkrustete Strukturen aufzubrechen. Auch der Verfassungsexperte Theo Öllinger spricht sich für ein neues Wahlrecht aus, da in Österreich nur Parteilisten gewählt würden, auf die der Wähler keinen Einfluss mehr hat und die Kandidaten immer mehr von der Partei abhängig macht.⁷²

Nach der Wahl 2008 trat am 9.10.2008 im Parlament ein Symposium zusammen, das das Thema Mehrheitswahlrecht diskutierte. Wäre bei dieser Wahl nach dem minderheitenfreundlichen Mehrheitswahlrecht gewählt worden, so hätte die Volkspartei rund

⁶⁶ Die Presse vom 2.10.2007

⁶⁷ „Vorstoß für ein echtes Mehrheitswahlrecht“ in Die Presse (15.2.2008)

⁶⁸ Kurier vom 16.01.2008

⁶⁹ „Wie schreiben das Jahr 1999“ von Michael Fleischhacker (13.9.2008)

⁷⁰ „Wahlrecht im politischen Bermudadreieck“ von Gerfried Sperl 15.9.2008

⁷¹ „Mehrheitswahlrecht? Bitte doch!“ von Peter M. Lingens 15.9.2008

⁷² Format vom 28.8.2008

15 Mandate weniger und die SPÖ die absolute Mehrheit.⁷³ Michael Spindelegger von der ÖVP verteidigte das bestehende System und zeigte Verständnis für die Position der kleinen Parteien und sagte, dass *„ein System, das sagt, der der die relative Mehrheit hat, die absolute Mandatsmehrheit bekommt, das halte ich nicht für gerecht.“*⁷⁴ Die Diskussion ist seit der letzten Wahl wieder mehr in den Hintergrund getreten, da man sich darauf geeinigt hat über Reformen zu diskutieren.⁷⁵

5.2. SPÖ

Die SPÖ äußert sich bis heute zu diesem Thema eher zurückhaltend. Wenn ein Vorstoß gewagt wurde, wie 2002 vom damaligen SPÖ Parteibmann Gusenbauer⁷⁶, wurde dieser sofort in die Schranken gewiesen.

Gedanken über eine Reform des Wahlrechts hat man sich in der SPÖ aber bereits Ende der 1960er Jahre gemacht. 1969 legten die Abgeordneten Broda und Gratz ein Konzept vor wie das Wahlsystem reformiert werden könnte.⁷⁷ Sie schlugen die Erhöhung der Abgeordneten von 165 auf 200 vor, die Einführung von 80 bis 90 Einerwahlkreise, die Umwandlung der 25 Wahlkreise in einen einzigen Bundeswahlkreis und eine alternative Sperrklausel (5% oder ein Direktmandat).

⁷³ „Wie die Volkspartei bei einem Mehrheitswahlrecht verloren hätte“ in OÖ (10.10.2008)

⁷⁴ Symposium im Parlament (12.10.2008)

⁷⁵ „Pröll ruft Koalitionsfrieden aus“ in Kurier (06.07.2009)

⁷⁶ APA (26.7.2002)

⁷⁷ Broda-Gratz: Für ein besseres Parlament – für eine funktionierende Demokratie in Diem-Neisser: Zeit zur Reform

Die Mehrheitsverhältnisse nach Broda-Gratz der Wahlen 1959, 1962 und 1966:

Jahr	ÖVP Mandate/% (tatsächlichen Verhältnisse)	SPÖ Mandate/% (tatsächlichen Verhältnisse)	FPÖ Mandate/% (tatsächlichen Verhältnisse)
1959	91 /45,5 (79/47,9)	93/46,5 78/47,3)	16/8,0 (8/4,8)
1962	94/47,0 (81/49,1)	92/46,0 (76/46,1)	14/7,0 (8/4,8)
1966	101/50,5 (85/51,5)	88/44,0 (74/44,9)	11/5,5 (6/3,6)

Tabelle 5.2.

Die ÖVP hätte 1966 mit 101 Mandaten gegen die SPÖ (88 Mandate) und die FPÖ (11 Mandate) eine Mehrheit von gerade mal zwei Mandaten gehabt. So eine knappe Mehrheit steht natürlich auf wackeligen Beinen wie in Punkt 2. bereits erörtert wurde. Das Modell Broda-Gratz war von der Stärkung der kleinen Partei(en), damals war nur die FPÖ im Parlament vertreten, motiviert, die der SPÖ als Stütze gegen die ÖVP dienen sollte.

Bereits 1970 hatte Kreisky angeblich gesagt: „alles besser als eine große Koalition.“ Aber in Richtung Mehrheitswahlrecht wollte sich Kreisky nicht orientieren. Er wollte lieber das dritte Lager stärken und der FPÖ so einen Verbleib im Nationalrat ermöglichen um im Falle des Verlustes der absoluten Mehrheit als Koalitionspartner zur Verfügung zu stehen.

Diese Vorschläge von Broda-Gratz wurden zum Großteil von Kreisky 1970 in der Wahlrechtsreform umgesetzt. Die Abgeordneten wurden allerdings nur von 165 auf 183 erhöht und das Bundesgebiet von 25 Wahlkreisen auf neun reduziert und diese in zwei Wahlkreisverbänden zusammengefasst, aber es wurde die 5%-Hürde eingebaut. Die Wahlrechtsreform wurde von SPÖ und FPÖ 1970 gemeinsam, ohne die Stimmen der ÖVP, beschlossen. Bei der nächsten (Neu-) Wahl 1971 brachte diese Reform der FPÖ 10 Sitze im Parlament, also doppelt so viele wie ein Jahr zuvor, und der SPÖ die absolute Mehrheit.

Kreisky hätte auch die Wahl gehabt die Reform in Richtung Mehrheitswahl zu lenken, aber er musste die kleinen Parteien stützen, falls die SPÖ ihre Absolute verlieren sollte, brauchte sie Partner für eine kleine Koalition.

1991 beauftragte der SPÖ-Klub Dr. Schnizer und Dr.Kostelka mit der Ausarbeitung eines Mehrheitswahlmodells. Ausgehend vom Vorschlag Heinz Fischers⁷⁸, wurde Österreich in 100 Einerwahlkreise eingeteilt. Die restlichen 83 Mandate sollten nach Verhältniswahlrecht vergeben werden. Die Wahlkreiseinteilung wurde nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten, sondern nach historischen und möglichst gleich großen Größen vorgenommen. Es gab zwei Prinzipien, die Schnizer nicht durchbrechen wollte:

1. Historisch gewachsene Wahlgrenzen dürfen nicht durchbrochen werden,

2. Übliche Wahlgewohnheiten dürfen nicht durchbrochen werden.⁷⁹

Die Wahlkreise hatten eine durchschnittliche Größe von 45 000 bis 60 000 Einwohner.

Das Modell wurde zwar reiflich ausgearbeitet und überlegt, scheiterte aber in der eigenen Partei, da es für Regionalabgeordnete bedeutet hätte, dass mehr Mandate auf Bundesliste vergeben werden.

Die Frage, warum es solche Initiativen der Parteien überhaupt gibt, beantwortet der stellvertretende Klubdirektor Pointer damit, dass die SPÖ 1991 vor allem von den Medien in eine Wahlrechtsreform hineingetrieben wurde. Die Wahlen sollten bürgernäher sein, die Parteien dürfen nicht mehr alleine bestimmen, wer auf welchen Listen ist, lauteten die Vorwürfe. 1992 wurde die Novelle zur Nationalratswahlordnung beschlossen (siehe Teil 3 Punkt 2.2.).

Danach war das Thema Mehrheitswahlrecht lange Zeit in den Medien von anderen Themen verdrängt worden. Der erste Vorstoß von Seite der SPÖ kam überraschenderweise von einem im Amt befindlichen Politiker. Der Vorsitzender und damals in Opposition befindliche Alfred

⁷⁸ Interview mit Dr.Schnizer (3.12.2009): Fischer wollte 50 Wahlkreise nach Mehrheitswahlrecht und 50 Wahlkreise nach Verhältniswahlrecht auszählen

⁷⁹ Schnizer im Interview (3.12.2009)

Gusenbauer sagte, dass „es besser ist, die Bürger entscheiden direkt über eine Regierung, als über den Umweg von Parteiverhandlungen.“⁸⁰ Weiters sagt er:

"Ich bin der Meinung, dass der einzelne Bürger einen direkten Einfluss darauf bekommen soll, wer ihn regiert. Das ist das Grundprinzip der Demokratie und ich glaube, vor dieser Herausforderung stehen wir in Europa. Eine Möglichkeit, den direkten Einfluss der Bürger auf die Regierung zu erhöhen, ist ein mehrheitsorientiertes Wahlrecht." Derzeit hätten die Leute den Eindruck, dass sie zwar zur Wahl gehen, aber keinen Einfluss darauf haben, wer sie letztendlich regiert".

Aber als Bundeskanzler wollte sich Gusenbauer 2008 an keiner Diskussion über ein Mehrheitswahlrecht mehr beteiligen.⁸¹ SPÖ Klubobmann Cap sagte weder Ja noch Nein zu einem solchen Vorschlag der ÖVP. Durch das Mehrheitswahlrecht würden viele Stimmen verloren gehen und die Oppositionsparteien würden nicht mehr vorkommen.⁸²

Zu dem Vorschlag der Perspektivengruppe der ÖVP äußerte Klubobmann Cap bereits 2007 demokratiepolitische Bedenken.⁸³

Ein Politiker, der bereits im Ruhestand war, hatte sich schließlich deutlich für ein Mehrheitswahlrecht ausgesprochen. Der ehemalige Bundeskanzler Franz Vranitzky sagt in einem Interview, dass über ein Mehrheitswahlrecht diskutiert werden soll.⁸⁴

Weiters meint Vranitzky, dass Mehrheitsverhältnisse bei Nationalratswahlen bis 1962 und ab 1999 bis heute sehr uneindeutig sind. Die beiden Volksparteien sind mehr oder weniger gleich auf.⁸⁵ Das hat seiner Ansicht nach zu zahlreichen Konsequenzen geführt und Vranitzky dazu veranlasst über ein Mehrheitswahlrecht laut nachzudenken:

⁸⁰ APA (26.7.2002)

⁸¹ Gusenbauer beim Neujahrsempfang der Tiroler SPÖ in Igls 2008

⁸² Cap ebendort

⁸³ Die Presse vom 2.10.2007

⁸⁴ „Lasst uns das diskutieren“ in Der Standard (06.08.2007)

⁸⁵ Vranitzky im interview (9.12.2009)

1. Koalitionsverhandlungen sind außerordentlich schwierig geworden.
2. Die politische Wertung mit einer Extrempartei eine Bundesregierung zu bilden ist in den Bereich des Realisierbaren gerückt.
3. Es ist im internationalen Standing der Republik ein Bruch eingetreten, der jederzeit wieder eintreten könnte, wenn es wieder eine solche (Anm. Schwarz-Blau/Orange) Regierungsbildung gäbe.⁸⁶

Auf die Frage, warum er dieses heikle Thema erst nach seinem Rückzug aus der Politik anspricht, meint Vranitzky, dass *„es in der Zeit als ich Bundeskanzler war (Anm. 1986-1997) dieses Problem nicht gab. Es gab einen relativ guten Mandatsvorsprung, eine eindeutige Marschroute des Bundespräsidenten und keine innerparteiliche Diskussion auf den Finanzminister zu verzichten.“*

SPÖ-Bundesgeschäftsführer Günter Kräuter setzt sich ebenso für eine Diskussion für ein Mehrheitswahlrecht ein.

*„Wir sollten über ein Mehrheitswahlrecht nachdenken. Wenn eine Partei alleine regieren kann, sieht man die Ideologien viel deutlicher. Denn eine Hauptursache der Politikverdrossenheit ist, dass die Parteien im Wahlkampf ihre Positionen klarmachen – danach aber entsteht in der Koalition der Eindruck, dass sie das nicht umsetzen können. Mit Alleinregierungen kann man das Interesse am politischen Prozess stärken. Das wäre auch für die Jugend ungleich attraktiver.“*⁸⁷ Diesen Vorschlag begrüßte ÖVP-Obmann Pröll.⁸⁸

Ebenso sieht das SP-Europa-Abgeordneter Leichtfried, der im ORF-Magazin „Hohes Haus“ sagte, dass die *„scurrile BZÖ-Regierungsbeteiligung und die schwierigen Koalitionsverhandlungen gezeigt hätten, dass an sich klarere Entscheidungen nötig wären,*

⁸⁶ Vranitzky im Interview (9.12.2009)

⁸⁷ „Für Mehrheitswahlrecht“ APA (29.6.2009)

⁸⁸ Kurier vom 5.7.2009

*dass Mehrheiten nötig wären, dass es sein muss, dass politische Wahlversprechen umgesetzt werden können und hier ein Mehrheitswahlrecht schon das bessere System wäre.*⁸⁹ Vier weitere steirische SPÖ-Mandatare haben die Initiative „Mehrheitswahlrecht“ mitbegründet, um die Schaffung klarer Mehrheiten zu ermöglichen.

5.3. FPÖ

Die FPÖ hat diesem Thema naturgemäß eine sehr ablehnende Haltung gegenüber. Wie die Auswertung der Nationalratswahlen 2002, 2006 und 2008 zeigt, hätte die FPÖ bei keiner Wahl den Einzug in den Nationalrat geschafft. Das ist für eine Partei, die immerhin an dritter Stelle ist und zwischen 15% und 20% (und bei Vereinigung des dritten Lagers durchaus 27%) Wählerpotential hat, keine Option.

Bei der Vorstellung des Perspektiven-Papiers der ÖVP reagierten FPÖ-Generalsekretäre Harald Vilimsky und Herbert Kickl mit einer Aussendung:

„Die ÖVP wolle offensichtlich im Monarchenwahn die unangenehme Opposition ausschalten. Ein Mehrheitswahlrecht würde die demokratiepolitische Entwicklung in negatives Fahrwasser bringen und werde von der Bevölkerung abgelehnt.[...] Mit dem Mehrheitswahlrecht sei nach Ausweitung der Briefwahl ein weiterer massiver Angriff auf das Wahlrecht geplant. Man sehe in der Debatte eine demokratiepolitische Nagelprobe für die SPÖ und fordert diese auf, endlich zu registrieren, dass die ÖVP sie seit den Koalitionsverhandlungen am Nasenring habe.“⁹⁰

⁸⁹ <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/306747/index.do> [26.5.2008]

⁹⁰ APA vom 2.10.2007

FPÖ-Chef Strache meinte zu dem gemeinsamen Vorstoss von Josef Pröll und Günter Kräuter: „eine Unverschämtheit, auf diese Weise ein rot-schwarzes Proporzsystem auf alle Ewigkeit hin einzementieren zu wollen“. Es sei grotesk, wenn beispielsweise eine Partei, die ein Drittel der Wählerstimmen erhalten habe, plötzlich über eine absolute Mandatsmehrheit verfüge.“⁹¹

Die Oppositionsparteien sind bei diesem Thema einer Meinung.

5.4. DIE GRÜNEN

Als viertstärkste Partei, die wahrscheinlich auf Dauer nicht mehr im Parlament vertreten wäre, sind die Grünen gegen ein mehrheitsbildendes Wahlrecht. Der Vorstoß Josef Pröll's für ein echtes Mehrheitswahlrecht nach britischem Vorbild⁹² war für den damaligen Grünen-Chef Alexander Van der Bellen⁹³ ein Ablenkungsmanöver von der ÖVP Vertuschungsaffäre.^{94 95}

Die Hauptkritik lautete, dass bei einem britischen Mehrheitswahlrecht die Grünen – wenn überhaupt – nur ein oder zwei Mandate hätten.

Der frühere Parteichef der Grünen, Christoph Chorherr, ist natürlich auch gegen eine Mehrheitswahlrecht, da „es keine Grünen mehr geben wird, sondern nur noch die SPÖ und die ÖVP als einzementiertes System von zwei Parteien, deren Strukturkonservatismus atemberaubend ist.“⁹⁶ Chorherr spricht sich für ein stärkeres Persönlichkeitswahlrecht aus.

Die Parteien sollen ihre Kandidaten alphabetisch auflisten und der Wähler kann per Vorzugstimme entscheiden, wem er seine Stimme wirklich geben will.

⁹¹ <http://www.oe24.at/oesterreich/politik/SPOe--OeVP-ueberlegen-Mehrheitswahlrecht-0490047.ece> [12.2.2010]

⁹² siehe Die Presse (15.2.2008)

⁹³ Bundessprecher der Grünen von 1997-2008

⁹⁴ „Pröll's Vorstoß für Mehrheitswahlrecht plummes Ablenkungsmanöver von ÖVP-Vertuschungsaffäre (Presseaussendung der Grünen vom 15.2.2008)

⁹⁵ Gemeint war damit die Weiterleitung vertraulicher Akten vom Innenministerium auf Verlangen der ÖVP, die auch einen Untersuchungsausschuss zur Folge hatte.

⁹⁶ „Die Demokratie in der Krise“ in Salzburger Nachrichten (27.7.2009)

Alexander Van der Bellen sieht in einer Änderung des Wahlrechts auch keinen Vorteil, da es weder die Ökonomie noch die Politik eines Landes verbessere. Außerdem hätten bei einem echten Mehrheitswahlmodell alle Parteien massive Rekrutierungsprobleme in den eigenen Reihen. Es fehlt an Nachwuchspolitikern und bei einem Wahlrecht, bei dem Personen und nicht Parteien gewählt werden, sind Persönlichkeiten ausschlaggebend.⁹⁷

Die Grünen Bundessprecherin Eva Glawischnig-Piesczek⁹⁸ fand bei dem Symposium im Parlament Sympathie mit dem Vorschlag der 1.Nationalratspräsidentin Barbara Prammer von der SPÖ, die das skandinavische Modell bevorzugt, das vorzeitige Neuwahlen beim Platzen einer Regierung praktisch ausschließt.⁹⁹

⁹⁷ Alexander van der Bellen bei einer Diskussion des Wirtschaftsbundes zum Thema „Braucht Österreich ein neues Wahlrecht?“ am 15.5.2008 im Uniqa-Tower

⁹⁸ Seit 2008 Bundessprecherin der Grünen

⁹⁹ Symposium zum Thema „Wahlrechtsreform“ im Parlament am 9.10.2008

6. Frauen in Mehrheitswahlsystemen

Der Hauptkritikpunkt der 1.Nationalratspräsidentin Prammer an einem Mehrheitswahlrecht ist der niedrige Frauenanteil im Parlament. Zur Zeit beträgt der Frauenanteil im österreichischen Nationalrat 27,9%. Im EU-Durchschnitt liegt Österreich damit gerade noch im ersten Drittel an neunter Stelle, ist aber von einer 50%-Marke noch weit entfernt.

Frauenanteil in den europäischen Parlamenten:

Tabelle 6.1.

Land	Frauenanteil in %	Absolute Sitze im Parlament
1.Schweden	47,3	349
2.Finnland	41,0	200
3.Niederlande	40,7	150
4.Belgien	38,0	150
5.Dänemark	37,4	179
6.Spanien	35,7	350
7.Deutschland	32,0	612
8.Portugal	29,6	230
9.Österreich	27,9	183
10.Luxemburg	25,0	60
11.Estland	22,8	101
12.Bulgarien	21,8	239
13.Italien	21,3	630
14.Polen	20,2	460
15.Slowakei	20,0	150

16.Großbritannien	19,3	646
17.Lettland	19,0	100
18.Litauen	18,4	141
19.Frankreich	18,2	577
20.Tschechien	17,5	200
21.Griechenland	16,0	300
22.Zypern	14,3	56
23.Irland	13,3	166
24.Slowenien	12,2	90
25.Rumänien	11,4	334
26.Ungarn	11,1	386
27.Malta	8,7	69

Quelle: Institut für Parlamentarismus und Demokratiefragen

Tatsächlich liegen die EU-Länder mit Mehrheitswahlrecht in der Frauenquote weit zurück. Großbritannien liegt mit 19,3% an 16.Stelle, Frankreich mit 18,2% an 19.Stelle und Irland mit 13,3% an 23.Stelle. Das Schlusslicht bildet Malta, das ebenfalls das Parlament nach Mehrheitswahlrecht wählt, mit einer Frauenquote von 8,7%.

Die skandinavischen Länder führen diese Statistik an. Schweden hat mit 47,3% den höchsten Frauenanteil im Parlament im europäischen Vergleich. Finnland an zweiter Stelle mit 41% und die Niederlande mit 40,7% an dritter Stelle.

Einer der Gründe warum Frauen in Ländern mit Mehrheitswahlrecht unterrepräsentiert sind ist, dass es Frauen in Einerwahlkreisen schwerer haben sich gegen männliche Kandidaten durchzusetzen (siehe Kap. VII. 7.)

In Großbritannien sind es meist Frauen der Labour Party, die den Einzug ins Unterhaus schaffen. Seit 2005 sind von 198 Abgeordneten der Konservativen nur 17 Frauen, das sind

8,5%. Bei den Labours sind von 356 Abgeordneten¹⁰⁰ 98 Frauen, das sind 27,5%. Der Grund liegt ähnlich wie in Österreich, wo auch die wertekonservativen Parteien wie ÖVP oder FPÖ einen besonders niedrigen Frauenanteil haben, daran, dass Frauen in diesen Parteien schwierige Aufstiegchancen haben. Da es in Einwahlkreisen nur einen Listenplatz pro Partei gibt, wird dieser eher von einem Mann besetzt als von einer Frau.

¹⁰⁰ Stand: 8.12.2009

7. Änderung des Wahlrechts?

In der 1969 veröffentlichten Studie von Heinrich Neisser und Peter Diem wurde auch das Mehrheitswahlmodell des Politikwissenschaftlers Karl-Heinz Nassmacher durchgerechnet und für umsetzungswürdig befunden, da sich bei jeder Wahl eine ausreichende Regierungsmehrheit für eine der beiden Großparteien ergeben hätte. Damals war die Parteienlandschaft mit einer kaum wahrnehmbaren FPÖ natürlich noch eine ganz Andere. Doch haben sich die beiden Gedanken gemacht unter welchen zwei Voraussetzungen SPÖ und ÖVP ihre Zustimmung zu einer Änderung des Art.26 B-VG geben würden:

1. Ein Wiederaufleben der Koalition erweist sich als so unfruchtbar, dass es praktisch zu einem Stillstand der Regierungstätigkeit und in weiterer Folge zu einem Anwachsen der oppositionellen Gruppen zur (gemäßigten und extremen) Rechten wie Linken der „schwarz-roten-Staatspartei“ sowie zu heftiger Kritik seitens der unabhängigen Presse und des ORF kommt.
2. Es gelingt die Erstellung eines Wahlmodells, dessen Wahlkreiseinteilung keine Partei nennenswert benachteiligt bzw. bevorzugt. Die Aufgliederung des Bundesgebietes in 165 Einerwahlkreise annähernd gleicher Größe ist im Hinblick auf die unterschiedliche Struktur der 98 politischen Bezirke Österreichs nicht ganz einfach. Damit besteht aber die Gefahr eines endlosen Feilschens um Wahlgrenzen.¹⁰¹

Wenn man sich diese Argumente heute ansieht - obwohl sie bereits 40 Jahre alt sind - sind sie doch sehr nahe an der heutigen Realität. Es ist nicht zu leugnen, dass ein Stillstand eingetreten ist und die Rechtsparteien einen unsagbaren Aufschwung seit den 1980ern erlebt haben.

¹⁰¹ http://www.oktogon.at/Zeit_zur_Reform/Inhalt.html (3.212. Die relative Mehrheitswahl)

Aber es geht nicht nur um das Wahlrecht, sondern viel mehr um die Personen. Man muss den Spieß einmal umdrehen und sich fragen, was wäre gewesen, wenn die beiden Großparteien Ende der 1960er Jahre tatsächlich die Verfassung geändert und ein Mehrheitswahlrecht eingeführt hätten? Es ist ein Wahlrecht, das auf Personen zugeschnitten ist, die um jede Stimme selbst kämpfen müssen. Ihre Programme sind im Wahlkampf wichtig, aber im Vordergrund stehen sie als Person, die überzeugen muss. Es wäre also ein durchaus denkbare Szenario, dass im Jahre 1999 Jörg Haiders FPÖ durch sein Engagement mandatsstärkste Fraktion im Parlament geworden wäre. Das soll nicht heißen, dass ein Mehrheitswahlrecht Extremparteien unterstützt, sondern dass kein Wahlrecht eine unliebsame Entwicklung oder Entscheidung verhindern kann. Eine Demokratie funktioniert nur durch ihr Volk. Und wenn man versucht Entscheidung oder Änderungen herbei zu reformieren wird das nicht gelingen. Es muss das Bewusstsein der Bevölkerung geweckt werden, dass jede Stimme zählt und jede Stimme etwas wert ist und verändern kann und dass man von seinem Wahlrecht Gebrauch machen soll.

Poier meint zu einer Reformierung, „alles in allem halte ich eine Wahlrechtsreform für dringend erforderlich, um bessere Rahmenbedingungen für den Wettbewerb in der österreichischen Demokratie schaffen und das Dilemma des Zwangs zur großen Koalition zu beseitigen.“¹⁰²

Zu einer Wahlreform meinte Vranitzky, dass bereits vor einigen Jahren eine Art Vorwahl in den Bezirken probiert wurde. Es wurden mehrere Bezirke zusammengefasst und unter den Mitgliedern eine Vorwahl gemacht. Dieses System wurde wieder fallen gelassen, da es sich nicht bewährt hat, weil es nicht angenommen wurde.¹⁰³

Eine grundlegende Reform wird es wohl, fasst man die Standpunkte aller Parteien zusammen, nicht geben. Dazu sind die Oppositionsparteien, ohne die so eine Änderung nicht

¹⁰² Poier, Klaus: Stichwort Wählen, S. 263

¹⁰³ Vranitzky im Interview

vorgenommen werden kann, zu präsent und aus der politischen Landschaft nicht mehr wegzudenken. Das Vorzugstimmenwahlrecht, das vom Wähler sehr gut angenommen wird, aber das kaum zu Verschiebungen führt, ist ein Punkt bei dem man für eine Reform ansetzen kann. Es ist nur einmal zu einer Vorreihung der Kandidaten auf Grund der Vorzugstimmen gekommen. Im Regionalwahlkreis Wien Nord erhielt bei der Nationalratswahl 1999 ein Kandidat der ÖVP, Bruckmann, mehr Vorzugstimmen als die erstgereichte Maria Rauch-Kallat und er verdrängte sie somit auf Platz zwei.

Bei der EU Wahl 2009 führte der zweit gereichte Othmar Karas einen Vorzugstimmenwahlkampf gegen den Ersten Ernst Strasser. Karas überholte Strasser bei den Vorzugstimmen, praktische Auswirkungen hatte das keine, da er ohnehin mit dem zweiten Mandat ins EU Parlament eingezogen wäre. Er bewarb sich um das Amt des Delegationsleiters, das eigentlich automatisch an den Erstgereichten geht. Doch die Abstimmung unter den Abgeordneten verlor Karas. Obwohl die Mehrheit der Wähler Karas an erster Stelle wählen wollte, wurde diesem Wählerwillen nicht entsprochen. Natürlich sind die Wahlen zum europäischen Parlament etwas anderes, aber die Optik ist die gleiche.

8. Aufhebung der Wahlrechtsreformen 1970 und 1992

Peter Diem wirft auch die Frage auf, warum heute kein einziger der vielen, meist selbsternannten „Majorzapostel“ vorschlägt, als ersten Schritt zu einer (Re)Dynamisierung des Wahlrechts einmal die beiden unsinnigen Reformen von 1970 und 1992 rückgängig zu machen? ¹⁰⁴

Pointner von der SPÖ meint zu einer Abschaffung, dass er in beiden Reformen kein Problem

¹⁰⁴ Diem, Peter: Mehrheitswahlrecht – Traum und Wirklichkeit

sieht, da es nur populistische Motive wären die Zahl der Abgeordneten zu halbieren. Auch Altbundeschkanzler Vranitzky hält naturgemäß nichts vom Rückgängig machen der Reformen, da er die Reform 1992 selbst als Bundeskanzler durchgeführt hat.

Für Schnizer führen Persönlichkeitselemente nicht zu einer Verbesserung der Politik. Eine persönliche Bindung an den Wähler entsteht vielmehr durch die audiovisuellen Medien.

**3.TEIL: DAS WAHLRECHT IN ÖSTERREICH AUS EMPIRISCH-
HISTORISCHER SICHT**

1. DIE BUNDESVERFASSUNG DER 1.REPUBLIK

1.1. Der Entwurf Kelsens

Das Wahlrecht ist untrennbar mit der Historie eines Landes verbunden und soll in diesem Kapitel von der empirisch-historischen Seite betrachtet werden.

Nach dem 1.Weltkrieg und dem Untergang der Monarchie Österreich-Ungarn wurde am 12.November 1918 von der provisorischen Nationalversammlung das Gesetz über die Staats- und Regierungsform in Deutsch-Österreich erlassen. In Artikel 9 bestimmte die Nationalversammlung, dass die konstituierende Nationalversammlung im Jänner 1919 gewählt werden sollte.¹⁰⁵ Das Wahlrecht wurde noch von der provisorischen Nationalversammlung am 18.Dezember 1918 erlassen:

„Die Wahlordnung wird noch von der provisorischen Nationalversammlung beschlossen, sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.“¹⁰⁶

Die Gräben zwischen dem bürgerlichen und dem Arbeiterlager waren in Österreich tief und man wollte die Demokratie konsensual gestalten, um Konflikten vorzubeugen. Das Verhältniswahlrecht war als Wahlsystem beinahe in ganz Europa vertreten, da man bei einem Mehrheitswahlsystem eine Vormachtstellung der Sozialisten befürchtete.

Der Jurist Hans Kelsen wurde vom damaligen Bundeskanzler Karl Renner mit dem Entwurf einer Verfassung für eine demokratische Republik beauftragt. Für Kelsen war als Rechtspositivist klar, dass es sich beim Volk und beim Parlament um zwei unterschiedliche

¹⁰⁵ Ucakar, Karl: Demokratiereform und Demokratieverständnis, S.379

¹⁰⁶ Ucakar, Karl: Demokratiereform und Demokratieverständnis, S.379 Fn.38: Sten.Prot.Abg.H.,XXII.Sess.,277 und 973 der Beilagen

Staatsorgane handelt und demzufolge zwischen ihnen keine Identität bestehen kann, muss der Wille der Organe erzeugt werden.¹⁰⁷ Diese Erzeugung des Willens des Parlaments wird dem Volk als Wille zugerechnet. Es ist nicht der tatsächliche Wille des Volkes, weil das Volk seinen Willen als Organ nicht direkt äußern kann, aber das Parlament bildet seinen Organwillen als Vertretung des Volkes. Für Kelsen musste das Parlament der proportionale Spiegel des Volkes sein, um den Willen umsetzen zu können, sodass ein „Volkswille“ entstehen kann. Kelsen ist weiters der Meinung, dass diese Konkordanz zwischen dem Willen des einzelnen und dem herrschenden Staatswillen umso schwieriger ist, diese Garantie für die individuelle Freiheit umso geringer ist, je qualifizierter die Majorität, die zur Erzeugung des abändernden Staatswillens erforderlich ist. Sie wäre so gut wie ausgeschaltet, falls Stimmeinhelligkeit dazu nötig wäre.¹⁰⁸

Der Grundsatz der Proportionalität in einer repräsentativen Demokratie war für Kelsen der einzige Weg diesen Schutz der individuellen Freiheit größtmöglich zu gewährleisten. Die relative Mehrheitswahl ist die Herrschaft der Minorität über die Majorität, da die Minderheit als gewählt betrachtet wird.

Auch Renner war, zwar aus anderen Motiven, ein Befürworter des Verhältniswahlsystems.. weil er für eine wirksame Vertretung aller Interessensgruppen war. Seinen vollendetsten Ausdruck findet der echt demokratische Gedanke des Minoritätenschutzes innerhalb der repräsentativen Demokratie im Grundsatz der *Proportionalität*. Unter dem Gesichtspunkt der politischen Selbstbestimmung muss es unzulässig erscheinen, dass nur die Majorität ihre Repräsentanten in den Gesetzgebungskörper entsendet, dass die Interessen der Minorität oder der Minoritäten von den Abgeordneten der Majoritätspartei vertreten werden sollen.¹⁰⁹

Mit dem Gesetz von 1918 waren erstmals auch Frauen wahlberechtigt. Das Wahlgesetz galt allerdings nur für die konstituierende Nationalversammlung und wurde 1920 durch eine

¹⁰⁷ Kelsen, Hans(Hrsg.Jestaedt, Matthias.Lepsius, Oliver)(2006): Verteidigung der Demokratie, XX

¹⁰⁸ Kelsen, Hans(Hrsg.Jestaedt, Matthias.Lepsius, Oliver)(2006): Verteidigung der Demokratie,, S.6

¹⁰⁹ Kelsen, Hans(2006): Verteidigung der Demokratie, S.9

„Wahlordnung für die Nationalversammlung“ ersetzt. Österreich wurde in 26 Wahlkreise eingeteilt und 175 Mandate waren zu vergeben. Mit der Übernahme der Verwaltung des Burgenlandes durch die Republik Österreich im Jahre 1921 aufgrund des Staatsvertrages von St-Germain erhöhte sich die Anzahl der Abgeordneten ab 1922 auf 183.¹¹⁰ Die Wahlkreise wurden um einen auf 27 erweitert.

Das Ergebnis der ersten Wahl für die konstituierende Nationalversammlung vom 16. Februar 1919¹¹¹:

Sozialdemokraten	71 Mandate
Christlichsoziale	69 Mandate
Deutschnationale Parteien	26 Mandate
Demokratische Parteien	2 Mandate
Jüdisch-Nationale	1 Mandate
Tschechische Sozialdem.	1 Mandate

Staatskanzler Renner bildete damals mit den Christlichsozialen eine Koalition, die gemeinsam 80% der Mandate hatte. 1920 zerbrach die Koalition allerdings wieder und die beiden Lager wurden immer mehr gespalten. Die Folgen waren der Konflikt auf der Strasse, wie der Justizpalastbrand 1927 und die Februarkämpfe 1934.

¹¹⁰ Ucakar, Karl: Demokratiereform und Demokratieverständnis, S.405

¹¹¹ Quelle: www.wahlen.cc/.../A/.../Nationalratswahl_Hauptergebnisse_1919-1930.pdf

1.2. Die Wahlordnungen 1923 und 1929

1923 wurde auf der Basis der neuen Bundesverfassung eine neue Wahlordnung erlassen. Der Nationalrat bestand danach aus 165 Abgeordneten, um 18 weniger als zuvor, die in 25 Wahlkreisen, zwei weniger, gewählt wurden. Mit der Wahlordnung 1923 wurden auch die Ermittlungsverfahren festgesetzt.

Es gab zwei Ermittlungsverfahren: Das erste erfolgte nach der Methode Hagenbach-Bischoff; das zweite wurde nach der Methode d'Hondt in vier Wahlkreisverbänden durchgeführt, wobei am zweiten Ermittlungsverfahren nur teilnehmen konnte, wer bereits ein Grundmandat im ersten erworben hatte.¹¹² Die erste Hürde für den Einzug in den Nationalrat wurde somit durch das Grundmandat geschaffen. Das aktive Wahlalter betrug 20 Jahre und das passive 24 Jahre. In der Verfassungsnovelle 1929 wurde das aktive Wahlalter auf 21 und das passive auf 29 Jahre hinaufgesetzt.

1933 wurde durch den Rücktritt der drei Präsidenten des Nationalrates die Verfassung suspendiert und die Regierung Dollfuß regierte auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 weiter. Am 1. Mai 1934 wurde mit einer Kundmachung der Bundesregierung die Verfassung 1934 verkündet.¹¹³ In dieser „austrofaschistischen Verfassung“ mit autoritärer Struktur waren keine freien Wahlen vorgesehen. Sie trat jedoch nie in Kraft. Der Anschluss an Deutschland im Jahre 1938 setzte dem Ständestaat ein Ende. Während der NS Diktatur fanden keine freien Wahlen statt, Regimegegner wurden verfolgt und ermordet.

¹¹² http://www.demokratiezentrum.org/eb42fa2b587f12dfa060188a5c89df58/de/bildstrategien_zusatz/timeline_-_wahlrechts-_und_parteienentwicklung_in_oesterreich_1848-2005.html[2.5.2008]

¹¹³ ^{Π3} Ucakar, Karl: Demokratieform und Demokratieverständnis, S.454 Fn.446: BGBl. für den Bundesstaat Österreich 1/1934

2. DIE ZWEITE REPUBLIK

2.1. Die Wiedererrichtung der Republik

Erst mit der Wiedererrichtung der Republik Österreich im Jahr 1945 und dem in Kraft setzen der Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 (B-VG) waren freie und demokratische Wahlen wieder möglich.

Für die Nationalratswahl und die Landtagswahlen 1945 wurde ein eigenes Wahlgesetz geschaffen. Am 18.Mai 1949 wurde die Nationalrats-Wahlordnung erlassen. Ebenfalls eine Neuerung war das Aufheben der starren Listen, die durch lose gebundene Listen ersetzt wurden. Dadurch konnten Kandidaten von der Parteiliste gestrichen werden beziehungsweise nicht vorgesehene Kandidaten eingesetzt werden. Das aktive Wahlalter wurde auf 20 Jahre und das passive auf 26 Jahre gesenkt.

Mit dem Staatsvertrag von 1955 erhielt Österreich von den Alliierten seine Selbständigkeit zurück, dieser brachte für das Wahlrecht aber keine weiteren Änderungen. Die Einführung des amtlichen Stimmzettels 1959 mit der Novelle zur Wahlordnung war der nächste kleine Schritt auf dem Weg zum Wahlrecht in seiner heute geltenden Form. 1968 wurde das aktive Wahlalter auf 19, das passive auf 25 gesenkt.

2.2. Die Wahlrechtsreformen 1970 und 1992

Der nächste große Schritt in der Wahlrechtsentwicklung war die Wahlrechtsreform aus dem Jahr 1970¹¹⁴. Unter einer SPÖ-Minderheitsregierung mit FPÖ-Unterstützung wurde die Anzahl der Abgeordneten im Nationalrat von 165 auf 183 erhöht, das Bundesgebiet von 25 auf 9 Wahlkreise reduziert und diese in zwei Wahlkreisverbänden zusammengefasst (den ersten bildete Wien, Niederösterreich und Burgenland, den zweiten die übrigen Bundesländer). Dadurch wurde die Proportionalität verfeinert und das Bilden einer regierungsfähigen Mehrheit jedenfalls erschwert.

Im ersten Ermittlungsverfahren wurde die Hagenbach-Bischoff Methode durch das Haresche Verfahren ersetzt. Die im ersten Verfahren nicht verwerteten Stimmen wurden weiterhin nach der d'Hondtschen Methode aufgeteilt.

Da in der österreichischen Verfassung politische Parteien zwar erwähnt werden, aber nichts über ihre Gründung enthalten ist, wurde 1975 unter Bundeskanzler Kreisky das Parteiengesetz erlassen. Darin wird die Gründung von Parteien definiert. Diese muss frei sein, soweit sie nicht einem Bundesverfassungsgesetz widerspricht, wie beispielsweise dem nationalsozialistischen Wiederbetätigungsverbot. Außerdem müssen Parteien eine Satzung haben, um Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Der erste Artikel des Parteiengesetzes steht im Verfassungsrang und kann daher nur mit einer parlamentarischen zweidrittel Mehrheit abgeändert werden.

Die Novellierung der Nationalratswahlordnung 1992¹¹⁵ (im Folgenden NRWO 1992 genannt) brachte vor allem bei den Auszählungsverfahren einige Neuerungen. Unter der Regierung Vranitzky III wurde das dritte Ermittlungsverfahren gemäß § 26 (2) B-VG eingefügt. Dieses Verfahren machte das Wahlrecht noch proportionaler und sorgte dafür, dass nun fast keine

¹¹⁴ Das Bundesgesetz vom 27. November 1970 trat am 1. Jänner 1971 als Nationalratswahlordnung 1971 in Kraft.

¹¹⁵ Neugefasster Art. 26 Abs. 2 B-VG durch die B-VG-Nov 1992 (BGBl 470)

Stimmen mehr verloren gingen. Im ersten Ermittlungsverfahren werden die Mandate in den 43 neu festgelegten Regionalwahlkreisen aufgeteilt, im zweiten auf die 9 Landeswahlkreise und im dritten auf den Bundeswahlkreis. Am zweiten und dritten Ermittlungsverfahren kann nur teilnehmen, wer bei der ersten Auszählung ein Grundmandat oder bundesweit 4% der Stimmen erreicht hat.

Weiters wurde durch die B-VG-Nov 1992 die Briefwahl eingeführt. Das heißt, wenn es einem wahlberechtigten Bürger nicht möglich ist zum Zeitpunkt der Nationalrats,- oder Bundespräsidentenwahl oder bei einer Volksabstimmung seine Stimme vor einer Wahlbehörde im In- oder Ausland abzugeben, so konnte die Stimmabgabe auch über eine Art Briefwahl erfolgen. Die ausgestellte Wahlkarte musste bis spätestens acht Tage nach dem Wahltag 12 Uhr bei der zuständigen Landeswahlbehörde einlangen. Die Wahlkarte musste eine Bestätigung der Identität des Wählers und Zeitpunkt und Ort der Abgabe enthalten. Die Bestätigung konnte ua durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder zwei volljährigen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erfolgen.¹¹⁶

2.3. Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 unter der SPÖ-ÖVP-Regierung (Kabinett Gusenbauer) wurden die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert.¹¹⁷

¹¹⁶ Adamovich,Funk,Holzinger.Österreichisches Staatsrecht, RZ:21.006

¹¹⁷ www.bmi.gv.at/oeffentlSicherheit/2007/07_08/Wahlrecht.pdf [8.5.2008]

Die Wahlrechtsreform 2007 war eine der umfangreichsten Reformen seit 1945. Die Kernstücke waren die Einführung der Briefwahl, die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre und des passiven auf 18 Jahre, die Verständigung der Auslandsösterreicher von einer bevorstehenden Wahl und über eine bevorstehende Streichung aus der Wählerevidenz. Auslandsösterreicher haben seit dieser Reform auch die Möglichkeit die „automatische“ Zusendung von Wahlkarten für die Dauer von 10 Jahren zu abonnieren.

Der Unterschied zur Briefwahl der Wahlrechtsreform 1992 ist, dass seit 2007 Wähler, die sich zum Zeitpunkt der Wahl im Ausland befinden oder am Tag der Wahl kein Wahllokal aufsuchen werden können, mittels eines Wahlbriefes ihre Stimme abgeben können. Dieser Wahlbrief muss bis spätestens acht Tage nach der Wahl 14 Uhr in der Bezirkswahlbehörde einlangen. Der Wähler muss in diesem Wahlbrief eine eidesstattliche Erklärung abgeben, dass er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt hat. Der Brief kann ausschließlich auf dem Postweg verschickt werden.

Die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre liegt Österreich im europäischen Spitzenfeld, wo großteils erst ab 18 Jahren gewählt werden darf. Dies bringt einen Zuwachs von etwa 200 000¹¹⁸ zusätzlichen Wahlberechtigten. Eine weitere Neuerung brachte die Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre. In der Europäischen Union ist eine fünfjährige Legislaturperiode selten, die Amtsperiode der Parlamente beträgt in 20 von 27 Mitgliedsländern vier Jahre.¹¹⁹

Die Wahlreformen von 1970 und 1992 haben die Proportionalität verstärkt und es kleineren Parteien ermöglicht eine Präsenz auf der politischen Bühne zu erlangen. Dadurch sind in den letzten vierzig Jahren Strukturen gewachsen und es hat sich eine politische Landschaft gebildet, die nicht so leicht geändert werden kann ohne in diese bestehenden Strukturen einzugreifen.

¹¹⁸ Quelle: www.bmi.gv.at/oeffentlSicherheit/2007/07_08/Wahlrecht.pdf [8.5.2008]

¹¹⁹ <http://www.demokratiezentrum.org/63ebfb43c279874606cb27dafc67bad8/de/startseite/themen/demokratiedebatten/wahlen/wahlen.html> [13.5.2008]

3. DAS ÖSTERREICHISCHE VERHÄLTNISWAHLRECHT UND SEINE FUNKTIONEN

3.1. Einteilung der Wahlkreise

Die NRWO 1992 definiert in den §§ 2 und 3 die Landes- und Regionalwahlkreise.¹²⁰ Die Wahlkreiseinteilung ist für drei Punkte wesentlich:

1. für die Festsetzung der Wahlkreisgröße im allgemeinen
2. für die territoriale Wahlkreiseinteilung
3. für die Aufteilung der Gesamtmandate auf die einzelnen Wahlkreise.¹²¹

Die Größe eines Wahlkreises richtet sich nach dessen Einwohnerzahl, das heißt Personen, die ihren Hauptwohnsitz in diesem Wahlkreis haben (§ 4 Abs 2 NRWO 1992: *Bürgerzahlprinzip*).¹²² Mit der NRWO 1992 wurde Österreich in 43 Regionalwahlkreise, 9 Landeswahlkreise und einen Bundeswahlkreis eingeteilt.

Die ermittelte Einwohnerzahl Österreichs wird durch 183 (zu vergebende Mandate im Nationalrat) geteilt und auf drei Dezimalstellen berechnet. Daraus ergibt sich die Verhältniszahl. Die Mandate werden den Landeswahlkreisen so zugewiesen wie die Verhältniszahl in der Einwohnerzahl enthalten ist. Bleiben noch Restmandate über, so wird das ganze Verfahren nochmals auf drei Dezimalstellen genau berechnet und durch Reihung die restlichen Mandate vergeben. Bei gleicher Dezimalstelle und dem letzten zu vergebenden Mandat entscheidet das Los. Die Mandate, die jeder Wahlkreis zur Verfügung hat, werden nach demselben Verfahren auf die Regionalwahlkreise angewendet. Jeder wahlberechtigte Bürger kann eine Stimme vergeben. Gemäß § 76 Abs 1 NRWO 1992 gibt es noch die Möglichkeit zusätzlich eine Vorzugsstimme einem Bewerber auf der Regional- oder

¹²⁰ Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) BGBl. Nr. 471 idF BGBl. I Nr. 28/2007

¹²¹ Poier, Claus, S39

¹²² Die Mandate werden auf Grund der in diesem Wahlkreis wohnenden Bürger und nicht der in diesem Wahlkreis Wahlberechtigten verteilt.

Landesliste der gewählten Partei zu vergeben. Dadurch kann der Kandidat eine Vorreihung seines Listenplatzes erreichen.

3.2. Die Mandatsverteilung

Jedem Regional,- Landes,- und Bundeswahlkreis ist ein Ermittlungsverfahren zugeordnet. Im ersten Verfahren (Haresches Verfahren) wird im Landeswahlkreis die Wahlzahl ermittelt. Die abgegebenen gültigen Stimmen werden durch die Zahl der dem Landeswahlkreis zugeordneten Mandate, erhöht auf die nächste ganze Zahl, dividiert. Gemäß § 96 NRWO 1992 erhält jede Partei so viele Mandate wie die Wahlzahl in den im Regionalwahlkreis für sie abgegebenen Stimmen enthalten ist.

Hat eine Partei im ersten Ermittlungsverfahren ein Grundmandat in einem Wahlkreis oder mindestens 4% im gesamten Bundesgebiet erreicht, nimmt sie am zweiten Ermittlungsverfahren teil (*Sperrklausel*). Jede Partei erhält nun so viele Mandate wie die Wahlzahl in den für sie abgegebenen Stimmen enthalten ist, abzüglich allenfalls im ersten Ermittlungsverfahren erzielter Mandate.

Am dritten Ermittlungsverfahren nimmt teil, wer rechtzeitig einen Bundeswahlvorschlag eingebracht hat und wer ein Grundmandat in einem Wahlkreis oder bundesweit mehr als 4% der Stimmen erreicht hat. Dieses Verfahren dient dem bundesweiten Proportionalausgleich. Nach dem d'Hondtschen Verfahren wird eine Wahlzahl ermittelt. Dafür werden alle für die jeweiligen Parteien abgegebenen Stimmen nebeneinander geschrieben und durch zwei dividiert und darunter geschrieben, dann durch drei, vier usw. Dann werden die Zahlen der Höhe nach nummeriert und die 183. Zahl ist die Wahlzahl. Jede Partei erhält dann so viele Mandate wie die Wahlzahl in den für sie abgegebenen Stimmen enthalten ist. Hat eine Partei

im 2.Ermittlungsverfahren mehr Mandate errungen (Überhangmandate), behält sie diese, hat sie im 3.Ermittlungsverfahren mehr Mandate errungen, werden sie dazu gerechnet.

Exkurs Italien

Ein Mischsystem wie es in Italien in Kraft ist, hatte theoretisch den Anspruch klare Mehrheiten zu schaffen und trotzdem proportional zu sein, in der Praxis hat es sich allerdings anders dargestellt

Seit 1945 galt in Italien fast ein reines Verhältniswahlrecht, das zu einer äußerst instabilen Situation führte. Die Regierungen wechselten beinahe jährlich, da keine Mehrheit eine Legislaturperiode überstand.

1993 wurde das Verhältniswahlrecht von einem Mehrheitswahlrecht abgelöst. Nach dem nun geltenden Wahlrecht werden drei Viertel der Mandate nach Mehrheitswahlsystem vergeben, ein Viertel nach Verhältniswahlsystem. Bei diesem einen Viertel werden allerdings alle abgegebenen Stimmen berücksichtigt, so dass landesweit ein proportionaler Ausgleich hergestellt wird. Das Resultat ist, dass weiterhin mehr als 20 Parteien im Parlament vertreten sind und Koalitionen keinen Bestand haben. Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges ist jetzt unter Ministerpräsident Berlusconi die 59.Regierung im Amt.

Eine Änderung des Wahlrechts wird auch hier, ob des akuten Handlungsbedarfs, diskutiert.

3.3. Das Vorzugstimmensystem

Bei der Einführung der Vorzugstimmen wurde versucht die persönliche Komponente, die in einem Verhältniswahlssystem von dem Parteienwettbewerb völlig verdrängt wird, hervorzuheben.

In einem Mehrheitswahlssystem ist der Wettbewerb innerhalb der Parteien mindestens genauso groß wie der gegen andere Parteien.¹²³

Aber in Österreich ist es, wie in vielen anderen Ländern mit Vorzugstimmensystem, dass die Wähler zwar Gebrauch davon machen, aber die Hürden für eine tatsächliche Veränderung dann doch so hoch sind, dass es zu keiner Verschiebung auf den Parteilisten kommt (siehe auch Teil 2 Punkt 8).

3.4. Neuwahlen in Österreich nach 1945

Die großen Koalitionen nach 1983, die nach einer langen Zeit der Alleinregierungen gebildet wurden, waren nicht mehr so stabil wie in den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg. Die Neuwahlen häuften sich ab 1983. Nachstehende Tabelle soll dies verdeutlichen.

Tabelle 3.4.

Jahr	Regierung	Dauer	Neuwahlen
1945 April	Prov. Staatsregierung ÖVP, SPÖ, KPÖ	Bis Nov 1945	-
1945 Nov.	Allparteienregierung ÖVP, SPÖ, KPÖ	2 Jahre ¹²⁴	-
1947	Koalitionsregierung ÖVP, SPÖ	2 Jahre	Ja
1949	Koalitionsregierung ÖVP, SPÖ	4 Jahre	Ja

¹²³ siehe auch U.S.A. wo die Vorauswahl der Kandidaten für das Amt des Präsidenten in der eigenen Partei von einem starken Wettbewerb geprägt ist. Besonders hervorgetreten ist das im Wahlkampf 2008 Barack Obama gegen Hillary Clinton.

¹²⁴ durch den Rücktritt des letzten in der Regierung verbliebenen KPÖ-Ministers wurde die Koalition beendet

1953	Koalitionsregierung ÖVP, SPÖ	3 Jahre	Nein
1956	Koalitionsregierung ÖVP, SPÖ	3 Jahre	Nein
1959	Koalitionsregierung ÖVP, SPÖ	3 Jahre	Nein
1962	Koalitionsregierung ÖVP, SPÖ	3 Jahre	Nein
1966	Alleinregierung ÖVP	4 Jahre	Nein
1970	Minderheitsregierung SPÖ ¹²⁵	1 Jahr	Nein
1971	Alleinregierung SPÖ	4 Jahre	Ja
1975	Alleinregierung SPÖ	4 Jahre	Nein
1979	Alleinregierung SPÖ	4 Jahre	Nein
1983	Koalitionsregierung SPÖ, FPÖ	3 Jahre	Nein
1986	Koalitionsregierung SPÖ, ÖVP	4 Jahre	Ja
1990	Koalitionsregierung SPÖ, ÖVP	4 Jahre	Nein
1994	Koalitionsregierung SPÖ, ÖVP	1 Jahr	Nein
1995	Koalitionsregierung SPÖ, ÖVP	4 Jahre	Ja
1999/ 2000	Koalitionsregierung ÖVP, FPÖ	2 Jahre	Nein
2002	Koalitionsregierung ÖVP, FPÖ ¹²⁶	4 Jahre	Ja
2006	Koalitionsregierung SPÖ, ÖVP	2 Jahre	Nein
2008	Koalitionsregierung SPÖ, ÖVP		Ja

¹²⁵ mit Unterstützung der FPÖ

¹²⁶ ab April 2005 war nach der Abspaltung des BZÖ diese Koalitionspartner der ÖVP

4.TEIL: DAS WAHLRECHT GROSSBRITANNIENS AUS
EMPIRISCH-HISTORISCHER SICHT

1. EINLEITUNG

Das britische Wahlsystem wird als klassischer Fall eines „Zweiparteiensystems“ bezeichnet und wird deshalb in dieser Arbeit zum Vergleich von Verhältnis- und Mehrheitswahlsystemen herangezogen. In diesem Kapitel wird auf das Wahlsystem, das Wählerverhalten und auf Wahlergebnisse und die daraus folgende Regierungsbildung eingegangen. Ebenso werden die Stabilität einer Regierung und die Häufigkeit von Neuwahlen untersucht und mit Österreich verglichen. Zunächst wird auf die jüngere Geschichte des britischen Wahlsystems eingegangen.

2. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES WAHLRECHTS

Bis zum Jahr 1832 waren Zweierwahlkreise die Regel. Im 19. Jahrhundert begannen die Arbeiter für eine Parlamentsreform zu kämpfen, da sie sich eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen erhofften. Bis 1832 lag die politische Macht in den Händen des Landadels, der von einer kleinen Gruppe reicher Peers geführt wurde.¹²⁷ An einer Reform waren diese natürlich nicht interessiert, da das Wahlsystem den Grundbesitzern ihre Vorherrschaft sicherte. 1792 schlossen sich die Arbeiter in einem politischen Verein (*London Corresponding Society*) zusammen mit dem Ziel eine allgemeine, gerechte Vertretung des Volkes im Parlament zu erreichen. Die Regierung der Tories, die seit 1770 durchgehend im Amt war, war gegen eine Wahlrechtsreform, da sie eine Vorherrschaft der Arbeiter fürchtete. Im Jahre 1830 wurden die Tories von den Whigs abgelöst. Die neue Regierung brachte sofort einen Wahlvorschlag ein, scheiterte aber an der noch vorhandenen Mehrheit der Tories. Der

¹²⁷ Setzter, Hans: Wahlsystem und Parteienentwicklung in England, Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948, S.28

zweite Wahlgesetzentwurf der Whigs-Regierung wurde zwar vom Unterhaus angenommen, jedoch vom Oberhaus wieder verworfen. Erst massive Proteste der Bevölkerung, die sich auf die Seite der Regierung stellten und die Annahme des Gesetzes forderten, brachte auch das Oberhaus dazu, dem Entwurf zuzustimmen. So wurde die erste bedeutsame Wahlrechtsreform seit dem 15.Jahrhundert Gesetz.

2.1.Die Wahlreform 1832

Das Wahlsystem in Großbritannien war im 19.Jahrhundert bereits ein relatives Mehrheitswahlsystem. Neben einer Reihe von Einerwahlkreisen bestand die Mehrheit von Zweierwahlkreisen fort. Es gab auch einige Dreierwahlkreise, und die Stadt London hatte einen Viererwahlkreis.¹²⁸ Das Wahlgebiet wurde in so viele Wahlkreise eingeteilt wie Mandate zu vergeben waren. Der stimmenstärkste Kandidat erhielt das Mandat ohne Beachtung der Reststimmen. Allerdings waren nur 5% der Bevölkerung wahlberechtigt und der Handel mit Wahlkreisen war ein einträgliches Geschäft und brachte sogar einen eigenen Berufsstand hervor: die Wahlkreishändler („borough-mongers“).¹²⁹

Auch wurden noch von Wahlkreisen Abgeordnete entsandt, die längst nicht mehr die dafür notwendige Einwohnerzahl aufweisen konnten. Wahlberechtigt waren nur die finanzkräftige Bevölkerungsschicht, also Grundbesitzer, Pächter und Selbständige, und die adelige Bevölkerungsschicht. Die arbeitende Mittelschicht war vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Jene Wähler, die selbständig waren und die ihren Wohnsitz in einem anderen Wahlbezirk als ihr Geschäft hatten, durften in beiden Bezirken ihre Stimme abgeben („doppeltes Stimmrecht“). Als später das allgemeine Frauenwahlrecht eingeführt wurde, besaßen auch die Frauen ein doppeltes Stimmrecht, wenn sie mit einem Selbständigen verheiratet waren.

¹²⁸ Nohlen, Dieter: Wahlrecht und Parteiensystem, S. 285

¹²⁹ Hübner/ Münch: Das politische System Großbritanniens, S. 97 ff

Ebenso hatten die Universitäten zusätzliche Stimmrechte, so dass 1949 alleine zwölf Abgeordnete des Unterhauses die Universitäten repräsentierten¹³⁰. Diese Wählerklientel unterstützte vor allem die Konservativen und daher wurde von der Liberalen Regierung 1949 das doppelte Stimmrecht wieder aufgehoben.

Durch die große Wahlreform („Reform Act“) 1832 wurde die Zahl der Wahlberechtigten von 5% auf ca. 7% der Bevölkerung ausgedehnt, 65 Wahlkreise wurden aufgelöst, 13 Zweierwahlkreise in Einerwahlkreise umgewandelt, und die frei werdenden Sitze in erster Linie den Städten zugeteilt, die in der Folge der industriellen Expansion einen erheblichen Bevölkerungszuwachs verzeichnen konnten.¹³¹ Die Reform von 1832 war zwar nicht der Durchbruch in der Gleichberechtigung aller Bevölkerungsschichten, aber es war die erste Reform, die nach einer langen Stagnation in diese Richtung gearbeitet hat. Aber die soziale Zusammensetzung des Parlaments war noch immer hochgradig oberklassenlastig.¹³² Den Arbeitern hatte diese Reform nichts gebracht, obwohl sie die treibende Kraft waren und das Land an den Rand einer Revolution brachten. Die Arbeiter schlossen sich in Gewerkschaften und Genossenschaften zusammen, um ihre Forderungen nach einer weiteren Wahlrechtsreform in einem Dokument öffentlich zu machen (*The People's Charter*).¹³³

¹³⁰ Blackburn, Robert: The electoral System in Britain, S.70

¹³¹ Seymour, Charles: Electoral reforms in England and Wales. The development and operation of parliamentary franchise 1832-1885. – New Haven: Yale (1915), S.1 ff in Hübner/Münch: Das politische System Großbritanniens, S.98

¹³² Schmidt, Manfred G.(2008): Demokratietheorien, S. 143

¹³³ Diese Bewegung wurde auch Chartismus genannt. Näheres zu der Volkscharta in Setzter, Hans: Wahlsystem und Parteienentwicklungen in England Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948, S.45 ff. (1973).

2.2. Die zweite Wahlreform 1867

Eine weitere Demokratisierung des Wahlrechts erfolgte 1867 durch den „Representation of the People Act“ (oder „Second Reform Act“). Mit dieser Reform wurde endlich die städtische Arbeiterklasse wahlberechtigt

Das Wahlrecht wurde auf alle Inhaber (Eigentümer oder Mieter) von Wohnhäusern ausgedehnt, sofern sie vor dem 31. Juli des Registrierungsjahres in dem Haus zwölf Monate gewohnt hatten und die Armensteuer bezahlt hatten, sowie alle Wohnungseigentümer, deren Jahresmiete nicht weniger als 10 Pfund betrug.¹³⁴ Dadurch wurde der Kreis der Wählerschaft auf ca. 8% der Bevölkerung erweitert. Die Wahlkreise wurden größtmäßig einander angeglichen und es wurde ein annähernd allgemeines und gleiches Männerwahlrecht geschaffen.

2.3. Die dritte Wahlreform 1884

Durch diese Wahlreform („Third Reform Act“ oder „*Franchise Act*“) wurde die Zahl der Wahlberechtigten auch auf die Landbevölkerung ausgedehnt. Dadurch wurden etwa 60% der Männer stimmberechtigt. Das Schwergewicht des politischen Systems verlagerte sich vom Land auf die Stadt.¹³⁵ Durch die Wahlberechtigung der Landarbeiter verlagerte sich die soziale Zusammensetzung im Unterhaus von der grundbesitzenden Bevölkerung zur Arbeiterschicht. Die Konservativen verloren zunehmend an Stimmen.

¹³⁴ Quelle: Setzter, Hans: Wahlsystem und Parteienentwicklungen in England Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948, S.71 ff. (1973).

¹³⁵ Kastendieck, Rohe, Volle(Hrsg): Großbritannien, S.43

The Representation of the People Act von 1884 schrieb eine mindestens einjährige Meldung im Wahlbezirk vor, um wahlberechtigt zu sein.¹³⁶

Mit dem *Third Reform Act* wurden auch überwiegend Einerwahlkreise eingeführt und es gab nur noch 25 Mehrpersonenwahlkreise.

2.4. The Representation of the People Act 1918

Nach dem Ende des 1. Weltkriegs erhoben die Arbeiter, die als Soldaten ihr Land verteidigt hatten, Anspruch als vollwertige Bürger anerkannt zu werden. Die traditionelle Verbindung von Wahlrecht und Eigentum war durch die ersten drei Reformen rationaler gestaltet worden, und man hatte das Eigentumserfordernis vermindert.¹³⁷ Das Erfordernis im Wahlbezirk gemeldet zu sein wurde auf sechs Monate reduziert. Es gab erstmals ein allgemeines und gleiches (Männer-)Wahlrecht. Es kam auch zur ersten Angleichung des Wahlrechts für Männer und Frauen. Erstmals durften Frauen, die über dreißig Jahre waren, mitstimmen. Sie hatten jedoch schon ab dem 21. Lebensjahr das passive Wahlrecht und durften als *Member of the Parliament* (MP) gewählt werden. Das allgemeine und gleiche Frauenstimmrecht wurde 1928 eingeführt. Das Wahlalter betrug damals 21 Jahre.

Die Zweierwahlkreise wurden weiter reduziert auf 13. Erst 1950 gab es in ganz Großbritannien nur noch Einerwahlkreise.

¹³⁶ Blackburn, Robert: The electoral System in Britain, S.70

¹³⁷ Schröder, Hans-Christoph: Die Geschichte Englands. Ein Überblick, S.45: in Kastendiek/Rohe/Volle (Hsg). Großbritannien.(1999).

2.5. Entwicklung ab 1948

Mit einem weiteren *Representation of the People Act* wurde 1948 das doppelte Stimmrecht von Universitätsangehörigen, die in ihrem Wohnort und im Wahlsprengel der Universität, wenn diese differierten, ihre Stimme abgeben durften oder von Selbständigen, die in ihrem Wohnort und in dem Wahlsprengel ihres Geschäft, abstimmen durften, aufgehoben. Mit dem Family Reform Act 1969 wurde das Wahlalter von 21 auf 18 Jahre gesenkt. Dies erweiterte die Wählerschaft um über vier Millionen Wähler.

Zur Stimmabgabe ist heute jeder berechtigt, der einen ordentlichen Wohnsitz in einem Wahlkreis in Großbritannien hat. Hat man mehrere Wohnsitze in unterschiedlichen Wahlkreisen, hat man die Wahl wo man seine Stimme abgeben möchte. Ein doppeltes Stimmrecht gibt es nicht mehr. Im *Representation of the People Act 1983* heißt es:

„A person is not entitled to vote as an electorin more than one constituency at a general election.“¹³⁸

Wo dieser Wahlkreis ist, kann sich der Wähler, wenn er in mehreren Wahlkreisen gemeldet ist, aussuchen. Studenten können beispielsweise an ihrem Studienort oder in ihrem Heimatort wählen.

Mit dem *Representation of the People Act 1985* wurde für Staatsbürger, die im Ausland leben („Expatriots“), das Recht zu wählen mit fünf Jahren beschränkt. Wer länger als fünf Jahre ständig im Ausland lebte, verlor sein Wahlrecht. Da von den Stimmen der Expatriots vor allem die Konservativen profitierten, wurde diese Frist (von der konservativen Regierung) mit dem *Representation of the People Act 1989* auf zwanzig Jahre verlängert. Das löste bei der

¹³⁸ Blackburn, Robert: The electoral System in Britain, S.73

Opposition heftige Kritik aus, da dadurch Bürger, die seit mehreren Jahren nicht mehr in Großbritannien lebten, das Recht hatten, abzustimmen, wer es regieren sollte. Eine Änderung konnte bis heute nicht durchgesetzt werden.

3. DAS WAHLSYSTEM

3.1. Die Wahlkreise

Entscheidend für ein Mehrheitswahlrecht und fast noch wichtiger als die Stimmabgabe selbst ist die Einteilung der Wahlkreise. Je größer diese sind desto unproportionaler ist das Wahlergebnis zur tatsächlichen Stimmabgabe.

In Großbritannien werden die Wahlkreise auf vier Wahlkreiskommissionen (*Boundary Commissions*) aufgeteilt, je eine für Wales, England, Schottland und Nordirland.

Die Boundary Commissions wurden erstmals 1917 eingesetzt, um das Verhältnis zwischen kleinstem und größtem Wahlkreis auszugleichen. Noch 1868 betrug das Verhältnis zwischen größtem und kleinstem 150:1.¹³⁹ Im Jahre 1944 wurden von der *Speakers Conference*¹⁴⁰ vier Boundary Comissions als ständige Einrichtung gegründet.

Diese Kommissionen überprüfen alle 8 bis 12 Jahre die Einteilung anhand von Einwohnerzahl und Wahlkreisgröße und geben, falls notwendig, eine Empfehlung für eine Neueinteilung ab. Die letzte gab es 2005 von der schottischen *Boundary Commission*. Diese empfahl die Wahlkreise in Schottland von 72 auf 59 zu senken, da es zu einer Überrepräsentation schottischer Abgeordneter im Unterhaus gekommen ist.

Die Zahl der Wahlberechtigten muss in jedem Wahlkreis dem Wahlquotienten (electoral quota) soweit angenähert sein, wie dies unter Beachtung der vorstehend genannten Grundsätze praktikabel ist. Der Wahlquotient ergibt sich, indem die Gesamtzahl der Wahlberechtigten in dem betrachteten Gebiet durch die Zahl der bisher bestehenden Wahlkreise geteilt wird. In England liegt der Wahlquotient gegenwärtig bei knapp 69 000

¹³⁹ Butler, David(1953): The electoral System in Britain since 1918, S.213

¹⁴⁰ Speakers Conference findet auf Einladung des Prime Ministers statt und ergeht an alle Parteien. In der Konferenz werden Probleme des Wahlsystems erörtert.

Wählern.¹⁴¹ Eine Abweichung von 25% auf oder ab ist zulässig. Derzeit gibt es insgesamt 646 Wahlkreise, davon 529 in England, 59 in Schottland, 14 in Wales und 18 in Nordirland.

1.6. Die Abgeordneten

Die Zahl der Abgeordneten hat durch die Wahlkreisänderungen in den Jahren einen Wandel durchgemacht. Seit 1918 ist die Zahl von 615 auf 625 Abgeordnete im Jahr 1950, auf 630 im Jahr 1955, auf 635 im Jahr 1974 und auf 650 im Jahr 1983 gestiegen. 1995 waren es noch 651 Wahlkreise bevor 2005 die Zahl auf 646 erstmals gesenkt wurde.¹⁴² Großbritannien hat verhältnismäßig viele Abgeordnete im Unterhaus. Die U.S.A haben im Vergleich im Kongress lediglich 535 Sitze und Frankreich hat in der Nationalversammlung 577 Abgeordnete.

Ein Kandidat kann theoretisch in mehreren Wahlkreisen antreten. Für den Fall, dass er in mehreren Wahlkreisen gewinnt, muss er sich innerhalb einer Woche für einen Wahlkreis, den er repräsentieren will, entscheiden.

Jeder Wähler hat eine Stimme für einen Kandidaten in seinem Wahlkreis. Gewonnen hat jener Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Eine relative Mehrheit reicht aus. Die Stimmen, die für die anderen Bewerber abgegeben werden, werden nicht gezählt. Scheidet ein Abgeordneter aus dem Parlament aus, gibt es so genannte Nachwahlen („by-elections“). Ein neuer Kandidat rückt nicht automatisch auf. Nur in diesem Wahlkreis wird neu gewählt. Diese Nachwahlen werden oft als Stimmungsbarometer in der Bevölkerung gesehen und sind

¹⁴¹ Barnett, H.: Constitutional and Administrative Law.1995, S.326 in: Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht für das Bundesverfassungsgericht: Wahlkreiseinteilung in westlichen europäischen Demokratien, den USA und Kanada, S.649

¹⁴² Quelle: Blackburn, Robert: The electoral System in Britain, S.116

manchmal wichtiger als die nationalen Wahlen. Eine Legislaturperiode dauert, wie auch in Österreich, fünf Jahre.

1.7. Die Wahlbeteiligung in Großbritannien von 1945 bis 2005

Aufgrund der Tatsache, dass das Wahlverhalten in einem Mehrheitswahlsystem ein völlig anderes ist als in einem Verhältniswahlsystem wird die Wahlbeteiligung Großbritanniens näher betrachtet.

Die Wahlbeteiligung liegt bei nationalen Wahlen zwischen 72% und 78%, bei Europawahlen zwischen 32 und 36%, bei Kommunalwahlen bei 40% und weniger.¹⁴³

Die Wahlbeteiligung in Großbritannien von 1945 bis 2005:

Tabelle 1.7

Year	UK	England	Wales	Scotland	N.Ireland
2005	61.4	61.3	62.6	60.8	62.9
2001	59.4	59.2	61.6	58.2	68
1997	71.4	71.4	73.5	71.3	67.1
1992	77.7	78.0	79.7	75.5	69.8
1987	75.3	75.4	78 .9	75.1	67
1983	72.7	72.5	76.1	72.7	72.9
1979	76	75.9	79.4	76.8	67.7
1974 Oct	72.8	72.6	76.6	74.8	67.7
1974 Feb	78.8	79	80	79	69.9

¹⁴³ <http://www.dadalos-d.org/deutsch/parteien/Grundkurs4/GB/wahlrecht.htm> (18.11.2008)

1970	72	71.4	77.4	74.1	76.6
1966	75.8	75.9	79	76	66.1
1964	77.1	77	80.1	77.6	71.7
1959	78.7	78.9	82.6	78.1	65.9
1955	76.8	76.9	79.6	75.1	74.1
1951	82.6	82.7	84.4	81.2	79.9
1950	83.9	84.4	84.8	80.9	77.4
1945	72.8	73.4	75.7	69	67.4

Quelle: House of Commons Research Papers 01/54 & 05/33

3.4. Neuwahlen

Von 1945 bis 1976 hat es in Großbritannien drei Mal Neuwahlen nach weniger als 18 Monaten gegeben. Im Vergleich mit Österreich, das seit 1945 sieben Mal den Nationalrat neu wählen musste. Großbritannien hatte seit 1945 auch nur eine Koalitionsregierung.¹⁴⁴

Das zeigt, dass eine Regierung in einem Mehrheitswahlsystem dann stabiler ist, wenn sie aus keiner Koalition von zwei Parteien besteht. Während der Alleinregierungen wurden die Legislaturperioden in Österreich vollständig durchgehalten, umgekehrt gab es genauso Koalitionsregierungen, die volle vier Jahre hielten.

¹⁴⁴ 1974: Koalition aus Labours und Liberals

3.5. Frauen im Unterhaus

Bei den Wahlen 1992 waren von allen Abgeordneten 592 Männer und 59 Frauen, das sind neun Prozent. 1987 waren es noch 41, 1983 sogar nur 23 Frauen im Parlament. Eine Steigerung ist sehr wohl abzulesen, aber Gleichberechtigung herrscht noch nicht. Gründe für die Unterrepräsentation sind ungünstige Arbeitszeiten, von zwei Uhr nachmittags bis zehn Uhr abends. Für Frauen mit Kindern sind Jobs mit diesen Arbeitszeiten kaum erstrebenswert. Aus der Statistik ist ersichtlich, dass vor überwiegend Frauen der Labour Party ins Parlament gewählt werden. Die nachstehende Tabelle zeigt wie sich der Anteil an weiblichen Abgeordneten seit 1918 entwickelt hat.

Women Members elected at General Elections: 1918-2005 ¹⁴⁵

Tabelle 3.5.

Election date	Con	Lab	Lib	SDP	Other	Speaker	Total % of all MPs
			(b)				
14 Dec 1918	-	-	-	-	1	-	1 0.1%
15 Dec 1922	1	-	1	-	-	-	2 0.3%
6 Dec 1923	3	3	2	-	-	-	8 1.3%
29 Oct 1924	3	1	-	-	-	-	4 0.7%
30 May 1929	3	9	1	-	1	-	14 2.3%
27 Oct 1931	13	-	1	-	1	-	15 2.4%
14 Nov 1935	6	1	1	-	1	-	9 1.5%
5 Jul 1945	1	21	1	-	1	-	24 3.8%
23 Feb 1950	6	14	1	-	-	-	21 3.4%

¹⁴⁵ www.parliament.uk/documents/upload/M04.pdf [4.2.2009]

25 Oct 1951	6	11	-	-	-	-	17	2.7%
26 May 1955	10	14	-	-	-	-	24	3.8%
8 Oct 1959	12	13	-	-	-	-	25	4.0%
15 Oct 1964	11	18	-	-	-	-	29	4.6%
31 Mar 1966	7	19	-	-	-	-	26	4.1%
18 Jun 1970	15	10	-	-	1	-	26	4.1%
28 Feb 1974	9	13	-	-	1	-	23	3.6%
10 Oct 1974	7	18	-	-	2	-	27	4.3%
3 May 1979	8	11	-	-	-	-	19	3.0%
9 Jun 1983	13	10	-	-	-	-	23	3.5%
11 Jun 1987	17	21	1	1	1	-	41	6.3%
9 Apr 1992	20	37	2	-	1	-	60	9.2%
1 May 1997	13	101	3	-	2	1	120	18.2%
7 Jun 2001	14	95	5	-	4	-	118	17.9%
5 May 2005	17	98	10	-	3	-	128	19.8%

Notes: (a) By-elections not included in above list

(b) Liberal Democrat from 1992

4. DIE POLITISCHEN PARTEIEN GROSSBRITANNIENS

Aufgrund des Mehrheitswahlrechts ist es in Großbritannien wenig wahrscheinlich als unabhängiger Kandidat gewählt zu werden, da die Position aus Sicht des Wählers nicht Erfolg versprechend erscheint. Deshalb ist es notwendig für eine Partei zu kandidieren. Gute Chancen zu gewinnen haben vor allem Mitglieder der großen Parteien wie der Konservativen, der Labours oder der Liberalen.

Im 17. Jahrhundert kämpften die *Whigs* und die *Tories* um die Vorherrschaft im Parlament. Die *Whigs* vertraten die Landbesitzer und standen für die Rechte und Machtansprüche des Parlaments. Die *Tories* standen für die Rechte der Krone, in der sie das eigentliche Zentrum des politischen Lebens im Lande sahen.¹⁴⁶ Die *Whigs* stellten für längere Zeit die Regierungspartei des Landes dar. Erst nach den Wahlrechtsreformen des 19. Jahrhunderts wurden die Politischen Parteien Großbritanniens zum Ausdruck der Gesellschaft. Durch die Ausweitung des Wahlrechts der Männer, und später der Frauen, und der Anpassung der Wahlkreise an Einwohnerzahlen wurde annähernd der politische Volkswille im Wahlergebnis wieder gespiegelt. Es wurden Wählerverzeichnisse erstellt und Politik fand erstmals auch außerhalb des Parlaments statt. Die Parteien mussten darauf achten, dass sich ihre Anhänger auch in die Wählerverzeichnisse eintragen ließen und waren gezwungen Kandidaten aufzustellen.

Zur Mitte des 19. Jahrhunderts bildeten sich aus den *Tories* und den *Whigs* die Konservative und die Liberale Partei.

¹⁴⁶ Kastendieck, Rohe, Volle(Hrsg): Großbritannien, S.239

Der Dualismus dieser beiden Parteien war bereits im 19. Jahrhundert dominierend in der politischen Parteienlandschaft Großbritanniens. Auch wenn mehr als zwei Parteien bei Wahlen kandidierten, so regierten die beiden stärksten Parteien, Liberale und Konservative, abwechselnd.

4.1. Conservative Party

Die konservative Partei bildete sich Mitte des 19. Jahrhunderts aus den Tories und hatte ab 1876 im Zweiparteiensystem Großbritanniens abwechselnd, zuerst mit den Liberalen, dann mit der Labour Party, die Rolle der Regierungspartei inne.

Nach der Wahlreform 1832 begann die Konservative Partei in den Wahlkreisen Wählereintragsvereine zu gründen, die darauf achten sollten, dass sich ihre Anhänger in die Listen eintragen ließen. Die überregionale Zusammenfassung dieser Vereine war der *Carlton Club*. Zur Rekrutierung und Aufzeichnung geeigneter Kandidaten gründete die Partei die Conservative Registration Association. Diese Aufzeichnungen sollten es der Partei erleichtern, rechtzeitig geeignete Kandidaten für die nächsten Wahlen zu finden. Die Conservative Party hatte bis zur Wahlrechtsreform 1885/86, als das Wahlrecht auf die Arbeiterschaft ausgedehnt wurde, 58% ihrer Wähler aus dem ländlichen Bereich. Die Liberalen hingegen hatten 72% aus dem städtischen Bereich. Nach der Reform kamen gleich viel Abgeordnete aus ländlichen wie aus städtischen Wahlkreisen.

Aus der Conservative Registration Association ging 1870 ein zentrales Parteisekretariat hervor, das in der Geschichte der Konservativen Partei als Parteizentrale unter direkter Leitung des Parteiführers eine große Rolle spielen sollte.¹⁴⁷

¹⁴⁷ Setzter, Hans: Wahlsystem und Parteienentwicklung in England. Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948, S.102.

Bis 1876 war die Partei in Opposition, danach führte *Benjamin Disraeli* die Konservativen in die Regierung. Durch die Reform 1867 wurde die Zahl der Wahlberechtigten mehr als verdoppelt. Immer mehr städtische Wähler kamen hinzu, und somit auch verstärkt die Arbeiterklasse, die am härtesten für diese Reform gekämpft hatte. *Disraeli* versuchte in seiner Partei die verschiedenen Klassen einander anzugleichen. Mit dem Dachverband Conservative and Constitutional Associations gründete die Partei einen Dachverband für alle lokalen Organisationen, um vor allem die Arbeiter und Handwerker besser erreichen zu können. Diese Überbrückung gelang nicht, da der Klassengegensatz zwischen Konservativen und der Arbeiterklasse zu groß war. Es gründeten sich „*Konservative Arbeitervereine*“. Die Zahl dieser Vereine sank allerdings zwischen 1874 und 1880 wieder von 150 auf 78.¹⁴⁸

Nach dem Tod *Disraelis* ging die Partei auf eine schwache Führung (im Oberhaus Marquess of Salisbury und im Unterhaus auf Sir Stafford Northcote) über. Als Pendant zu dieser schwachen Führung bildete sich aus den jungen Konservativen eine Gruppe, die als „Vierte Partei“ bezeichnet wurde. Diese gründete die *Primrose League*¹⁴⁹, eine politische Organisation, die in ländlichen Bereichen sehr wichtig war. Sie versuchte die Adelsführung der Partei auszuhebeln und ihr so Macht zu entziehen. Die *Primrose League* sollte das Bindeglied zwischen den verschiedenen Klassen sein. Vor dem ersten Weltkrieg spalteten sich die *Liberal Unionists* von der Liberalen Partei ab und unterstützten fortan die Konservativen, die gegen die irische Selbstregierung eintraten.

Die Rolle als eine der beiden Großparteien setzten die Konservativen kontinuierlich fort, auch als die Liberals von den Labours als zweite Großpartei verdrängt wurden.

Seit 1945 waren die Konservativen von 1951 bis 1964, von 1970 bis 1974 und von 1979 bis 1997 in der Regierung. Die längste Regierungszeit in einem Stück dauerte 18 Jahre und war

¹⁴⁸ Setzter, Hans: Wahlsystem und Parteienentwicklung in England. Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948, S.104.

¹⁴⁹ Diese Organisation wurde im Andenken an Benjamin Disraeli gegründet, dessen Lieblingsblume angeblich die Primel war und so zum Symbol für die Erneuerung der Partei wurde.

geprägt von der Premierministerin Margaret Thatcher. Danach folgte eine Periode Labour-Regierung unter Tony Blair und seit der Wahl 2010 sind die Konservativen zwar wieder in einer Regierung, aber da sie keine absolute Mandatsmehrheit erreichen konnten mussten sie erstmals seit 1945 unter der Führung von David Cameron eine Koalition mit den Liberal Democrats bilden. Für die Konservativen ist damit eine neue Ära angebrochen, da es sich beim Premierminister Cameron auch um den jüngsten Premier Großbritanniens handelt.

4.2. Labour Party

Die Labour Party hat sich aus dem *Labour Representation Committee* (L.R.C.) gegründet. Das L.R.C. bestand aus Gewerkschaften, aus der „Independent Labour Party“ (I.L.P.)¹⁵⁰ und aus der Fabian Society.¹⁵¹

Bei den Unterhauswahlen 1906 gewann das L.R.C. mit Unterstützung der Liberals, für die ihre Vertreter kandidierten, 29 Sitze und gründete eine eigene Partei, die Labour Party. Die Zusammenarbeit zwischen Labour und Liberals („Lib-Labs“) dauerte noch eine Zeit lang an, in dem man einen direkten Wahlkampf in manchen Wahlbezirken vermied und nur einen Kandidaten aufstellte. 1924 zog sie erstmals mit den Liberalen in der Koalition in eine Regierung ein und war als politische Partei voll anerkannt. Danach lösten die Labours die Liberalen als zweite große Partei ab und sind das bis heute neben der Konservativen Partei.

Seit 1945 gewann die Labour-Partei meist in wirtschaftlichen Umbruchzeiten die Wahlen, wie nach dem 2. Weltkrieg (1945 – 1951) oder dem Ölpreisschock 1973/74. In stabilen Zeiten hatten die Tories die Mehrheit im Unterhaus. Dies änderte sich erst als Tony Blair von der Labour Party 1997, in wirtschaftlich erfolgreichen Zeiten, die Wahl gewann. Dieser prägte

¹⁵⁰ Siehe auch Bealey, Frank und Pelling, Henry (1958): *Labour and Politics 1900 – 1906*, S. 26ff

¹⁵¹ eine sozialistische intellektuelle Bewegung

den Begriff der New Labour Party, da er veraltete Strukturen aufbrach und sich der Freien Marktwirtschaft zuwandte. Tony Blair war zehn Jahre lang britischer Premier und Vorsitzender der Labour-Party. Durch seine Beteiligung am Irak-Krieg hatte er viel Sympathiewerte in der Bevölkerung eingebüßt und trat 2007 zurück. Bei der letzten Wahl 2010 verlor die Labour Party unter dem Vorsitzenden, Gordon Brown, 100 Sitze im Unterhaus und musste den Regierungssessel wieder räumen. Es wird eine Neuaufstellung der Partei erwartet.

4.3. Liberal Party

Die Partei formierte sich in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts aus Whigs, Reformern, Liberalen und Radikalen. Die Liberalen wechselten sich mit den Konservativen in der Regierung ab und bildeten ein Zweiparteiensystem. Auf liberaler Seite wurde als Gegenstück zum *Carlton Club* 1836 der *Reform Club* gegründet.

Als sich die *Liberal Unionists* vor dem 1. Weltkrieg von den Liberalen abspalteten, waren die Liberalen aufgrund ihrer pro-irischen Haltung auf die Unterstützung der *Irish Nationalists* angewiesen. Die als Wählergruppe neu gewonnene Arbeiterbewegung wollte man ebenso integrieren wie das Bürgertum. Die Liberalen fühlten sich von der Allianz der Konservativen mit den *Liberal Unionists* in ihrer Existenz bedroht und versuchten noch vor dem ersten Weltkrieg durch mehrere Sozialreformen die Arbeiterschaft als Wähler an sich zu binden. Aus diesem Grund arbeiteten die Liberalen mit den Organisationen der Arbeiterschaft, wie dem *Labour Representation Comitee*, eng zusammen. In vielen Wahlkreisen kandidierten für

die Liberalen Mitglieder des *Labour Representation Comitee* („Lib-Lab“)¹⁵². Aus diesem bildete sich zur Wahl 1906 die *Labour Party*.

Die Liberalen konnten 1906 noch einmal eine Mehrheit im Parlament erringen, danach dominierten aber die Labours in den Wahlbezirken, wo die Liberalen eine Kooperation mit diesen eingegangen waren.

Nach dem 1. Weltkrieg verloren die Liberalen massiv an Stimmen und die Labour Party übernahm die Rolle der zweiten großen Partei neben den Konservativen. Das relative Mehrheitswahlrecht machten es den Liberalen schwer ihre Sitze im Parlament wieder zu erhöhen. In den 1980er Jahren schlossen sie sich mit der *Social Democratic Party* zusammen und diese bildeten die so genannte *The Alliance*. 1988 vereinigten sich beide Parteien zu den *Liberal and Social Democrats*., heute bekannt als *The Liberal Democrats*. Wie schon erwähnt sind sie seit den 1930er Jahren wieder in einer Regierung vertreten und besetzen das Amt des Vize-Premiers mit ihrem neuen Parteichef Nick Clegg.

¹⁵² Name für die Independent Labour Group im Parlament; siehe auch Bealey, Frank (1958). *Labour and Politics. 1900 - 1906*, S. 282

5. Das Problem von relativen Mehrheiten in einem Mehrheitswahlssystem

Ein viel zitiertes Argument für ein Mehrheitswahlrecht ist die Stabilität einer Regierung, da es keine Koalition für eine Mehrheit braucht. Tatsächlich gab es in Großbritannien seit dem Ende des zweiten Weltkrieges nur einmal ein nicht eindeutiges Ergebnis.

Im Februar 1974 brachte das Wahlergebnis keinen Sieger mit einer Mandatsmehrheit hervor. Die Labours erhielten mit 37,1% 301 Mandate und die Konservativen mit 37,9% nur 297 Mandate. Das brachte ein so genanntes *hung Parliament*. Was für uns nichts Ungewöhnliches ist, stürzte die Briten in eine Krise, da es nun notwendig war Mehrheiten zu suchen. Im Oktober desselben Jahres gab es Neuwahlen und die Labours konnten ihren Vorsprung an Mandaten ausbauen, so dass es für eine Mehrheit reichte.

Das Wahlergebnis von 1974 ist nicht nur interessant, da es keine Regierung hervorbrachte, sondern es gab auch beim Stimmenverhältnis ein Ungleichgewicht. Die Labours hatten, trotzdem sie prozentuell weniger Stimmengewinne hatten als die Konservativen mehr Sitze im Parlament. So geschah es auch 1951. Die Konservativen erhielten trotz weniger Stimmen mehr Mandate als die Labour Party (siehe unten stehende Tabelle). Dies war bedingt durch einen so genannten „bias“ des Wahlsystems. Dieser ergibt sich, wenn eine Partei Wahlkreise mit großen Mehrheiten gewinnt, die überlegene Partei aber in mehreren kleineren Wahlkreisen mit knapper Stimmenüberlegenheit die Mandate gewinnt. Das führte dazu, dass die Konservativen 1951 mit einem Stimmenanteil von 48% 321 Sitze im Unterhaus erhielten und die Labour mit 49,2% nur 295 Sitze.

Aber auch zwischen 1885 und 1910 erreichte bei sechs von acht Wahlen keine der beiden Großparteien, damals die Konservativen und die Liberalen, eine regierungsfähige Mehrheit im Parlament. Die Konservativen brauchten die Unterstützung der *Liberal Unionists* und die

Liberalen der *Irish Nationalists*, später auch von der *Labour Party*.¹⁵³ Diese Wahlbündnisse widersprechen eigentlich dem Ziel, ein Zweiparteiensystem zu haben, des Mehrheitswahlrechts.

Die Liberalen waren von dem Mehrheitswahlssystem besonders betroffen. Als nur noch dritte Partei erhielten sie im Verhältnis zu ihrem Stimmanteil einen geringen Anteil an Mandaten. Bei der zweiten Wahl 1974 hatten die Liberalen 18,3% der Stimmen erhalten aber nur 2,0% der Mandate. Das ist dann der Fall, wenn eine Partei in wenigen Wahlkreis deutlich gewinnt, die Gesamtsiegerpartei in vielen Wahlkreisen mit knappen Mehrheiten. Bei der Wahl 1970 benötigten die Liberalen beispielsweise im Durchschnitt 352.839 Stimmen für ein Mandat; hingegen brauchten die Konservativen im Durchschnitt nur 39.834, *Labour* nur 42.839 Stimmen, um ein Mandat zu gewinnen.¹⁵⁴

Die Liberalen sind im Gegensatz zu nationalen Parteien wie den *Plaid Cymru*, die walisische Nationalpartei. Diese ist naturgemäß in Wales sehr stark, aber im restlichen Großbritannien gar nicht vertreten. Deshalb bekommen sie proportional zu ihren Stimmanteilen ihren Mandatsanteil, weil sie in wenigen Wahlkreisen sehr hoch gewinnen. Die *Liberals* kandidieren flächendeckend im ganzen Land und erhalten in vielen Bezirken Stimmen, ihre Kandidaten gehen aber selten als Sieger hervor.

¹⁵³ Sartori, Giovanni(1976).Parties und Party Systems, S. 191

¹⁵⁴ Nohlen, Dieter(2006), S.197. **Craig, Frederic**

6. DAS ZWEIPARTEIENSYSTEM

Sartori vertritt die Theorie, dass zwischen kompetitiven und nicht-kompetitiven Parteiensystemen unterschieden wird. Die kompetitiven Systeme unterscheidet er weiters in Systeme des polarisierten Pluralismus und des moderaten Pluralismus. Für ihn sind Systeme des moderaten Pluralismus mit vielen Parteien Systeme, die eine Zusammenarbeit unmöglich machen und zu einer politischen Erstarrung führen. Er favorisiert das System des polarisierten Pluralismus

*„The lenient conditions for a system that functions according to the rules of twopartism would thus be the following: (i) two parties are in a position to compete for the absolute majority of seats; (ii) one of the two parties actually succeeds in winning a sufficient parliamentary majority; (iii) this party is willing to govern alone; (iv) alternation or rotation in power remains a credible expectation“.*¹⁵⁵

Diese Voraussetzungen hat das englische System alle erfüllt. Bereits im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts gab es in Großbritannien zwei große Parteien, die Konservativen und damals noch die Liberalen. Die Arbeiterbewegung war im Aufschwung. Kaum hatte diese ihren Höhepunkt erreicht, wurden die Liberalen von ihrer Position als zweite große Partei verdrängt und die *Labours* stiegen als zweite starke Macht auf. Diesen Rückstand konnten die Liberalen bis heute nicht mehr aufholen. Das Mehrheitswahlrecht erschwert es, wie in Punkt 4.3. dargelegt, einer kleinen Partei ihren Stimmenanteil proportional in Mandate umzuwandeln. Aber auch dieser geringe Anteil der kleinen Parteien schwächt die großen Parteien.

Die Konservativen und die *Labours* hatten 1945 einen gemeinsamen Stimmenanteil von 88%, bei der Wahl 2005 brachten es die beiden Parteien gemeinsam nur noch auf 68% der Stimmen, aber in Mandaten waren beide Parteien immer über 85%. Vor allem die SDP

¹⁵⁵ Sartori, Giovanni(1976):Parties and Party Systems, S. 188

(vormals Liberale) und die nationalen Parteien werden stärker und weichen das Zweiparteiensystem auf. Bei der Wahl im Februar 1974 hatten die Konservativen 37,9% der Stimmen, die Labours 37,1% und die Liberalen 19,3%. Es gab keine regierungsfähige Mehrheit und es wurde im Oktober desselben Jahres noch einmal gewählt. Ein Grund für dieses *hung parliament* war, dass die Liberalen von 7,5% bei der Wahl 1970 sich bei der Wahl 1974 fast verdreifacht hatten.¹⁵⁶ In Mandaten erhielten sie zwar nur 2,2%, doch die Liberalen ließen den Stimmenvorsprung der beiden Großparteien so schrumpfen, dass keine der beiden eine Mehrheit hatte und eine Alleinregierung bilden konnte. Zum ersten Mal in der Nachkriegszeit hatte eine dritte Partei in einem Zweiparteiensystem der stärksten Partei die Mehrheit gekostet und war somit das Zünglein an der Waage. Zur Koalitionsbildung mit den Konservativen waren die Liberalen nicht bereit, sie duldeten aber eine Labour-Minderheitsregierung. Bei der darauf folgenden Neuwahl im Oktober 1974 konnten die Labours ihren Vorsprung an Mandaten auf 50,2% ausbauen. Es wurde immer deutlicher, dass die dritte Kraft im Land, trotz Mehrheitswahlsystem, immer stärker wurde.

Das ganze wiederholte sich nun bei der Wahl 2010. Eine schwache Labour Party und eine starke Liberal Democrats Party verhinderten eine eindeutige Mehrheit. Der Wechsel von Labours zu Konservativen stand unmittelbar bevor. Dazu kam ein starker Vorsitzender der Liberal Democrats, Nick Clegg, der für viele Wähler eine Brücke zwischen den rechts stehenden Konservativen und den linksgerichteten Labours ist. Mit seiner Pro-Europa-Politik und einem strengen Sparkurs hatte er im letzten Wahlkampf viel punkten können und wurde mit einer Regierungsbeteiligung belohnt. Derzeit ist die Position der Labour Party als zweitstärkste Kraft unbestritten. Eine Entwicklung zugunsten der Liberal Democrats würde das Zweiparteiensystem Großbritanniens jedenfalls nachhaltig in Richtung Mehrparteiensystem verändern, was aber als unwahrscheinlich gilt.

¹⁵⁶ Quelle: Nohlen, Dieter, S. 300

Für Sartori bleibt Großbritannien (zwischen 1945 und 1974) trotz der Liberalen das „perfekte“ Zweiparteinsystem, da sich nur die ersten beiden Parteien bei der Regierungsverantwortung ablösen und dass die nationalen aufstrebenden Parteien aus Wales und Schottland klein und regional gehalten werden können.¹⁵⁷

Wahlergebnisse von 1945 bis 1997:

Tabelle 5.

Wahljahr	Konservative		Labour		Liberalen	
	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze
1945	39,8%	213(33,3%)	47,8%	393(61,4%)	9,0%	12(1,9%)
1950	43,5%	298(47,4%)	46,1%	315(50,4%)	11,8%	9(1,4%)
1951	48,0%	321(51,4%)	49,2%	295(47,2%)	2,5%	6(1,0%)
1955	49,7%	344(54,6%)	46,4%	277(44,0)	2,7%	6(1,0%)
1959	49,4%	365(57,9%)	43,8%	258(41,0%)	5,9%	6(1,0%)
1964	43,4%	304(48,3%)	44,1%	317(50,3%)	11,2%	9(1,4%)
1966	41,9%	253(40,2%)	47,9%	363(57,6%)	8,5%	12(1,9%)
1970	46,4%	330(52,4%)	43,0%	287(45,6%)	7,5%	6(1,0%)
1974(I)	37,9%	297(46,8%)	37,1%	301(47,4%)	19,3%	14(2,2%)
1974(II)	35,8%	277(43,6%)	39,2%	319(50,2%)	18,3%	13(2,0%)
1979	43,9%	339(53,4%)	36,9%	269(42,4%)	13,8%	11(1,7%)
1983	42,4%	397(61,1%)	27,6%	209(32,2%)	25,4%	23(3,5%)
1987	42,3%	376(57,8%)	30,8%	229(35,2%)	22,5%	22(3,4%)
1992	41,9%	336(51,6%)	34,4%	271(41,6%)	17,8%	20(3,1%)
1997	30,7%	165(25,0%)	43,4%	419(63,6%)	16,8%	46(7,0%)

¹⁵⁷ Sartori, Giovanni(1976).Parties and Party Systems, S. 189

Quelle: Hübner, Emil (1999): "Das politische System Großbritanniens," München, S. 102.

Wahlen 2001, 2005 und 2010(eigene Recherche):

2001	31,7%	166(25,2%)	40,7%	413(62,7%)	18,3%	52(7,9%)
2005	32,3%	198(30,7%)	35,3%	356(55,2%)	22,1%	62(9,6%)
2010	36,1%	306(47,0%)	29,0%	258(39,6%)	23,0%	57(8,7%)

7. Die Diskussion über eine Änderung des Wahlrechts

Der Brite *John Stuart Mill* suchte bereits im 19. Jahrhundert, in einer Zeit als das Wahlrecht noch einer so kleinen Bevölkerungsgruppe zugänglich war, nach der „besten Staatsform“, die ein Land haben könnte und sollte. Im Zuge der Industrialisierung seines Heimatlandes Großbritanniens und dem fortschreitenden Druck der Bevölkerung auf Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Bevölkerungsgruppen (siehe Punkt 2.) versuchte Mill die beste Regierungsform zu finden. In seinem Werk „*Considerations on Representative Government*“ zeigt Mill auf, warum die Repräsentativdemokratie von allen Regierungsformen die beste ist:

„Alle hier vorgebrachten Überlegungen machen deutlich, dass nur eine Regierungsform, die auf der Beteiligung des ganzen Volkes beruht, allen Erfordernissen der Gesellschaft gerecht wird, dass jede Mitarbeit, auch in der geringfügigsten Form, von Nutzen ist und so umfassend sein sollte wie es der allgemeine Entwicklungsgrad des jeweiligen Gemeinwesens gestattet und dass letztlich das Ziel allein die Beteiligung aller an der Staatsgewalt sein kann. Da aber in einem Gemeinwesen, das mehr als eine kleine Stadt umfasst, die persönliche Mitarbeit aller – es sei denn in gänzlich untergeordneten Teilbereichen des öffentlichen Lebens – unmöglich ist, folgt daraus notwendig, dass die Repräsentativregierung der ideale Typus der vollkommenen Regierungsform ist.“

Die partizipatorischen und repräsentativen Theorieansätze sind in seiner Theorie die wichtigsten Elemente. Vor allem die politische Willensbildung und die Partizipation der Bürger an dieser ist für eine „echte“ Demokratie eine wichtige Voraussetzung. Die „true democracy“ ist für Mill eine politische Ordnung mit angemessener Minderheitenvertretung auf der Basis eines strikten Verhältniswahlrechts.¹⁵⁸ Die Forderungen Mill's blieben

¹⁵⁸ Schmidt, Manfred G.(2008), S. 137

ungehört, aber die Diskussion über eine Änderung des Wahlrechts wird in Großbritannien immer wieder geführt.

Anfang der 90er Jahre, nach jahrelanger Vorherrschaft der Konservativen, setzte die Labour Partei eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit den Wirkungen von Wahlsystemen befasste. Da aber auch die Labours von einem relativen Mehrheitswahlrecht bereits profitiert hatten und auch weiterhin profitieren wollten, wurde in dem endgültigen Bericht von 1993 („Plant-Report“) eine Änderung in Richtung Verhältniswahlsystem wieder verworfen.¹⁵⁹

Bei der Wahl 2005 wählten 32,4% nicht eine der beiden Großparteien. Diese Disproportionalität lässt in der Wählerschaft und auch bei Politikern die Diskussion über eine Wahlreform wieder neu aufkeimen. Aufgrund des Wahlsystems werden kleinere Parteien nie Regierungsverantwortung übernehmen können, aber die großen Parteien ihre Mehrheiten auch nicht verteidigen und es kommt immer öfter zu unklaren Ergebnissen. Zuletzt war es so, dass die stärkste Partei Labour mit 35,3% der Stimmen das gesamte Land regierte.

Die *Alliance* (Wahlbündnis aus Liberals und SDP) war die treibende Kraft hinter einer Wahlreform, da sie die Disproportionalität am härtesten traf. Diese hatten bei der Wahl 2005 nur 10% weniger Stimmen erreicht als die Konservativen, aber um 21,1% weniger Mandate erhalten.

Die Diskussion über das traditionelle britische Wahlsystem ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Vor allem weil es sich bei diesem Wahlsystem um ein relatives Mehrheitswahlssystem handelt (first-past-the-post-system) und ein Kandidat nur die Stimmenmehrheit in einem Wahlkreis benötigt, nicht die absolute Mehrheit (symbolisch gesprochen: „wer zuerst den Kopf am Zielposten vorbeischiebt, hat gewonnen“). Das führt zu einem extremen Stimmenverlust.

¹⁵⁹ Hübner, Emil.Münch,Ursula(1999): Das politische System Großbritanniens, S.110

Die Unterrepräsentation kleiner Parteien hat nicht zuletzt zum Ausbruch des Nordirlandkonflikts geführt. Seither gilt für Kommunal-, Parlaments-, und Europawahlen das *Single-Transferable-Vote-System*. In einem Wahlkreis stehen mehrere Kandidaten zur Wahl. Der Wähler hat eine Stimme und nummeriert die Kandidaten nach seiner Präferenz. In der ersten Zählung hat der Kandidat das Mandat, der die Wahlzahl erreicht und genug Stimmen auf sich vereinen kann. In der nächsten Zählung werden die schwächsten Kandidaten rausgenommen. Die zweiten, dritten und weitere Präferenzen ihrer Wähler werden dann berücksichtigt (transferable vote), um weiteren Kandidaten zu ermöglichen, die Wahlzahl zu erreichen.¹⁶⁰

Ende der 20er Jahre, als keine Partei nach der Wahl eine klare Mehrheit zustande brachte, hatte die damalige Labour Regierung eine Änderung des Wahlsystems in Richtung Verhältniswahlrecht zur Diskussion gestellt, um die großen Verzerrungen bei den Stimmen- und Mandatsanteilen der Parteien im zurückliegenden Jahrzehnt auszugleichen.¹⁶¹ Diese Änderung wurde aber wieder verworfen, da Labours von diesem Wahlsystem selbst profitiert hatten und dies auch weiter tun würden. Eine Änderung ist aus diesem Grund undenkbar, da die jeweils regierende Partei durch dieses System zum Wahlerfolg gelangte.

Die Konservativen sprachen sich gegen die Änderung des Wahlrechts aus, da dieses System, wenn auch nicht durchgehend, aber doch regelmäßig, sie zu einer Regierungspartei machte. Die Argumente gegen ein Proportionalwahlrecht waren Instabilität einer Regierung, die das Königshaus in die Politik zu sehr involvieren würde. Die kleinen Parteien würden im Notfall das Zünglein an der Waage sein und bestimmen, welche große Partei regieren dürfe. Weiters würde befürchtet, dass sich viele Bündnisse zusammenschließen und der Wähler nicht wüsste, wen er eigentlich wählt. Und die Abgeordneten würden nicht mehr in so engen und direkten Kontakt zu ihrem Wahlkreis stehen

¹⁶⁰ <http://www.dadalos-d.org/deutsch/parteien/Grundkurs4/GB/wahlrecht.htm> (13.3.2009)

¹⁶¹ siehe Butler, David: The electoral System in Britain 1918-1951, S.58: „The question of electoral reform arose immediatly Parliament met.“

8. VORSCHLÄGE FÜR ALTERNATIVE WAHLSYSTEME

Die Labours haben zwar 2005 die dritte Wahl in Folge gewonnen, doch haben sie prozentuell viel an Stimmen eingebüßt. Dank des Mehrheitswahlrechts konnten sie aber eine Mandatsmehrheit halten. Die Liberalen haben bei der Wahl 2005 nur um 10% weniger Stimmen erreicht als die Konservativen, haben aufgrund des Wahlsystems nur zirka ein Drittel der Sitze erhalten. Die Diskussion über eine Änderung des Wahlrechts, angeführt von den Liberalen, wurde durch dieses Wahlergebnis neu entfacht. Bereits 1983 erhielten die Liberalen mit 25,4 % der Stimmen 23 Sitze (3,5 %), während Labour mit 27,6 % der Stimmen 209 Sitze (32 %) erhielt.

Die Labour Party stand einem Verhältniswahlrecht sehr neutral gegenüber. Am Beginn der 1990er Jahre ergaben Umfragen, dass unter den Labour Wählern die Mehrheit eine Änderung des Wahlrechts in ein Verhältniswahlrecht favorisierte.¹⁶²

Tony Blair kündigte nach seinem Amtsantritt ein Referendum über eine Änderung des Wahlsystems an, doch wurde es nie durchgeführt. Ein Report einer unabhängigen Kommission zur Reform des Wahlsystems im britischen Unterhaus („Jenkins-Report“) untersuchte eine Vielzahl von Wahlsystemen und brachte Änderungsvorschläge ein.¹⁶³

Die Reformdiskussion ist jedenfalls im Gange und es wurden mehrere Modelle herangezogen und durchgerechnet, aber keines gelangte je zur Umsetzung. Ein paar von diesen Modellen werden nachstehend vorgestellt.

¹⁶² Quelle: Blackburn, Robert: The electoral System in Britain, S.388 FN 32: MORI Poll, *Independent*, 26 September 1990: NOP poll, *Independent*, 24 May 1991

¹⁶³ <http://www.archive.official-documents.co.uk/document/cm40/4090/contents.htm> (21.11.2008)

8.1. The alternative vote system

Ein Vorschlag der *Jenkins-Commission* für ein anderes Wahlsystem wäre „The alternative vote“.¹⁶⁴ Mit diesem System wird in Australien das House of Representatives gewählt. Der Wähler vergibt seine Stimme durch ein Ranking der Kandidaten. Der Favorit wird mit eins gekennzeichnet, die zweite Präferenz mit zwei bis hin zum Letzten. Ein Kandidat erhält nur dann das Mandat, wenn er über 50% der Stimmen hat. Dies ist in vielen Fällen beim ersten Mal nicht möglich. Um zu einem Ergebnis zu kommen, wird der an die letzte Stelle gewählte Kandidat ausgeschieden. Seine zweiten Präferenzen werden auf die Übrigen aufgeteilt. Dies wird so lange wiederholt bis ein Kandidat über die Hälfte der Stimmen für sich verbuchen kann. Dieses System soll eine größere Proportionalität herstellen und die Mehrheit der Wähler entscheiden lassen, wer das Mandat bekommen soll.

6.2. The Supplementary System

Ein anderes diskutiertes Wahlsystem ist das „Supplementary vote system“. Der Unterschied zum Alternative Vote System ist, dass der Wähler hier nur zwei Präferenzen abgibt. Ergibt sich daraus kein Gewinner, werden alle Kandidaten außer den ersten beiden eliminiert. Von ihren Karten werden die zweiten Präferenzen auf die ersten beiden aufgeteilt. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält ist der Sieger und erhält das Mandat. Der Nachteil an diesem Wahlsystem ist ähnlich wie beim „Alternative vote system“. Es ist nach wie vor ein Mehrheitswahlsystem, da nur ein Mandat vergeben wird und der Sieger muss nicht die

¹⁶⁴Blackburn, Robert: The electoral System in Britain, S.367

Mehrheit der Stimmen haben, sondern lediglich die meisten. Es gibt keine Stichwahl zwischen den ersten beiden Kandidaten.

6.3. The additional-member-system

Bei diesem Wahlsystem wird die Anzahl der Abgeordneten geteilt und der Wähler gibt zwei Stimmen ab. Die erste für die bevorzugte politische Partei und die zweite Stimme für den Kandidaten aus seinem Wahlbezirk. Beide Stimmen werden gezählt. Die erste Stimme, die für den Kandidaten abgegeben wird, wird wie bisher nach dem Mehrheitswahlrecht ausgewertet (first-past-the-post-system). Die zweite Stimme, die für die Partei abgegeben wird, wird nach einem Verhältniswahlsystem ausgezählt. Wenn die Abgeordnetenzahl beibehalten wird, werden demnach 323 Abgeordnete in Einmannwahlkreisen gewählt und die anderen 323 werden von der Parteiliste entsendet. Die Kandidatenliste wird vor der Wahl von den Parteien selbst erstellt und die Stimmen werden proportional auf die Parteien aufgeteilt. Das heißt, jede Partei stellt in jedem Wahlkreis einen Kandidaten auf, zusätzlich werden Listen aufgelegt.

5.TEIL: ZUSAMMENFASSUNG

1. DIE WAHLSYSTEME DER EU-LÄNDER

Die beiden Wahlsysteme sind viel diskutiert und analysiert worden. In Europa gibt es einen eindeutigen Trend zum Verhältniswahlrecht. Im Folgenden werden die europäischen Parlamente und Abgeordneten mit dem jeweiligen Wahlrecht aufgelistet.

Tabelle 1.1.

Land	Anzahl Abgeordnete	Anzahl der Wahlkreise	Abg.pro Wahlkreis	Wahlsystem
Belgien	150	11	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Bulgarien	240	28	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Dänemark	179 ¹⁶⁵	17 ¹⁶⁶	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Deutschland	598	299	1	rel.Mehrheitswahlrecht ¹⁶⁷ und Verhältniswahlrecht ¹⁶⁸
Estland	101	15	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Finnland	200	15	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Frankreich	577	ca.200 ¹⁶⁹	1	Mehrheitswahlrecht

¹⁶⁵ davon werden zwei auf den Faröer Inseln und zwei auf Grönland gewählt.

¹⁶⁶ Metropolitan Copenhagen besteht aus drei Mehrpersonenwahlkreisen, the Islands und Jutland bestehen je aus 7 Mehrpersonenwahlkreisen.

¹⁶⁷ 299 Mandate werden nach relativer Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen vergeben, die restlichen Mandate über die Landeslisten der Parteien.

¹⁶⁸ Jeder Wähler hat zwei Stimmen, die erste gibt er für den Kandidaten seines Wahlkreises ab, die Zweitstimme für eine Partei und deren Landesliste. Die Zweitstimmen werden verhältnismäßig auf die Parteien aufgeteilt, allerdings nur wenn mind. 5% der Zweitstimmen erreicht wurden oder in drei Wahlkreisen ein Direktmandat erzielt wurde.

¹⁶⁹ Frankreich besteht aus 100 Departments, wovon jedes in zwei Wahlkreise eingeteilt wird. Zusätzlich gibt es vier Überseeterritorien, die auch nur in einen Wahlkreis eingeteilt werden können.

Griechenland	300	56 ¹⁷⁰	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht ¹⁷¹
Großbritannien	646	646	1	Mehrheitswahlrecht
Irland	160	41	3-5	Verhältniswahlrecht
Italien	630 ¹⁷²	landesweite Auszählung	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht ¹⁷³
Lettland	100	5	14-29	Verhältniswahlrecht
Litauen	141	71 ¹⁷⁴	abhängig von der Bevölkerungszahl	Mehrheits- und Verhältniswahlrecht
Luxemburg	60	4	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Malta	65	13	5	Verhältniswahlrecht ¹⁷⁵
Niederlande	150	19	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Österreich	183	43	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Polen	460	52 ¹⁷⁶	3-17	Verhältniswahlrecht ¹⁷⁷

¹⁷⁰ 288 Abgeordnete werden in 56 Wahlbezirken aus Parteilisten gewählt, die restlichen 12 Abgeordneten werden auf gesamtstaatlicher Ebene gewählt.

¹⁷¹ In Griechenland wird nach dem so genannten verstärkten Verhältniswahlrecht gewählt. Die Partei, die am stärksten ist bei einer Wahl, erhält automatisch die Mehrheit der Mandate im Parlament.

¹⁷² Davon werden 12 von den Auslandsitalienern gewählt

¹⁷³ Nachdem in Italien das reine Verhältniswahlrecht 1994 abgeschafft wurde, wurden 1/3 der Abgeordneten nach Mehrheitswahlrecht gewählt und 1/4 weiterhin nach Verhältniswahlrecht. 2006 wurde das alte System von Berlusconi wieder eingeführt, allerdings mit einer Neuerung: der Wahlsieger erhält die absolute Mehrheit im Parlament.

¹⁷⁴ 71 Mandate werden in Einerwahlkreisen nach Mehrheitswahlrecht vergeben, die restl. 70 Sitze werden proportional vergeben.

¹⁷⁵ Nach dem Prinzip der *Übertragbaren Einzelstimmgebung* (Single Transferable Vote – STV). Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Abgeordnete in seinem Wahlkreis kandidieren. Er kann eine Rangfolge abgeben. Es wird eine Stimmzahl errechnet, die für ein Mandat notwendig ist. Hat ein Kandidat nach Auszählung die notwendigen Stimmen, werden die Stimmen dem zweiten Kandidaten auf der Liste zugerechnet. So soll ein Stimmenverlust wie beim Mehrheitswahlrecht verhindert werden.

¹⁷⁶ 391 Mandate werden in 52 Mehrpersonenwahlkreisen verteilt. Die restlichen 69 Mandate werden landesweit vergeben.

¹⁷⁷ Es gibt mehrere getrennte Wahlkreise und einen Nationalwahlkreis. 391 Abgeordnete zum Abgeordnetenhaus werden über die Mehrpersonenwahlkreise gewählt, 69 ziehen über die nationale Liste ein. Der Senat mit seinen 100 Mitgliedern wird hingegen mittels Mehrheitswahlrecht gewählt.

Portugal	230		abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Rumänien	143 Senatsmitglieder ¹⁷⁸ 341 Abgeordnete	42	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Schweden	349 ¹⁷⁹	29	2-36	Verhältniswahlrecht
Slowakei	150	1 ¹⁸⁰	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Slowenien	90 ¹⁸¹	4	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Spanien	350	52	2-35 ¹⁸²	Verhältniswahlrecht
Tschech. Republik	200	8	abhängig von der Bevölkerungszahl	Verhältniswahlrecht
Ungarn	386	176	abhängig von der Bevölkerungszahl	Mehrheits- und Verhältniswahlrecht ¹⁸³
Zypern	80 ¹⁸⁴	6	3-21	Verhältniswahlrecht

Quelle: eigene Recherche

In 5 von 27 EU-Ländern gibt es ein Mehrheitswahlrecht, davon nur in Großbritannien und Frankreich ein reines Majorzwahlrecht, in Deutschland, Ungarn und Litauen ein gemischtes Wahlrecht. Das Verhältniswahlrecht ist in Europa jedenfalls häufiger vertreten.

¹⁷⁸ Auf einen Senator kommen 160 000 Einwohner, auf einen Abgeordneten 70 000 Einwohner

¹⁷⁹ 310 Mandate sind direkt an Wahlkreise gekoppelt, die restlichen 39 werden gemäß den Proportionen der Parteien auf nationaler Ebene verteilt

¹⁸⁰ Das gesamte Staatsgebiet bildet einen Wahlkreis

¹⁸¹ Die italienische und die ungarische Minderheit haben Anspruch auf je einen Abgeordneten, der nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt wird.

¹⁸² Die Wahlkreisgrößen sind sehr unterschiedlich, Provinzen mit weniger Einwohnern werden bevorzugt, weil dort die Mandate „billiger“ sind.

¹⁸³ 176 Mandate werden in Einmannwahlkreise nach dem absoluten Mehrheitsprinzip vergeben, 152 werden auf regionalen Listen und 58 Mandate werden als Ausgleichsmandate nach dem Verhältniswahlrecht vergeben.

¹⁸⁴ 56 davon sind griechische Zyprioten, 24 Mandate sind für türkische Zyprioten reserviert, diese sind aber seit 1974 vakant.

2. ZENTRALE ERKENNTNISSE

Die in dieser Arbeit dargelegten Demokratietheorien zeichnen ein theoretisches Bild der beiden Systeme. Dies ist aber nicht die Grundlage, auf der entschieden wird, ob ein System für ein Land gut ist oder ob Änderungsbedarf besteht. Der historisch-empirische Ansatz bewertet Wahlsysteme unter den Gegebenheiten nach Raum und Zeit.¹⁸⁵ Jedes Wahlrecht ist aus der Geschichte seines Landes entstanden. Die Forderung nach einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht richtete sich in Österreich historisch gesehen gegen das ständische Prinzip, das in Form des Kurienwahlrechts zunächst in der konstitutionellen Monarchie fortlebte.¹⁸⁶ Das Allgemeine an dem Wahlrecht bezog sich auf die Bürger, die egal welchem Geschlecht sie angehörten, alle wahlberechtigt sein sollten. Das Gleiche bezog sich auf die abgegebene Stimme, die alle den gleichen Wert haben sollten und wenn möglich den gleichen Erfolg.

Auch für Kelsen lautete 1918, als er von Bundeskanzler Renner mit den Entwurf einer Verfassung beauftragt wurde, die Vorgabe, ein allgemeines und gleiches Wahlrecht in die Verfassung zu schreiben. Zu diesem Zeitpunkt wollten vor allem Kelsen und Renner ein Proportionalwahlrecht, um zum einen den Volkswillen möglichst unverfälscht zu übernehmen und zum anderen einen Konsens zwischen den gesellschaftlichen Klassen herzustellen.

In Österreich herrschte seit dem Ende des zweiten Weltkrieges lange Zeit, ohne Mehrheitswahlrecht, ein Zweiparteiensystem.

Als Jahrzehnte später 1966 die erste ÖVP-Alleinregierung angelobt wurde, war das der Beginn einer lange andauernden Zeit von Einparteienregierungen. Sartori schrieb dazu:

„I have conceded from the outset that the four conditions from which my definitions of twopartism are contrived are lenient ones.[...] Austria is , so far, the only new Western entry

¹⁸⁵ Nohlen, Dieter(2006). Wahlrecht und Parteiensystem, S.158

¹⁸⁶ Adamovich, Ludwig(2008). Der Weg zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht, S.7

in the category, and it is still somewhat soon to say whether the pattern inaugurated in 1966 will strike durable roots“.¹⁸⁷

Die Verhältnisse in Österreich setzten jede Wahltheorie außer Kraft. Damals hätten die Parteien, zuerst die ÖVP dann die SPÖ, die Möglichkeit gehabt das Wahlrecht in ein Mehrheitswahlrecht zu ändern. Es bestand aber gar keine Notwendigkeit, da es ohnehin nur zwei wesentliche Parteien gab und man gar nicht den Weitblick haben konnte, dass es jemals anders werden könnte und die Großparteien ihre Mehrheit verlieren könnten.

Beide Wahlsysteme haben pro und contra, die gut nachvollziehbar sind. Das Verhältniswahlssystem hat in Österreich eine lange Tradition. Der Umstand, dass nun fünf Parteien im Parlament vertreten sind und eine Mehrheitsfindung dadurch immer schwieriger wird, sollte kein Grund sein, ein ganzes Wahlsystem zu ändern. In diesem Sinne ist eine Anlassgesetzgebung abzulehnen, da sich die Umstände schnell wieder ändern können. Vereinigt sich das rechte Lager wieder, so sieht die Mandatsverteilung wieder anders aus und es sind wieder verschiedene Regierungsvarianten möglich. Auch tritt bei einem Mehrheitswahlrecht die Persönlichkeit des Abgeordneten stärker in den Vordergrund. Dies verschärft bei den Parteien automatisch bestehende Rekrutierungsprobleme, die sie jetzt schon massiv haben.

Andererseits können bei einer klaren Mehrheit und der Regierung einer Partei Wahlversprechen nicht mehr so leicht, zumindest nicht ohne Konsequenzen, gebrochen werden. Die Regierungspartei könnte sich ihrer Verantwortung nicht mehr entziehen oder sich auf ihren Partner ausreden. Auch würden die einzelnen Abgeordneten stärker in den Wahlkampf eingebunden und dem Volk näher sein, da sie um ihr höchstpersönliches Mandat kämpfen müssten.

¹⁸⁷ Sartori, Giovanni(1976).Parties and Partysystems, S. 190

In Großbritannien gibt seit mehreren hundert Jahren ein reines (relatives) Mehrheitswahlrecht mit klaren Mehrheiten. Trotzdem wird auch dort eine Änderung diskutiert. Die Wahlbeteiligung liegt nur noch bei ca. 61 % und die Politikverdrossenheit nimmt zu, da oft bis zu 70 % der Stimmen einfach „verloren gehen.“

Wenn nur zwei Parteien um Stimmen kämpfen, bilden sich oft Zweckgemeinschaften um erfolgreicher zu sein. Für diese Wahlkompromisse werden unterschiedliche, völlig differenzierte Wahlprogramme miteinander vereint und eine Partei wird von der anderen verschluckt. In Österreich waren in den Jahren 1945 bis in die 1980er Jahre praktisch nur zwei Parteien relevant. Die Freiheitliche Partei war bis 1970 eine fast schon verschwindende Minderheit und ab der Wahlrechtsreform 1970 eine 5% Partei. Aber liberale oder grüne Strömungen hatten kein politisches zu Hause und mussten sich mit den beiden Großparteien arrangieren.

Eine Änderung des Wahlrechts in Österreich würde eine viel umfassendere Reform erforderlich machen als nur die Änderung des Artikel 26 B-VG. Um ein reines Mehrheitswahlrecht einzuführen müsste das föderalistische System und somit die Bundesländer genauso reformiert werden wie das korporatistische System der Staat-Verbände-Beziehungen. Aufgrund des Föderalismus kann es zu keiner Einigung über eine Wahlkreiseinteilung kommen, da es technisch unmöglich ist gewachsene Gebiete zu trennen. Ein Wahlrecht ist nur ein Baustein in einem ganzen Systems, der nicht beliebig ausgetauscht werden kann.

Das perfekte Wahlrecht gibt es nicht und eine Änderung wird die Situation in Österreich nicht verbessern. Eine Reform des Wahlrechts könnte in eine Stärkung des Persönlichkeitselements gehen.

Das Verhältniswahlrecht hat einen positiven Grundsatz: so wie das Volk gewählt hat wird der Nationalrat zusammengesetzt. Der Wählerwille wird in der Volksvertretung wieder gespiegelt.

Das Mehrheitswahlrecht funktioniert nach dem Prinzip *the winner takes it all*, das mit Repräsentativität nur noch wenig zu tun hat. Man will in Österreich nicht das Wahlrecht selbst verändern, sondern man möchte regierungsfähige Verhältnisse herstellen ohne langwierige Verhandlungen.

Eine Änderung des Wahlrechts oder des gesamten Systems wird nicht zielführend sein, wenn die Akteure dieselben bleiben.

Wie die gegenständliche Arbeit zeigt, gibt es auch bei einem Mehrheitswahlrecht keine eindeutigen Mehrheiten, die eine Koalition erforderlich machen würden. Das hätte instabile politische Verhältnisse zur Folge und würde die Situation eines Verhältniswahlsystems widerspiegeln.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen kann festgestellt werden, dass eine Änderungen von Mehrheits- zu Verhältniswahlrecht eher durchsetzbar erscheint als umgekehrt. Eine Änderung in dieser Richtung spiegelt die demokratiepolitische Entwicklung der vergangenen Jahrhunderte von einer feudalen in eine pluralistische Gesellschaft wider.

Literaturverzeichnis

Adamovich, Funk, Holzinger (1997). Österreichisches Staatsrecht.

Adamovich, Ludwig (2008). Der Weg zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht, S.7

Axelrod, Robert. (2000) Die Evolution der Kooperation.

Barnett, H. (1995): Constitutional and Administrative Law., S.326 in: Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht für das Bundesverfassungsgericht: Wahlkreiseinteilung in westlichen europäischen Demokratien, Den U.S.A. und Kanada.

Bealey, Frank. Pelling, Henry (1958). Labour and Politics. 1900 -1906.

Blackburn, Robert. (1995): The electoral System in Britain.

Butler, David. (1958): The electoral System in Britain 1918-1951.

Broda-Gratz. (1969): Für ein besseres Parlament – für eine funktionierende Demokratie.
Verlag der Wiener Volksbuchhandlung

Brodacz, André. Schaal, Gary S. (Hrsg.). (2002): Politische Theorien der Gegenwart I.

Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO)

Downs, Anthony. (1968): Ökonomische Theorie der Demokratie.

Filzmaier, Peter. Plaikner, Peter. Duffek, Karl A. (Hg) (2009). Stichwort wählen.

Hübner, Emil. Münch, Ursula (1999). Das politische System Großbritanniens.

Kastendiek/Rohe/Volle (Hsg) (1999): Großbritannien: Geschichte , Politik, Wirtschaft, Gesellschaft.

Jestaedt, Matthias. Lepsius, Oliver (Hg) (2006): Hans Kelsen Verteidigung der Demokratie.

Lehmbruch, Gerhard in Michalsky, Helga (Hrsg.). Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen.

Lijphart, Arend (1999). Patterns of Democracy.

Hohlen, Dieter (2009). Wahlrecht und Parteiensysteme.

Poier, Claus (2001). Minderheitenfreundliches Mehrheitswahlrecht.

Poier, Claus(HG)(2009). Demokratie im Umbruch.

Popper, Karl Sir.(2003). Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band I Der Zauber Platons.

Sartori, Giovanni(1976).Parties and Party Systems.Volume I.

Setzter, Hans.(1973). Wahlsystem und Parteienentwicklungen in England Wege zur Demokratie.

Schröder, Hans-Christoph.(1999). Die Geschichte Englands Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948.

Schmidt, Manfred G.(2008). Demokratietheorien.

Seymour, Charles(1915): Electoral reforms in England and Wales. The development and operation of parliamentary franchise 1832-1885

Ucakar, Karl(1984). Demokratiereform und Demokratieverständnis.

BGBI. Nr. 471 idF BGBI. I Nr. 28/2007

Medien

APA: Steirische VP schlägt Mehrheitswahl-Modell vor (3.10.1998)

APA: „Gusenbauer bekräftigt Vorstoß für Mehrheitswahlrecht (26.7.2002)

APA: „ÖVP-Perspektiven: FPÖ lehnt Mehrheitswahlrecht kategorisch ab.“ (2.10.2007)

Der Standard: franz Vranitzky:„Lasst uns das diskutieren“ Ehemaliger SPÖ-Kanzler plädiert für ein Mehrheitswahlrecht (6.8.2007)

APA: „ÖVP präsentiert Perspektivenpapier“ (1.10.2007)

Die Presse: „Vorstoß für ein echtes Mehrheitswahlrecht“ (15.2.2008)

Die Presse: „Medikamente für die Parteisekretäre“ (15.2.2008)

Die Presse: „Neue Politiker braucht das Land“ (18.11.2008)

Die Presse: „Wahlrecht neu: SPÖ sagt nein“ (17.11.2007)

Die Presse: „Bei Wahlrecht vorsichtig sein“ (8.10.2008)

Die Presse: „Abstimmen über Mehrheitswahlrecht“ (2.10.2007)

Die Presse: „Der Zaubertrank für die Demokratie“ von Andreas Khol (25.11.2006)

Die Presse: „Der Platzhirsch ist ein Mann“ (21.6.2009)

Die Presse: „Mehrheitswahlrecht: Vorstöße aus den Koalitionsparteien“ (26.5.2008)

Diskussion des Wirtschaftsbundes: „Braucht Österreich ein neues Wahlrecht?“ am 15.5.2008
im Uniq-Tower

Der Standard: "Gutes Regieren", leichter gemacht Eine weitere Variante eines
"minderheitenfreundlichen Mehrheitswahlrechts" (4.11.2006)

Kleine Zeitung: Interview mit Martin Bartenstein (28.11.2007)

Kurier: „Mehrheitswahlrecht für 2010“ (16.1.2008)

Kurier: „Pröll ruft Koalitionsfrieden aus“ (5.7.2009)

Neue Vorarlberger Zeitung: „Mehrheitswahlrecht: Es kann regiert werden“ (9.7.2008)

Kurier: „Pröll ruft Koalitionsfrieden aus“ in Kurier (06.07.2009)

Kurier: „Braucht Österreich ein Mehrheitswahlrecht?“ (21.7.2008)

Manifest der Initiative Mehrheitswahl: „Für eine lebendigere Demokratie – Gegen
Parteiwillkür“ (www.mehrheitswahl.at)

OÖ Nachrichten: „Wie die Volkspartei bei einem Mehrheitswahlrecht verloren hätte“
(10.10.2008)

ORF.at: Mehrheitswahlrecht: „Keine Kommentar“ von Gusenbauer (2.1.2008)

ORF.at: „Wiener ÖVP für Mehrheitswahlrecht“ (9.10.2009)

ORF.at: „ÖVP will größere Wahlrechtsreform“ (29.3.2010)

Presseaussendung der GRÜNEN: „Pröll's Vorstoss für Mehrheitswahlrecht plumpe
Ablenkungsmanöver von ÖVP-Vertuschungsaffäre“ (15.2.2008)

Presseaussendung ÖVP: „ÖVP-Perspektiven Molterer: Ergebnisse der Perspektivengruppe
sind klarer Umsetzungsauftrag“

Pressestunde Heinz Fischer: Position des Bundespräsidenten zum Mehrheitswahlrecht (13.7.2008)

Profil: „Für Mehrheitswahlrecht“ (29.6.2009)

Salzburger Nachrichten: „Die Demokratie in der Krise“ (27.7.2009)

Salzburger Nachrichten: „Keine Wahlreform“ (17.1.2008)

Spiegel Essay: „Zur Theorie der Demokratie“ von Sir Karl Popper (3.8.1987)

Symposium im Parlament: „Wahlrechtsreform“ (12.10.2008)

Wiener Zeitung: „Eine Mehrheit für den Wahlsieger“ (24.10.2006)

Websites

<http://www.mehrheitswahl.at>

http://www.demokratiezentrum.org/eb42fa2b587f12dfa060188a5c89df58/de/bildstrategien_zusatz/timeline_-_wahlrechts-_und_parteienentwicklung_in_oesterreich_1848-2005.html [2.5.2008]

www.bmi.gv.at/oeffentlSicherheit/2007/07_08/Wahlrecht.pdf [8.5.2008]

<http://www.demokratiezentrum.org/63ebfb43c279874606cb27dafc67bad8/de/startseite/themen/demokratiedebatten/wahlen/wahlen.html> [13.5.2008]

<http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/359182/index.do> [26.5.2008]

http://www.austria.gv.at/site/cob_24674/5369/default.aspx [26.5.2008]

<http://www.iwm.at/> [10.02.2010]

www.oktagon.at/Zeit_zur_Reform/Inhalt.html

<http://www.oe24.at/oesterreich/politik/SPOe--OeVP-ueberlegen-Mehrheitswahlrecht-0490047.ece> [12.2.2010]

www.nationalratswahl_Hauptergebnisse_1919-1930.pdf (15.1.2010)

<http://www.dadalos-d.org/deutsch/parteien/Grundkurs4/GB/wahlrecht.htm> (18.11.2008)

www.parliament.uk/documents/upload/M04.pdf [4.2.2009]

<http://www.archive.official-documents.co.uk/document/cm40/4090/contents.htm>

(21.11.2008)

www.perspektiven2010.at (12.12.2009) Ergebnisbericht der Perspektivengruppe der ÖVP

Diem, Peter. Neisser, Heinrich(1969): Zeit zur Reform als pdf. auf www.peter-diem.at

Diem, Peter: Mehrheitswahlrecht – Traum und Wirklichkeit auf www.peter-diem.at

Interviews

Mag. Robert Stein am 12.3.2009

Dr. Werner Zögernitz am 6.11.2009

Dr. Peter Pointner am 9.11.2009

Dr. Johannes Schnizer am 3.12.2009

Dr. Franz Vranitzky am 9.12.2009

Pro. Herwig Hösele am 9.12.2009

Abstract:

Das Wahlrecht ist einer modernen Demokratie das zentrale Element für ihr Funktionieren und die Garantie für eine rechtlich legitimierte Schaffung politischer Institutionen. In Österreich wird als Grund für eine instabile Regierung oder eine weitere Bildung einer großen Koalition oft das Wahlrecht angeführt.

Während in Großbritannien die Einführung eines Verhältniswahlrechts diskutiert wird, wird in Österreich eine Änderung des Wahlrechts mit Majorzcharakter angeregt. Mit der Frage, ob eine Änderung des Wahlrechts in Österreich stabile politische Verhältnisse schaffen würde, beschäftigt sich die vorliegende Arbeit.

Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile. Nach einer kurzen Einleitung werden zunächst die Demokratietheorien definiert und verschiedene Demokratiemodelle nach Lijphart gegenübergestellt. Es werden die letzten Wahlergebnisse (2002, 2006 und 2008) nach einem fiktiven Mehrheitswahlmodell ausgewertet und es zeigt sich, dass es zu keinen stabileren politischen Situationen führt und die Alleinregierungen mit schwachen Mehrheiten ausgestattet wären. Dieses Wahlmodell bezieht natürlich nicht das Stimmabgabeverhalten der Wähler ein, würden sie nach einem Mehrheitswahlsystem abstimmen.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Diskussion in der Presse und erörtert die Position der politischen Parteien und die Auswirkung auf die Stellung der Frauen im Parlament bei Änderung des Wahlrechts.

Der dritte Teil der Arbeit behandelt das Wahlrecht Österreichs aus empirisch-historischer Sicht und beginnt 1918 mit dem Entwurf der Bundesverfassung in der ersten Republik und erörtert weiter die Wahlrechtsreformen in der zweiten Republik.

Im direkten Vergleich zum österreichischen Verhältniswahlrecht steht das britische Mehrheitswahlrecht, das im vierten Teil der Arbeit näher erläutert wird. Es wird ebenfalls aus empirisch-historischer Sicht betrachtet und es wird die aktuelle Diskussion näher dargestellt.

Im fünften Teil der vorliegenden Arbeit wird alles zusammengefasst und es werden die Wahlsysteme der EU-Länder miteinander verglichen. Den Abschluss bilden die zentralen Erkenntnisse. Im Anschluss an die Arbeit befindet sich das Literaturverzeichnis.

LEBENS LAUF

Persönliche Angaben:

Name: Mag. Alexandra Russ

Geb.datum: 22.05.1975

Adresse: Rudolf-Kassner Gasse 34
1190 Wien

Tel.Nr.: +43 664 135 73 10

Email: alexandra.russ@speed.at

Familienstand: 2 Kinder (geboren 2006 und 2009)

Schulbildung:

1981 – 1985: Volksschule, 1210 Wien

1985 – 1993: BG Ödenburgerstraße, 1210 Wien, Matura

Studium:

1993: Beginn der Studien Politik – und Theaterwissenschaft (1. Abschnitt)

1994: Beginn des Studiums der Rechtswissenschaften

2001: Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften (Mag.iur.)

2005: Beginn des Studiums Doktorat der Politikwissenschaft

2011: Abschluss des Studiums Doktorat der Politikwissenschaft (Dr.phil.)

Beruflicher Werdegang:

2001 – 2004: Assistentin des Vorstandes in der CITEC ImmobilienInvest AG, 1010 Wien

2004 – 2005: Konzipientin bei RA Dr. Oliver Jungnickel, 1010 Wien